



*Eine Studie zu
Erfahrungen
von Betroffenen
rechter Gewalt
mit der Polizei*

DIE HABEN UNS NICHT ERNST GENOMMEN

Matthias Quent
Daniel Geschke
Eric Peinelt

herausgegeben
von ezra

Inhalt

Grußworte	4
Zusammenfassung der Ergebnisse	5
1. Einleitung der Autoren	6
2. Rechte Gewalt: Opferwerdung und Unterstützungsmöglichkeiten	10
3. Wissenschaftliche Methode und empirische Basis	13
4. Opferperspektive: Befunde der quantitativen Erhebung	16
4.1 Opfergruppen	16
4.2 Viktimisierungsprozesse	18
4.2.1 Primäre Viktimisierung	18
4.2.1.1 Tatsituationen	19
4.2.1.2 Täter-Opfer-Verhältnis und Interaktion	24
4.2.1.3 Polizei in der Tatsituation	24
4.2.1.4 Polizei im Nachtatsbereich	30
4.2.2 Sekundäre Viktimisierung	33
4.2.2.1 Reaktionen des sozialen Umfelds	33
4.2.2.2 Reaktionen von Ermittlungsbehörden	33
4.2.2.3 Polizei in der Tatsituation	34
4.2.2.4 Polizei im Nachtatsbereich	35
4.2.3 Tertiäre Viktimisierung	36
4.2.4 Strukturelle Viktimisierung	36
4.2.5 Viktimisierte Kollektive und kollektive Viktimisierung	38
4.3. Viktimisierung verhindern: Möglichkeiten der Opferhilfe	39
4.3.1 Juristischer Exkurs: Die Umsetzung der Opferschutzrechte durch Beteiligung am Strafverfahren	40
4.4 Viktimisierungsfolgen	43
4.4.1 Psychische Folgen	43
4.4.2 Physische Folgen	44
4.4.3 Kollektive Folgen	45
4.4.4 Soziale Folgen	46
4.4.5 Folgen für das Vertrauen in die Institutionen	46
4.5 Bewältigungsstrategien	47
5. Resümee	49
6. Empfehlungen	52
7. Literaturverzeichnis	56
Impressum	59

*Eine Studie zu
Erfahrungen von
Betroffenen
rechter Gewalt
mit der Polizei*

Matthias Quent
Daniel Geschke
Eric Peinelt

herausgegeben von *ezra*
— mobile Beratung für
Opfer rechter, rassistischer
und antisemitischer Gewalt

*DIE HABEN
UNS NICHT
ERNST
GENOMMEN*

Grußworte

Liebe Leserinnen und Leser,

eine der wichtigsten Lehren nach der Aufarbeitung der NSU-Mordserie ist: Wir müssen bei rechtsextremen und rassistischen Übergriffen viel stärker die Perspektive der Opfer in den Blick nehmen! Es war erschütternd zu erfahren, mit wieviel Unkenntnis und klischeehaften Bildern den Opfern begegnet wurde und wie dadurch die Aufklärung behindert und die Betroffenen erneut traumatisiert wurden.

Mit »ezra« - der Mobilen Beratung für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt« haben wir seit dem Jahr 2011 in Trägerschaft der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland eine unverzichtbare Anlaufstelle, die sich an die Seite der Betroffenen stellt und immer wieder auch die Perspektive der Opfer in die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus einbringt. Als unabhängige Institution kann ezra den Finger in die Wunde legen, auch wenn das manchmal weh tut. Wir fördern diese Beratungsstelle im Rahmen unseres Landesprogramms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit als eines der Strukturprojekte.

Die vorliegende Broschüre mit den Ergebnissen der Studie »Die haben uns nicht ernstgenommen. Eine Studie zu Erfahrungen von Betroffenen rechter Gewalt mit der Polizei« ist ein wichtiger Diskussionsbeitrag zur Verdeutlichung der Opferperspektive. Die Aussagen der Betroffenen sind natürlich subjektiv und stellen jeweils Einzelfälle dar. Aber das sind keine Gründe, sie nicht ernst zu nehmen. Denn die Folgen eines Übergriffs sind traumatisch genug. Wenn danach aber nicht sensibel und empathisch auf die Betroffenen eingegangen wird, geht viel Vertrauen in unsere staatlichen Institutionen verloren und die Menschen fühlen sich allein gelassen.

In der Gesamtsicht können wir mit den Ergebnissen der Studie nicht zufrieden sein, denn es zeigt sich noch an vielen Stellen Verbesserungsbedarf. Einen Beitrag dazu wollen wir mit unserem Fortbildungsprogramm leisten. Hier klären wir nicht nur über rechtsextreme Ideologien auf und vermitteln interkulturelle Kompetenzen. In einem eigenen Baustein bringt ezra in Zusammenarbeit mit dem Neulandhaus auch die besondere Perspektive der Opfer in die Fortbildungen ein. Aber nicht nur staatliche Institutionen müssen ihr Handeln immer wieder hinterfragen. Bei einer rassistischen Beleidigung oder einem Angriff kann Jeder etwas tun. Ich bitte Sie: Schauen Sie nicht weg, sondern organisieren Sie Hilfe und unterstützen Sie die Betroffenen.

Denn nur gemeinsam können wir ein demokratisches, tolerantes und welt-offenes Thüringen gestalten.

Heike Taubert

THÜRINGER MINISTERIN FÜR SOZIALES, FAMILIE UND GESUNDHEIT

Grußwort der Landesbischöfin

Was erleben Menschen, die Opfer rechtsextremer Gewalt geworden sind, nach der Tat? Finden sie die Hilfe, die sie brauchen? Gibt es geschützte Räume, um das Erlebte zu verarbeiten? Finden sie einfühlsame Gesprächspartner, kompetente Beratung und rechtliche Unterstützung? Wie gehen Polizei, Justiz und Behörden mit den seelischen Verletzungen um, die durch Gewalttaten entstanden sind? – Diesen Fragen geht die vorliegende Studie nach.

Die Antworten, die nun allgemein zugänglich gemacht werden, halten uns als Gesellschaft einen Spiegel vor: Sie zeigen zum einen das erschreckende Ausmaß rechts-extremer Gewalt mitten unter uns. Sie zeigen zweitens, wie schwer es ist für Menschen, die zum Opfer dieser Gewalt geworden sind, angemessene Hilfe zu finden. Und sie weisen als drittes deutlich auf Schwächen und Kommunikationsdefizite hin, nicht nur auf Behördenseite, sondern auch im öffentlichen Raum und im Umgang von Medien mit diesem Thema.

Ich bin dankbar für alle, die sich diesem Blick in den Spiegel stellen. Denn es geht darum, genau hinzusehen, das Leid der Opfer rechtsextremer Gewalt ernst zu nehmen und gemeinsam, im Zusammenspiel aller gesellschaftlichen Akteure, zu überlegen, was in der Aufarbeitung solcher Gewalt verändert werden muss.

Ilse Junkermann

LANDESBISCHÖFIN DER EVANGELISCHEN KIRCHE
IN MITTELDEUTSCHLAND

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die vorliegende Broschüre beschäftigt sich aus der Opferperspektive mit Erfahrungen und Wahrnehmungen von Menschen in Thüringen, die von rechter Gewalt betroffen und in den Jahren 2010–2013 bei der Opferberatungsstelle *ezra* in Beratung waren. Dabei liegt ein besonderer Schwerpunkt auf dem Umgang der Polizei mit den Gewaltopfern. Ausgangspunkt ist eine theoretische Einführung in das Konzept »Viktimisierung«, seine verschiedenen Facetten, seine potenziellen Effekte und von Möglichkeiten der Unterstützung für Betroffene.

Anschließend werden empirische Befunde offener Interviews sowie einer standardisierten Telefonbefragung mit einer nicht repräsentativen Stichprobe von insgesamt 44 Betroffenen zu ihren diesbezüglichen Erfahrungen, Wahrnehmungen und Meinungen dargestellt. Dadurch ist es möglich zu prüfen, ob es sich bei dem problematischen Verhalten von Polizeibeamt_innen um Einzelfälle handelt oder ob dies häufig auftritt.

Die Ergebnisse zeigen, dass sich die häufig sehr brutale rechte Gewalt vor allem gegen Nichtrechte und politische Gegner_innen richtet sowie aus rassistischen Motiven begangen wird. Die Taten erfolgen meist aus Gruppen von Täter_innen, die sich einzelne oder mehrere Opfer suchen, sie finden häufig in der Öffentlichkeit und vor allem in den späten Nachtstunden statt. Die Täter_innen sind den Opfern meist unbekannt, die Taten wirken dennoch oft organisiert und die Täter_innen sind manchmal, aber nicht immer, alkoholisiert.

Die Polizei kommt, wenn gerufen, meist relativ zügig, manchmal aber auch erst sehr spät oder gar nicht. Das polizeiliche Handeln in der Tatsituation ist aus Sicht der Betroffenen häufig sehr problematisch. So fühlen sich viele von der Polizei nicht ernst genommen, haben das Gefühl, als Täter_innen und nicht als Opfer behandelt zu werden, und sehen sich mit Vorurteilen seitens der Beamt_innen konfrontiert. Mehr als die Hälfte hat zudem den Eindruck, die Polizei sei nicht an der Aufklärung der politischen Motive der Tat interessiert.

Nur in wenigen Fällen informieren die Beamt_innen die Gewaltopfer über alle ihnen zustehende Ansprüche und Rechte. Auch im Nachtsbereich (das heißt bei Zeugenaussagen im Polizeirevier) fühlen sich viele der Befragten eingeschüchtert oder ungerecht behandelt und nehmen ein mangelndes Interesse an der Aufklärung der Motive der Gewalttat wahr. Zudem ist knapp ein Drittel der Befragten im Alltag von häufigen Polizeikontrollen betroffen (sog. *Racial Profiling*).

Viele Betroffene berichten auch Jahre nach dem Vorfall noch von psychischen und körperlichen Problemen. Die meisten Befragten fürchten, erneut zu Gewaltopfern zu werden. Sie versuchen, die Gewalterfahrung mit verschiedenen Methoden zu verarbeiten. Während manche ihre Fitness trainieren oder Gegenstände zur Selbstverteidigung mitführen, berichten viele von Vermeidungsverhalten: So wird der Tatort oder ihm ähnliche Orte oder ganz allgemein die Öffentlichkeit zu bestimmten Zeiträumen gemieden. Jeder Fünfte würde Thüringen am liebsten verlassen, das Vertrauen in Polizei und Gerichte ist geschmälert.

Zusätzlich wurde auch der Umgang des sozialen Umfelds der Betroffenen mit rechter Gewalt erfragt. Dabei ergab sich, dass jede_r Dritte vom Umfeld für die Eskalation der Situation verantwortlich gemacht wird. Außerdem sind auch im Umfeld der Befragten Angst vor rechter Gewalt und entsprechende Vermeidungsstrategien weit verbreitet.

Nach dem zusammenfassenden Fazit werden abschließend Empfehlungen von den Betroffenen und den Autoren der Studie zur Verbesserung der dokumentierten Missstände bei der Thüringer Polizei gegeben.

1. Einleitung der Autoren

»[...] Der Ermittler schwieg vor sich hin, als falle ihm keine weitere Frage ein. Die Polizei, sagte er [...], habe herausgefunden, dass Enver Simsek Streckmittel für Heroin transportierte. [...] Der Beamte stellte alles dar, als handle es sich um unumstößliche Tatsachen. Dann schwieg er und beobachtete die Wirkung seiner Worte. [...] Nein, antwortete meine Mutter, Nein ich glaube das nicht. [...] Wenn das wahr ist... wenn das wirklich wahr sein sollte... dass wir von Drogengeld gelebt haben, dass wir unsere Kinder mit Drogengeld aufgezogen haben [...]. Und diesmal siegten die Verunsicherung, die Wut und die Verzweiflung. [...] angesichts all der Fragen und nervenzehrenden Vernehmungsstunden, die Wut auf die Polizisten, die Verzweiflung ob der zersetzenden Gewissheiten und der Umstände. [...] Der Polizist hatte es letztlich doch geschafft, sie zu brechen, ihren Glauben an ihren Mann, zumindest für diesen Moment: War denn, so schoss es meiner Mutter durch den Kopf, ihr ganzen Leben eine Lüge gewesen, [...] alles Lüge, Lüge, Lüge?«

(SIMSEK / SCHWARZ 2013: 120 f.)

Semiya Simsek¹ schildert eindrücklich, wie ihrer Familie durch halt- und anlasslose Unterstellungen und Anschuldigungen der Polizei der Boden unter den Füßen weggerissen wurde. Jahrelang wurden Angehörige der Opfer der vom »Nationalsozialistischen Untergrund« Getöteten verdächtigt, an kriminellen Machenschaften beteiligt oder gar für die Tötung der eigenen Familienmitglieder verantwortlich zu sein. Trotz deutlicher Hinweise und Appelle an die Polizei, dass die Täter_innen² im rechtsextremen Milieu zu suchen seien, erwiesen sich weite Teile der Ermittlungsbehörden als auf dem rechten Auge blind. Das Versagen der Behörden, stellte Eva Högl, die Obfrau der SPD im Untersuchungsausschuss des Bundestages fest, beruhe zum großen Teil auf »routinierten, oftmals rassistisch geprägten Verdachts- und Vorurteilsstrukturen in der Polizei« (CARSTENS 2013). Der Zentralrat der Muslime in Deutschland kritisierte »Vorurteilsstrukturen bei den Behörden gegenüber bestimmten Minderheiten und Gruppen, die dem strukturellen Rassismus in Deutschland Vorschub leisteten« (ebd.) – Polizeivertreter_innen reagierten empört auf die Vorwürfe.

Fest steht, dass die Angehörigen durch Polizeiermittlungen wegen zu Unrecht vermuteter krimineller bzw. maföser Verbindungen nach ihren tragischen Verlusten ein zweites Mal schwer geschädigt und in ihrem Vertrauen in den Rechtsstaat auf die Probe gestellt wurden. Diese nochmalige Opferwerdung wird in den Sozialwissenschaften als »sekundäre Viktimisierung« bezeichnet, »bei der der Betroffene durch eine unangemessene Reaktion seitens seines sozialen Nahraums und der Instanzen sozialer Kontrolle verletzt wird« (vgl. KIEFL/LAMNEK 1986: 239). Gerade behördenvermittelte Erfahrungen sekundärer Viktimisierung können bei den Opfern zu einem massiven Vertrauensverlust in die Institutionen des demokratischen Rechtsstaates führen.

1 Ihr Vater Enver Simsek war das erste Mordopfer des NSU. Er wurde am 9. September 2000 in Nürnberg mit acht Schüssen aus zwei Pistolen niedergeschossen. Zwei Tage später starb er infolge seiner schweren Verletzungen im Krankenhaus.

2 Wir verwenden in dieser Broschüre i.d.R. den sogenannten Gender_Gap, um alle sozialen Geschlechter und Geschlechtsidentitäten darzustellen. Intention ist es, durch den Zwischenraum auch diejenigen Menschen sprachlich einzuschließen, die sich nicht als männlich oder weiblich identifizieren (wollen).

»[D]ie hörten uns gar nicht richtig zu.« (zitiert in RÖPKE 2014) – so die Einschätzung eines Betroffenen zum Auftreten der Polizei nach einem Überfall von Neonazis auf eine Feier des Kirmesvereins mit zehn Verletzten im thüringischen Ballstädt in der Nacht vom 8. auf den 9. Februar 2014. Geschädigte berichteten, dass die Beamt_innen zuerst Blutentnahmen bei ihnen veranlassten. Als Eindruck blieb zurück: »Unsere Aussagen nahm zunächst keiner ernst« (ebd). Eine Sprecherin der Ballstädter »Allianz gegen Rechts« bezeichnete als einen weiteren »Schlag ins Gesicht« der Opfer, dass die Polizei und nachfolgend auch die Medien zuerst von einer Kirmesschlägerei berichteten und das politische Motiv der Tat erst nach Hinweisen aus dem Bündnis berücksichtigt wurde. Nicht zuletzt das hohe öffentliche Interesse führte in diesem Fall dazu, dass das Motiv der Tat durch Polizei und Innenministerium zeitnah offen benannt wurde. In der Einschätzung zivilgesellschaftlicher Akteure³ sowie von Opferberatungsstellen zeigt dies eine positive Entwicklung, die allerdings bisher eine Ausnahme darstellt. Daneben wird weiterhin eine Tendenz zur Entpolitisierung von Rechtsextremismus und von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt wahrgenommen.

Sekundäre Viktimisierung durch Behördenhandeln und polizeilicher Rassismus werden, wenn überhaupt zugegeben, als »Einzelfälle« bagatellisiert (vgl. u. a. KRASKE 2012). In der Alltagspraxis und im Interesse der Betroffenen ist die Vermeidung sekundärer Viktimisierung im Verlauf des Ermittlungsverfahrens, so die Mobile Beratung für Opfer rechter Gewalt in Thüringen, derzeit eines der drängendsten Probleme:

»Es ist unsere Aufgabe, die Interessen von Opfern rechter Gewalt zu vertreten, und das eben auch in der Zusammenarbeit mit Polizei und Behörden. Die haben in der Regel auch ein offenes Ohr für unsere Anliegen. Allerdings geschieht es häufig, dass von uns verlangt wird, dass, wenn wir Kritik formulieren, negative Erfahrungen von Opfern mit der Polizei berichten oder auf Vorgänge aufmerksam machen, die aus unserer Sicht unkorrekt sind, der jeweilige Betroffene namentlich benannt werden soll. Das ist zwar nachvollziehbar, um im Einzelfall zu prüfen, widerspricht aber unserer Maßgabe der Vertraulichkeit im Beratungsprozess. Ohne das Einverständnis des oder der Klienten können wir keine konkreten Informationen weitergeben – das würde die Vertrauensbasis der Beratungspraxis zerstören. So werden auftauchende Probleme von Behörden jedoch häufig als ›Einzelfall‹ abgetan und unserer Wahrnehmung nach nicht

ernst genommen. Dabei haben wir durchaus den Eindruck, dass vieles, was im Umgang mit Opfern rechter Gewalt zu verbessern wäre, keine Einzelfälle sind, sondern eher die Regel. Das heißt nicht, dass alles schlecht läuft, im Gegenteil, unsere Erfahrungen mit der Polizeiarbeit sind sehr differenziert. Es fehlt für unsere Praxis eine objektive und anonyme Untersuchung zu den unterschiedlichen Erfahrungen der Betroffenen, um diese öffentlich und gegenüber von Behörden und der Politik artikulieren zu können.« (Mitarbeiter der Beratungsstelle ezra, Sommer 2013)

Der oben angeführte Fall des NSU und das Beispiel aus Ballstädt indizieren, welche Bedeutung gerade die Reaktion der Polizei für die Opfer rechter Gewalt hat. Polizist_innen haben häufig als erste Kontakt mit den Betroffenen und Zeug_innen nach einer Gewalttat. Auch in der Zeit nach der Tat kann es zu Begegnungen mit Polizeibeamt_innen kommen – z. B. wenn Zeugenaussagen aufgenommen oder Vernehmungen durchgeführt werden. Dabei verläuft das Zusammentreffen nicht immer so, wie die Betroffenen sich das wünschen. Die Beratungsstellen für Opfer rechter Gewalt weisen in einer gemeinsamen Erklärung anlässlich des zweiten Jahrestages der Selbstenttarnung des NSU darauf hin, dass noch immer »viele Betroffene mit Polizei-beamten und Staatsanwaltschaften konfrontiert [sind], die rassistische Motive ignorieren oder verharmlosen oder den Betroffenen eine Mitverantwortung für die Angriffe zuschreiben« (ezra – MOBILE BERATUNG FÜR OPFER RECHTER, RASSISTISCHER UND ANTISEMITISCHER GEWALT IN THÜRINGEN u. a. [o.J.]). Von derartigen Schilderungen berichten die Beratenden der Opferberatungsprojekte in zahlreichen Fällen. Statistiken darüber, wie Opfer rechter Gewalt mit ihrer Viktimisierung und deren Folgen umgehen, existieren ebenso wenig wie quantitative Untersuchungen über die Wahrnehmungen und Erfahrungen der Betroffenen im Kontakt mit der Polizei.

An dieses Defizit setzt die vorliegende Untersuchung im Rahmen des Forschungskonzeptes der *Public Sociology* (BURAWOY 2005) an. Diesem Ansatz folgend ist es das Ziel dieser Untersuchung, durch die enge Zusammenarbeit zwischen zivilgesellschaftlichen Akteuren und Sozialwissenschaftler_innen, verborgene Wissensbestände im »Dunkelfeld« der Opferwerdung durch rechte Gewalt sichtbar zu machen. Befunde werden von Wissenschaftler_innen für zivilgesellschaftliche Akteure aufbereitet, ohne dass die Wissensproduzent_innen selbst zur Partei werden. Der intendierte Effekt ist ein doppelter: Die soziologischen Forschungen werden besser und interessanter, zugleich erhält

3 Wir verwenden in dieser Broschüre einen sächlichen Akteursbegriff für sozial Handelnde, Individuen sowie Personengruppen, Organisationen oder Institutionen.



Abbildung 1: Entstehungsprozess der Studie (eigene Darstellung)

die Alltagskritik durch wissenschaftliche Aufbereitung eine öffentliche Stimme (vgl. DÖRRE 2014). Der Ansatz der *Public Sociology* ist nicht identisch mit der *anwendungsorientierten Soziologie*: Während die *Public Sociology* die Debatte zwischen dem Soziolog_innen und *publics* auf einem Gebiet des wechselseitigen Engagements in Gang bringt, konzentriert sich die *anwendungsorientierte Soziologie* auf die Lösung spezifischer von Auftraggeber_innen definierter Problemstellungen, bei der die Wissenschaftler_innen ihre Unabhängigkeit an den die Auftraggeber_in abtreten (vgl. BURAWOY 2005).

Abbildung 1 zeigt den Entstehungsprozess der vorliegenden Studie in Partnerschaft zwischen Wissenschaft und Akteur. Die Initiative für die Analyse ging von der mobilen Beratung für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Thüringen (*ezra*) aus, die im Sommer 2013 die Kooperation mit den Autoren suchte: Zunächst (1) beschrieb *ezra* gegenüber den Wissenschaftlern die als problematisch empfundene Situation, woraufhin sich (2) ein Forscher intensiv mit dem Forschungs- und Debattenstand⁴ vertraut machte und auf Grundlage des öffentlichen und soziologischen Wissens (3) Analysekatégorien und Forschungsthemen an *ezra* zurückspielte. Im Rahmen eines Workshops wurden (4) das Expertenwissen der Akteure aus ihrem Handlungsfeld mit dem soziologischen Wissen verknüpft und gemeinsam Arbeitsfragen und eine adäquate wissenschaftliche Methode für ein Forschungsprogramm präzisiert:

- Welche gesellschaftlichen Gruppen sind in Thüringen von rechter Gewalt betroffen?
- Lassen sich charakteristische Tatsituationen beobachten?
- In welchem Verhältnis stehen Täter_innen und Opfer?
- Werden rechte Gewalttaten als spontan oder organisiert erfahren?
- Wie nehmen Betroffene das polizeiliche Handeln in der Tatsituation und im Zuge der Aufarbeitung des Vorfalles wahr?
- Erfahren sich Betroffene von rechter Gewalt in Thüringen durch Äußerungen Dritter als erneut geschädigt?
- Werden Betroffenen von rechter Gewalt ihre Ansprüche und Rechte gemäß des Opferschutzgesetzes transparent gemacht?
- Erfahren Opfer rechter Gewalt die Polizei als hilfreich bei der Aufarbeitung ihrer Viktimisierung?
- Fühlen sich Opfer rechter Gewalt von der Polizei ernst genommen?
- Handelt es sich bei wahrgenommenem Fehlverhalten durch die Polizei um Einzelfälle oder systematische Effekte?
- Mit welchen Strategien versuchen Betroffene, ihre Viktimisierungserfahrung zu verarbeiten?
- Welche Folgen haben Viktimisierungserfahrungen durch rechte Gewalt für die Betroffenen?
- Wie können Gewalt und negative Folgen für die Betroffenen reduziert werden?

4 In den letzten Jahren haben sich verschiedene deutschsprachige Publikationen mit der Perspektive und Rolle von Opfern rechter Gewalt auseinandergesetzt (bspw. BONGARTZ 2013; BÖTTGER/LOBERMEIER/PLACHTA 2014; OPFERPERSPEKTIVE E.V. 2013). Darüber hinaus sind im Besonderen die empirischen Studien von WILLEMS/STEIGLEDER (2003), WILLEMS/WÜRTZ/ECKERT (1993), STROBL (1998) und SCHMID/STORNI (2009) zu nennen. In der internationalen Debatte wird insb. rassistisches Handeln von Sicherheitsbehörden kritisch diskutiert (bspw. NEILD 2009; RICE/WHITE 2010).



Als wissenschaftliche Methode wurden standardisierte Befragungen von Betroffenen gewählt, um zum einen Informationen über das Dunkelfeld zu erlangen und zum anderen Aussagen dazu treffen zu können, ob erfahrene Missstände Einzelfälle oder häufig auftretende Wahrnehmungen darstellen. Als ausdrücklich nicht adäquat wurde ein qualitatives Vorgehen für das Untersuchungsziel bewertet, weil damit keine – bzw. bestenfalls unter erheblichem finanziellen Aufwand – Aussagen über die Häufigkeiten von, bei den Berater_innen von *ezra* hinlänglich bekannten, negativen Fallbeispielen gegeben werden können.

Daraufhin akquirierte *ezra* (5 & 6) finanzielle Mittel über das »Thüringer Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit« und die Wissenschaftler erarbeiteten (7) den inhaltlichen Leitfaden für die Erhebung. *EZRA* sprach (8) alle erreichbaren Beratungsnehmenden telefonisch an, um deren Teilnahmebereitschaft abzufragen. Die Telefonnummern der positiven Rückmeldungen wurden anonymisiert und den Forschern so ohne weitere zurückverfolgbare Merkmale zu Personen und Vorfällen übergeben. Zudem wurde das Instrument (9 & 10) mit Fachleuten aus Wissenschaft, Zivilgesellschaft, Politik und der Thüringer Polizei diskutiert und überarbeitet, um Effekte der Retraumatisierung durch die Erinnerung an

eine Viktimisierung weitgehend zu vermeiden. Anschließend wurde (11) in fünf Face-to-Face Interviews⁵ mit Beratungsnehmenden von *ezra* der Fragebogen überprüft und (12) nochmals überarbeitet. Dem folgte (13) die Erhebung der Daten in 44 vollständigen Interviews im CATI-Verfahren⁶ sowie die (14) Auswertung, Interpretation und (15) Verschriftlichung und Darstellung der Ergebnisse. In einem weiteren Schritt wurde (16) die Untersuchung von internen und externen Akteuren und Wissenschaftler_innen nach inhaltlichen und methodischen Gesichtspunkten korrekturegelesen und durch die Autoren überarbeitet, bevor (17) die Redaktion und das Lektorat nach inhaltlichen, sprachlichen und formalen Aspekten erfolgte. Die (18) Vorstellung der Studie bei einer von *ezra* organisierten Vortrags- und Diskussionsveranstaltung im September 2014 macht die Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich und soll, der gemeinsamen Intention der beteiligten Akteure und Forscher folgend, die wissenschaftliche und öffentliche Debatte mit sichtbar gemachten Wissensbeständen bereichern.

Die Ergebnisse der Befragung werden im Folgenden sozialwissenschaftlich kontextualisiert dargestellt. Abschließend werden – basierend auf den empirischen Daten – praktische Verbesserungsvorschläge unterbreitet, um rechte Gewalt und ihre Negativfolgen zu reduzieren.

5 Diese fünf Fälle sind aufgrund der unterschiedlichen Befragungssituationen nicht in die quantitative Auswertung eingeflossen. Auszüge aus den Face-to-Face-Interviews werden im Folgenden beispielhaft zur Illustration zitiert.

6 Computer Assisted Telephone Interview mit der Software grafstat 4.

2. Rechte Gewalt: Opferwerdung und Unterstützungsmöglichkeiten

Dass Menschen dazu tendieren, Opfererfahrungen auszublenden und sich mit dem Schicksal von Gewaltopfern nicht näher befassen wollen, ist in der menschlichen Psyche verankert (vgl. BOLICK 2010): Psycholog_innen weisen auf die Neigung hin, die Existenz von Opfern möglichst zu verdrängen oder bei ihnen eine Mitschuld zu vermuten, um nicht an die eigene Schwäche erinnert zu werden oder Schuldgefühle in sich selbst zu erwecken (vgl. MITSCHERLICH: zitiert in BOLICK 2010). Abgewehrt wird zudem die Infragestellung von gesellschaftlichen Machtverhältnissen gegenüber sozialen Minderheiten. Denn die Opfer rechter Gewalt unterliegen meist über die Ausübung einer rechtsextremistischen oder rassistisch motivierten Gewalttat hinaus »der Durchsetzung eines länger andauernden Machtverhältnisses, das auch nach dem Übergreif durch die Androhung weiterer Gewaltausübung aufrechterhalten wird. [...] Opfer rechtsextremistischer Macht haben in der Regel unter einer lang währenden Unterordnung ihrer Person unter einen Täter bzw. eine Tätergruppe zu leiden.« (BÖTTGER/LOBERMEIER/PLACHTA 2014: 42) Erscheinungsformen dieser andauernden Unterordnung reichen von Gewalt als »direktester Form von Macht« (POPITZ 1992: 46), über strukturelle Schädigungen und anderen, strafrechtlich häufig nicht relevanten Formen der »negativen Diskriminierung« (CASTEL 2009). Diese negative Diskriminierung macht aus »eine[r] Differenz eine Defizienz, die für ihren Träger zu einem unaustilgbaren Makel wird. Negativ diskriminiert zu werden heißt, aufgrund einer Eigenart abgestempelt zu werden, die man sich nicht ausgesucht hat, die aber für die anderen zum Stigma wird. Eine entstandene Alterität wird zum Faktor der Ausgrenzung.« (Ebd.: 14) Als eine motivational definierte Spezialform lässt sich politische Gewalt wie folgt definieren: »Politische Gewalt ist [...] der Gebrauch physischer Gewalt, um einem politischen Gegner Schaden zuzufügen« (DELLA PORTA 2009: 34). Gegner_innen werden dabei als Kollektive (bspw. die »Ausländer_innen«, die Jüdinnen und Juden, die Reichen ...) identifiziert. Die von den Täter_innen als Opfer definierten Individuen sind in ihrer als homogen (fremd-)konstruierten Gruppe in

aller Regel beliebig austauschbar und für ihre Viktimisierung nicht verantwortlich. Die (von den Täter_innen angenommene) Gruppenzugehörigkeit der Betroffenen ist Anlass für deren Gewalterfahrung (KÖBBERLING 2010: 189). Die durch die Gewalt transportierte Botschaft richtet sich nicht nur an das angegriffene Individuum, sondern an die gesamte Gruppe, zu der es gezählt wird: Die Gewalt wirkt sich daher auf die gesamte Gemeinschaft aus (»kollektive Viktimisierung«) (KÖBBERLING 2010). Intendiert ist durch die Gewalttäter_innen die Einschüchterung (vgl. FINKE 2010: 207).

Nicht nur rechte Gewalttäter_innen sind gruppenbezogen menschenfeindlich eingestellt. 2014 stimmen über 50 Prozent der deutschen Bevölkerung abwertenden Aussagen gegenüber Sinti und Roma zu; bis zu drei Viertel der Bevölkerung werten Asylbewerber_innen ab (vgl. DECKER/BRÄHLER/KIESS 2014: 50). Den in unserer Gesellschaft vorhandenen Ungleichwertigkeitsideologien liegt die generelle Ideologie zugrunde, »dass Ungleichwertigkeit von Gruppen die Gesellschaft bestimmt und dies auch gut so [ist]« (GROSS/ZICK/KRAUSE 2012: 12). Diese Hierarchisierung der sozialen Gruppen in der Gesellschaft dient Täter_innen schließlich »als Legitimation von [...] massiver Anwendung von Gewalt« (HEITMEYER 2003: 19). Dass menschenfeindliche Denkweisen von Teilen der Gesellschaft geteilt werden,

»begründet umgekehrt für die Betroffenen die Angst vor erneuter Viktimisierung. In der Regel trifft rechte Gewalt Menschen, die vielfältiger Diskriminierung unterworfen sind, und denen in der Gesellschaft subalterne, d.h. untergeordnete Positionen zugewiesen werden. Oft werden MigrantInnen mehrfach Opfer von Gewalt. Sehr oft haben sie schon zuvor eine Vielzahl von Abwertungen wie Beleidigungen und Herabwürdigungen erfahren.« (KÖBBERLING 2010: 190)

Rechte Gewalt wird daher auch diskutiert als »unerwünschte Zuspitzung und Radikalisierung von Einstellungen [...], die in der ›Mitte der Gesellschaft‹ verankert sind, und durchaus als akzeptable Elemente demokratischer Positionen gelten« (John zitiert in: KÖBBERLING 2010: 190). Dabei ist diese negative Diskriminierung, wie Castel (2009: 11) ausführt, für die Demokratie nicht deshalb problematisch, »weil es keine Chancengleichheit gibt, sondern weil diese ganz im Gegenteil durchaus möglich und auch rechtlich garantiert ist. Diskriminierung ist skandalös, weil sie eine Verweigerung von Rechten ist, von verfassungsmäßigen Rechten.«

Obwohl die Tatmotive bei rechter Gewalt in der Weltanschauung der Täter_innen zu suchen sind und Betroffene für ihr Leiden in Folge der Viktimisierung nicht verantwortlich sind, tendieren Gewaltopfer dazu, auf der Suche nach Erklärungen und Ursachen nach Schuld in der eigenen Person zu suchen. Gerade die scheinbare Irrationalität rechter Gewalt lässt Betroffene umso rastloser nach Gründen

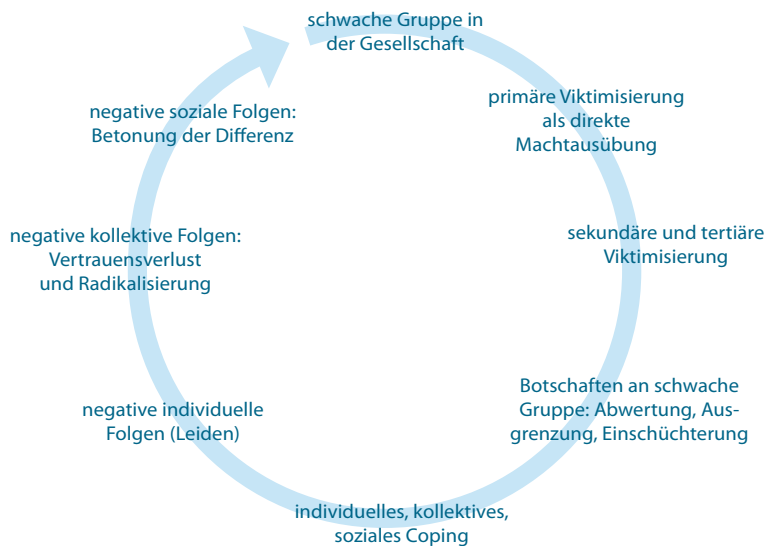


Abbildung 2: Prozessmodell nicht begleiteter rechtsmotivierter Viktimisierung (eigene Darstellung)

der Gewalterfahrung fragen. Dabei hängt es entscheidend von der Art und Weise des Umganges durch Erstkontakte (oft Polizei), des nahen sozialen Umfelds (Familie, Freund_innen, Kolleg_innen u. ä.) sowie der Verfügbarkeit professioneller Unterstützung ab, wie das Gewaltopfer die eigene Viktimisierung interpretiert und verarbeitet: Ob dem Opfer die Schuld oder eine Mitschuld an einer Gewalterfahrung vermittelt wird, hat Einfluss auf sein Selbstbild und Verhalten nach der Tat. Weil weltanschauliche Tatmotive oft wenig greifbar sind, besteht die Gefahr, Eskalationsgründe im Verhalten der Opfer zu suchen. Die Gefahr sekundärer und tertiärer Viktimisierung bei Opfern rechter Gewalt ist daher besonders groß. Dies erfordert vom sozialen Umfeld und den fallrelevanten Akteuren ein hohes Maß an Sensibilität. Für die Beratungspraxis für Opfer rechter Gewalt steht dieser Aspekt im Vordergrund: Betroffene werden »nicht aufgrund individueller Faktoren, sondern wegen ihrer Zugehörigkeit zu bestimmten ethnischen, kulturellen, sozialen oder politischen Gruppen Opfer von gruppenbezogener Gewalt« (THÜRINGER HILFSDIENST FÜR OPFER RECHTER GEWALT 2009: 16). Weiterhin werden Betroffene zumeist unverhofft zum Opfer. Das heißt, der Tat gehen keine Pro-

vokationen seitens des Opfers voraus, sie geschieht nicht aufgrund persönlicher Differenzen oder Interessenkonflikte, sondern basiert auf Ungleichwertigkeitsvorstellungen aufseiten der Täter_innen.

Das heuristische Prozessmodell in Abbildung 2 verdeutlicht die Folgen nicht begleiteter Viktimisierung von schwachen Gruppen in der Gesellschaft. Mit der primären Viktimisierung – der Opferwerdung einer Person, einer Gruppe oder Organisation durch einen oder mehrere Täter_innen (KIEFL/LAMNEK 1986: 170) – wird das Opfer direkt geschädigt. Zudem können sekundäre und tertiäre Viktimisierungen eintreten. Mit der Tat wird zudem eine Botschaft der Einschüchterung an diejenige soziale Gruppe kommuniziert, welcher der/die Betroffene durch die Täter_innen zugerechnet wird (bspw. Asylsuchende, Punks ...). Gesellschaftlich wird die Gleichwertigkeit der Menschen sowie ihr universelles Recht auf Unversehrtheit infrage gestellt. Der Ball liegt nun auf der Seite der von der Gewalttat provozierten Akteure: Wie geht der oder die Betroffene mit der Viktimisierung um? Wie nimmt die durch den/die Täter_in gemeinte Gruppe den Angriff auf? Wie reagiert die Gesellschaft auf die Verletzung verfassungsmäßiger Rechte von Individuen? Art und Weise des Umganges können die individuellen, kollektiven und sozialen Negativfolgen der Gewalttat im Weiteren abschwächen oder verstärken. Entsteht bei dem oder der Betroffenen und dessen sozialer Gruppe der Eindruck, allein gelassen zu werden und mit der Tat unter der schwebenden Drohung der Wiederholung selbst fertig werden zu müssen, kann dies dazu führen, dass das Vertrauen in die Gesellschaft schwindet und Betroffene Möglichkeiten zum Selbstschutz suchen, bspw. indem sie sich bewaffnen. Eine Eskalation von Konfrontationsgewalt aufgrund mangelnder Opferunterstützung als Ausdruck der »Mängel in der staatlichen Rechtsextremismusbekämpfung« (ROTH 2010: 29) ist eine mögliche Folge. Durch versagte Unterstützung oder die Erfahrung negativer Diskriminierung im Nachtatsbereich kann ein Keil zwischen Opfer, deren sozialer Gruppe und die Gesellschaft getrieben werden, indem Differenzen betont und Machtgefälle verfestigt werden. Wird dies durch potenzielle Täter_innen rezipiert, fühlen diese sich in der Selbstwahrnehmung als Vollzieher_innen der Mehrheitsmeinung bestätigt und im ärgsten Fall zu (weiteren) Taten motiviert.

Unterbrochen werden können dieser Kreislauf und das Leiden der auf diese Weise Ausgegrenzten durch die Aufhebung des Machtverhältnisses zwischen jenen, die

sich aufgrund ihrer (vermeintlichen) Machtposition zur Abwertung, Unterdrückung und Schikanierung berechtigt und befähigt sehen und jenen, die nicht als gleichwertig anerkannt werden. Es wird hier die These vertreten, dass je stärker die soziale Unterstützung und Solidarität ist, welche die Betroffenen erfahren und je entschiedener rechte Gewalt geächtet wird, desto effektiver können negative Folgen vermieden und das Ausmaß rechter Gewalt langfristig reduziert werden.

Abbildung 3 zeigt als idealtypisches Modell Wirkungsweisen der Opferunterstützung bei rechter Gewalt in der Gesellschaft. Erfahren viktimisierte Individuen und Kollektive unmittelbar nach der primären Opfer-Werdung gelungene Unterstützung durch Behörden, ihr soziales Umfeld und ggf. psychologische Beratungsdienste, kann es gelingen, darauf aufbauende Viktimisierungsstufen zu vermeiden. Betroffenen wird dann – neben der Einschüchterung durch den die Täter_in – auch vermittelt, nicht verantwortlich für die Viktimisierung zu sein und Folgen nicht allein tragen zu müssen. Die soziale Ächtung der Tat und ihrer weltanschaulichen Motive stärkt die Betroffenen, ihre soziale Integration und delegitimiert die Gewalt der Täter_innen. Den Gewaltopfern fällt es auf diese Weise leichter, die Tat zu verarbeiten, ohne dass eine Distanz zur Gesellschaft entsteht. Durch die öffentliche Vertretung der Opferinteressen können zudem verdrängte Ungleichwertigkeitszuschreibungen und Ungleichbehandlungen mit dem Ziel problematisiert werden, schwache Gruppen gesellschaftlich gleichzustellen. Mit der sozialen Macht von abgewerteten Gruppen steigt für potenzielle Gewalttäter_innen das Risiko, während ihre subjektive Überlegenheit und die imaginierte Legitimität der Diskriminierung schwacher Gruppen abnimmt.

In der gesellschaftlichen Debatte, der behördlichen Praxis und bei der Konzeption von Maßnahmen zur Prävention von rechter Gewalt und der Unterstützung von Betroffenen ist daher von herausragender Wichtigkeit, die Viktimisierungsfolgen für die Betroffenen zu minimieren, deren Wahrnehmungen ernst zu nehmen sowie die Bedeutung der Tat für das Zusammenleben in einer offenen Gesellschaft zu thematisieren: Denn rechte Gewalt vermittelt:

»sowohl dem Opfer als auch dessen Gruppe, dass sie nicht willkommen sind, dass sie kein Recht auf volle Partizipation am Leben in der Gesellschaft haben sollen. Weil die Täter das

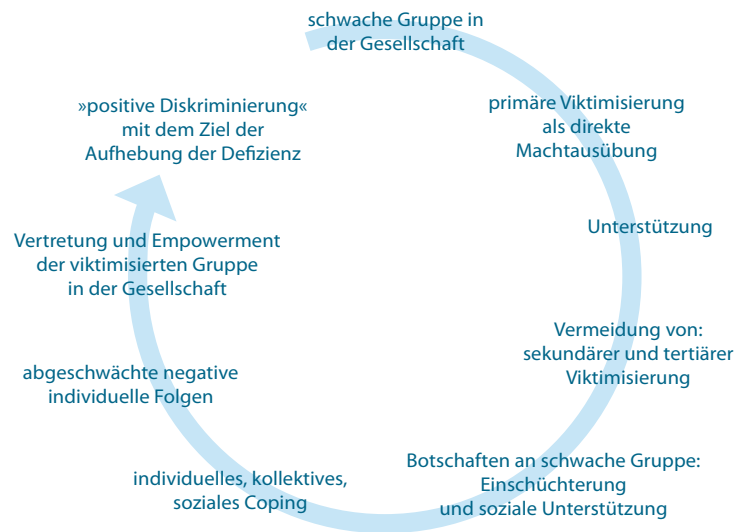


Abbildung 3: Idealtypisches Prozessmodell rechtsmotivierter Viktimisierung mit Opferberatung (eigene Darstellung)

Gleichstellungsideal von Mitgliedern der Gesellschaft verletzt, gefährden sie demokratische Gesellschaften und spalten Gemeinschaften (OSCE/ODIHR 2008). [...] Vorurteilsmotivierte Gewalttaten bedrohen das friedliche Zusammenleben in der Gesellschaft. Angriffe auf Menschen wegen bestimmter Merkmale richten sich gegen die gesellschaftliche Vielfalt und sind Angriffe auf die Menschenwürde als Gemeinschaftswert (DFK/BMJ 2003).« (FINKE 2010: 207)

Um die individuellen, kollektiven und sozialen Negativfolgen rechter Gewalt zu reduzieren, ist die Unterstützung von Opfern von herausragender Wichtigkeit. Terminologisch ist der Begriff der »Opferunterstützung« für Betroffene zu bevorzugen, denen geholfen werden soll,

»mit ihrer Opferwerdung, ihrer Viktimisierung, besser zurechtkommen und diese nach Möglichkeit sogar im Sinne einer Heilung [zu] verarbeiten. Die Opferunterstützung versteht sich in der Regel als ein Angebot an Kriminalitätsoffer im Hell- und im Dunkelfeld⁷. Sie soll helfen, damit beim Opfer keine zusätzlichen Verletzungen und Schäden (sekundäre Viktimisierungen) entstehen und die primäre Viktimisierung möglichst bald verarbeitet wird.« (BAURMANN/SCHÄDLER 1999: 28)

Ein Teil der Unterstützung, jedoch begrifflich nicht gleichbedeutend, ist der »Opferschutz« als Schutz von Kriminalitätsofern im Ermittlungs- und Strafverfahren und somit im Hellfeld strafrechtlich relevanter Ereignisse.

7 »Hellfeld« beschreibt die amtlich registrierten Straftaten, während begangene, aber nicht registrierte Taten im sog. »Dunkelfeld« liegen.

3. Wissenschaftliche Methode und empirische Basis

Der Thüringer Opferberatung *ezra* wurden in den Jahren 2012 und 2013 insgesamt 218 Betroffene von rechten Gewalttaten bekannt. Ein Überblick über die jeweiligen Tatmotive (vgl. Tab. 1) zeigt, dass sich rechte Gewalt am häufigsten gegen nicht rechte Jugendliche (86 Betroffene, 39 %⁸ von 218 Betroffenen) richtet, aus rassistischen Motiven (69 Betroffene, 32 %) begangen wird bzw. sich gegen politisch Aktive (45 Betroffene, 21 %) richtet⁹. Sozialdarwinismus (also die Abwertung von vermeintlich »minderwertigen« Menschen), Antisemitismus (die Abwertung von Jüdinnen und Juden) und Homophobie (die Ablehnung von Homosexuellen) stellen nach den Erfahrungen von *ezra* weitere Tatmotive dar.

	2012	2013
nicht rechte Jugendliche	66	20
Rassismus	29	40
politisch Aktive	30	15
Antisemitismus	5	1
Homophobie	4	1
Sozialdarwinismus	2	0
Sonstiges/unklar	1	4

Tabelle 1: Motive rechter Gewalttaten bei den insgesamt durch *ezra* in den Jahren 2012 und 2013 beratenen Betroffenen (N=218)

Methode der Datenerhebung

Die Daten der vorliegenden Studie wurden mithilfe von standardisierten Telefoninterviews erhoben, welche im Zeitraum Frühling bis Frühsommer 2014 durchgeführt wurden. Die Interviewer_innen waren auf Honorarbasis entlohnte Studierende der Sozialwissenschaften mit thematischem Interesse am Arbeitsfeld und wurden ausführlich geschult. Die Telefoninterviews dauerten im Durchschnitt 35 Minuten, wobei das kürzeste Interview 20 Minuten und das längste 75 Minuten andauerte.

Die Erfassung der Daten verlief computergestützt. So war eine einfache Überführung der Daten zur statistischen Auswertung möglich, da sie nicht zusätzlich manuell übertragen werden mussten. Die Antworten der Befragten wurden anschließend mittels der Statistik-Software-Programme grafstat 4 und SPSS 21.0 analysiert.

Aufbau des Fragebogens

Der Fragebogen umfasste insgesamt 131 Fragen, von denen im Folgenden nur die wichtigsten genauer betrachtet werden. Im Fragebogen wurden zunächst verschiedene Aspekte der Tatsituation und dann ihre jeweils subjektiven Auswirkungen auf die Betroffenen mit unterschiedlichen Fragen erhoben. Als Antwortformate waren je nach Frage oder Aussage »ja«, »nein« und »weiß nicht« bzw. der Grad der Zustimmung auf einer 5-stufigen Skala mit »stimme völlig zu« »stimme eher zu«, »teils/teils«, »lehne eher ab« und »lehne völlig ab« vorgegeben. Teilweise wurden auch offene Fragen gestellt und die jeweiligen Antworten notiert. In den entsprechenden folgenden Textabschnitten sind die gestellten Fragen jeweils konkret ausformuliert. Dabei werden die Originaltexte aus dem Fragebogen und auch aus den entsprechenden Antworten jeweils »kursiv« dargestellt. Neben dem vermuteten Tatmotiv wurden Aspekte einer möglichen primären Viktimisierung erfasst, z. B. die Tatsituation, sowie Arten der Täter-Opfer-Interaktion und die Betroffenen-Wahrnehmung des polizeilichen Handelns in und direkt nach der Tatsituation. Der folgende Fragebogenabschnitt beschäftigte sich mit Reaktionen des sozialen Umfelds der Befragten und der Polizei nach der Tat, gefolgt von einem Abschnitt mit Fragen zur Selbstdefinition der Betroffenen als Opfer (also mit Aspekten möglicher tertiärer Viktimisierung). Anschließend konnten auch Wahrnehmungen von struktureller Viktimisierung berichtet werden – das heißt der generellen Schlechterbehandlung aufgrund von Aussehen, Herkunft oder politischer Einstellung durch z. B. Behörden. Im nächsten Fragebogenabschnitt wurden die Folgen der Tat für die Opfer auf verschiedenen Ebenen erhoben (bspw. psychisch, physisch) und auch diesbezügliche Handlungs- und Reaktionsmöglichkeiten der Befragten erfasst. Nach Fragen zu Möglichkeiten der Verhinderung rechter Gewalt sind abschließend einige soziodemografische Daten (z. B. Alter, Staatsangehörigkeit, Migrationsstatus) erhoben worden.

Akquise der Stichprobe

Der Zugang zu den Interviewpartner_innen erfolgte über die Opferberatungsstelle *ezra*. Alle Befragten waren oder sind bei *ezra* in Beratung und wurden vor den Interviews durch die Berater_innen kontaktiert und um Zustimmung zur Befragung gebeten. Ursprünglich wurden durch *ezra* 107 Betroffene und Zeug_innen telefonisch um Teilnahme

8 Um die Lesbarkeit zu verbessern, sind die Prozentzahlen meist ohne Nachkommastellen angegeben.

9 Ähnliches beobachtet die Beratungsstelle Opferperspektive in Brandenburg (vgl. KÖBBERLING 2010: 191).

an der Studie gebeten. Darunter gab es 5 Personen, die auch nach mehrmaligen Versuchen telefonisch nicht erreicht werden konnten. In insgesamt 8 Fällen wären die Interviews nur mit Unterstützung durch Dolmetscher_innen möglich gewesen, die aber nicht finanzierbar waren. Zudem gab es mehrere Personen, die aus verschiedenen Gründen nicht zur Teilnahme an der Studie bereit waren. So nannten die Befragten u. a., dass sie befürchteten, durch die Befragung wieder an die traumatischen Erlebnisse erinnert zu werden; sie gaben an, aktuell zu vielen psychischen Belastungen unterworfen zu sein, oder dass sie keine Zeit hatten oder sie waren in Einzelfällen bereits ins Herkunftsland zurückgezogen, wie über Dritte (Freund_innen der Betroffenen oder Kooperationspartner von *ezra*) zu erfahren war.

Nach der erfolgten Zustimmung zur Teilnahme an der Befragung konnten insgesamt 45 Interviews zu Ende geführt werden, es gab dabei keine vorzeitigen Abbrüche. Allerdings hat eine Person die Zustimmung zur Verwendung der Daten nach dem Interview zurückgezogen, sodass sie nicht Teil der Stichprobe wurde. Insgesamt wurden also N=44 vollständige Interviews durchgeführt, welche die Grundlage der folgenden statistischen Auswertungen bilden.

Methodenreflexion

Mit dieser Studie werden erstmals in Deutschland quantitativ die Wahrnehmungen und Erfahrungen von Betroffenen rechter Gewalt erhoben. Über die Standardisierung weiterer Teile des Erhebungsinstrumentes hinaus wurde den Befragten in offen formulierten Fragen die Möglichkeit gegeben, ihre Perspektive mit eigenen Worten wiederzugeben. Die Betroffenen haben ihre Wahrnehmungen in Thüringen gemacht, dennoch ist davon auszugehen, dass die dargestellten Erfahrungen in dieser oder ähnlicher Form auch in anderen Bundesländern zu beobachten sind.

Aufgrund der spezifischen Erfahrungen und Belastungen der Befragten orientiert sich die Untersuchung – in Anlehnung an die Forschungsparadigmen einer vom Bundeskriminalamt herausgegebenen Opferbefragung (vgl. BAURMANN/SCHÄDLER 1999) – an sechs grundlegenden, opferorientierten Standpunkten:

1. Opferperspektive wird eingenommen – das heißt, das Opfer und dessen Viktimisierung stehen im Vordergrund;
2. Bemühen um Authentizität: *»Die betroffenen Opfer sind die kompetentesten und wirklichen Experten und*

Expertinnen, wenn wir etwas über ihre Lage und über Opferbedürfnisse erfahren wollen. Vor der Erstellung und Weiterentwicklung von Konzepten des Opferschutzes und der Opferunterstützung sind immer (wieder) die Betroffenen selbst dazu zu befragen.«;

3. Transparenz der Untersuchung für die Befragten;
4. angemessene Empathie der Interviewer;
5. aufrichtiger Dialog mit dem betroffenen Opfer;
6. ständiger Dialog (Feedback) zwischen Opferforschung und Opferberatung.

Natürlich hat diese Methode der Datenerhebung so wie jedes andere Verfahren auch ihre Nachteile und Schwächen. Diese sind einerseits in der ausgewählten Methode und andererseits in der Stichprobe der Befragten begründet.

Viele Beratungsnehmer_innen von *ezra* konnten aufgrund sprachlicher Barrieren nicht befragt werden.¹⁰ In Fällen, bei denen nicht davon ausgegangen werden konnte, dass alle Items des Fragebogens richtig verstanden werden können, unterblieb von vorn herein eine Kontaktaufnahme. Somit fand eine Vielzahl von Fällen insb. mit rassistischen Tatmotiven keinen Eingang in die Befragung, weil die zur Befragung notwendige professionelle Übersetzung des Fragebogens in verschiedene Sprachen und das Herbeiziehen von Dolmetscher_innen bzw. fremdsprachigen Interviewer_innen das enge Budget des Projektes weit überstiegen hätte. Insbesondere rassistisch-diskriminierte Menschen kommen daher gewissermaßen »zu kurz«, obwohl ihre Erfahrungen und Wahrnehmungen aus verschiedenen Gründen besonders aufschlussreich erscheinen. Hier besteht weiterer Forschungsbedarf.

Zudem ist auch die Methode der Stichprobenakquise nicht unproblematisch; auch die Gültigkeit der Aussagen der Befragten hat ihre Grenzen. Insgesamt werden zwar Ergebnisse von Opferbefragungen für zuverlässiger gehalten als die von Täterbefragungen. Sie sind dennoch nicht frei von (systematischen) Verzerrungen: *»Da die erfahrene Viktimisierung ein belastendes Erlebnis ist, dürfte eine Tendenz bestehen, die gesamte Tat oder doch einige ihrer Begleitumstände, zu verdrängen oder zu beschönigen«* (KIEFL/LAMNEK 1986: 39). Dennoch haben wir uns bei der Gestaltung des Fragebogens für sehr harte Items entschieden, also für solche Aussagen, die sehr eindeutig und von den Befragten leicht zu verstehen sind. Die Tendenz zur Beschönigung wie die Härte der Aussagen, die ein hohes Maß an Zustimmung bei den Befragten benötigen, ist bei der Interpretation der Daten zu beachten.

10 Bei den Befragten war die Sprachkompetenz nur in wenigen Fällen mangelhaft. Nach den Interviews wurde durch die Interviewer_innen die Kompetenz der Befragten bezüglich der deutschen Sprache eingeschätzt. Die deutschen Sprachfähigkeiten waren demnach bei 37 Personen (84 %) »sehr gut«, bei 5 Personen (11 %) »eher gut« und bei jeweils 1 Person »mittelmäßig« bzw. »eher schlecht«.

Nicht alle bei *ezra* in den letzten Jahren beratenen Opfer konnten erreicht und befragt werden (siehe oben). Und »inwieweit jene Opfer, die sich zu einer Mitarbeit bereithaben, für die Gesamtheit der Opfer repräsentativ sind, ist ungeklärt« (ebd.). Insbesondere durch die Gewalttat stark traumatisierte Personen sind vermutlich weniger bereit an solchen Befragungen teilzunehmen, da sie eine Retraumatisierung befürchten könnten. Insofern handelt es sich hier explizit nicht um eine repräsentative Stichprobe der von *ezra* in den letzten Jahren beratenen Menschen. Die Gültigkeit von Opferbefragungen ist v. a. deshalb eingeschränkt, da Vergangenes erfragt wird und der/die Interviewte die Fragen als bedrohlich empfinden kann. Aufgrund der besonderen Situation und Belastungen der Befragten kann es zu systematischen Verzerrungen der Erinnerungen an die Tatsituation kommen. Auch Rationalisierungen, Schuldzuweisungen und Entschuldigungsbestrebungen spielen eine Rolle und beeinflussen die Objektivität der erhobenen Daten.

Beschreibung der Stichprobe

Von den 44 Befragten waren 33 Personen männlich (das entspricht 75 % der Stichprobe) und 11 Personen weiblich (25 %). Das Alter der Befragten lag zwischen 15 und 60 Jahren mit einem Mittelwert bei 33 Jahren (wobei von einer Person keine Angaben vorlagen). Die meisten Betroffenen waren zwischen 22 und 28 Jahre alt. (vgl. Abb. 4).

41 der Befragten (also 93 %) haben die deutsche Staatsangehörigkeit, 3 weitere gaben russische, türkische oder sudanesisches Staatsangehörigkeit an. Auf die Frage »Sind Sie oder Ihre Eltern (oder Großeltern) im Ausland geboren?« antworteten 10 der Befragten mit »ja« (23 %), 34 Personen mit »nein« (77 %). Die Frage nach der »derzeitigen beruflichen Situation« ergab 22 »Angestellte« (50 %), 7 »Arbeiter_innen« (16 %), 6 »Arbeitslose« (14 %), 5 »Studierende« (11 %) sowie 1 »Auszubildende_r«, 1 »Freiberufler_in«, 1 »Schüler_in« und 1 »Unternehmer_in«. Die Frage »Fühlen Sie sich selber einer bestimmten Szene zugehörig? Wenn ja, welcher?« wurde von 25 Personen beantwortet, während 19 der Befragten (43 %) hier keine Angaben machten. Unter den Antwortenden gaben 14 Befragte (32 %) explizit an, sich zu keiner bestimmten Szene zugehörig zu fühlen. Die anderen Antworten ergaben eine Zuordnung von 3 Befragten zur »linken Szene«, 2 zur »Antifa-Szene«, 1 Person zur »emanzipatorischen Szene«, 1 Person als »Hausbesetzer und Anarcho«, 1 Person zur »Punkrock und Hardcore-Szene und aktiv in der Gewerkschaftsbewegung«, 1 weitere Person zur »Metal-Szene«, 1 Person ordnete sich dem »Christentum« und 1 weitere Person der »Kunstszene« zu. Somit ordnen sich insgesamt 8 Befragte (18 %) verschiedenen linken Szenen zu; 33 (75 %) fühlen sich keiner bestimmten Szene zugehörig. Das heißt, nicht nur Linke werden zu Opfern rechter Gewalt, vielmehr kann diese so gut wie jede_n treffen, der/die nicht selbst Mitglied der rechten Szene ist.

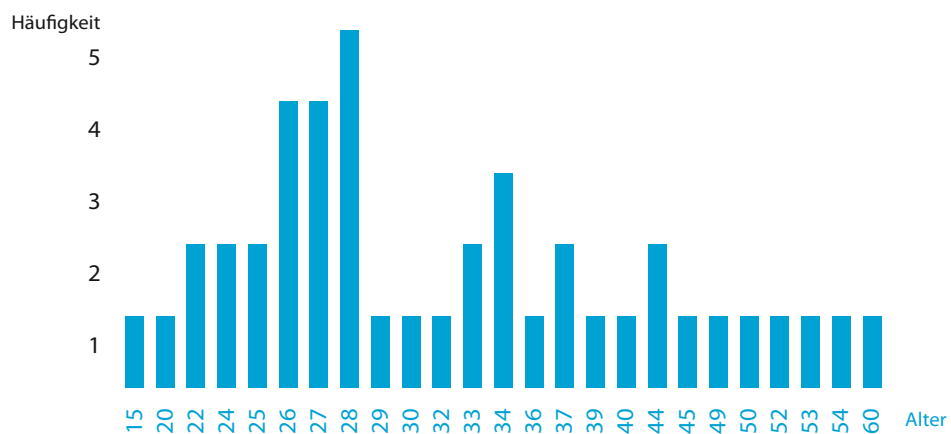


Abbildung 4: Das Alter der Befragten (N=43)

4. Opferperspektive: Befunde der quantitativen Erhebung

4.1 Opfergruppen

Der Begriff »Opfer« wird in der wissenschaftlichen und juristischen Praxis sowie in der Beratungspraxis unterschiedlich verwendet, bspw. um zwischen Fällen aus dem Hell- oder Dunkelfeld zu differenzieren (vgl. Baumann/Schädler 1999). Für die Opferunterstützung sind auch jene Fälle relevant, die keine strafrechtlichen Konsequenzen nach sich ziehen – also im polizeilichen Dunkelfeld verbleiben. Die Rolle als »Opfer« ergibt sich dabei primär aus der Selbstzuschreibung. Die Rede ist dabei von »perzipierten Opfern«, also von Menschen, die sich als Opfer empfinden (BAUMANN/SCHÄDLER 1999). Dagegen argumentieren BÖTTGER/LOBERMEIER/PLACHTA (2014: 16), weder Opfer noch Täter_innen müssten sich selbst notwendigerweise als solche definieren. Für die auf Straftaten basierende Untersuchung von Täter_innen und Opfern rechter Gewalttaten definierten WILLEMS/STEIGLEDER (2003: 47) »Opfer« als *»jede Person, die körperlich und/oder psychisch geschädigt wurde bzw. der körperliche und/oder psychische Gewalt von einer oder mehreren Tätern im Rahmen einer von der Polizei als fremdenfeindlich, rechtsextremistisch oder antisemitisch deklarierten Straftat angedroht oder angetan worden ist«*. Die vorliegende Untersuchung legt nicht Ermittlungsakten, sondern die über eine standardisierte Befragung erhobenen Angaben von Betroffenen rechter Gewalt zugrunde, die aus den Beratungsnehmer_innen der Opferberatung ezra akquiriert wurden. Deren Verständnis ist daher für die folgenden Ausführungen leitend: *»Als Ausgangspunkt für die Beratungsarbeit gilt physische Gewalt einschließlich des Versuchs. Hierunter fallen Körperverletzungen- und Tötungsdelikte, Brandstiftungen und Raubstraftaten. Nötigungen, Bedrohungen und zielgerichtete Sachbeschädigungen mit erheblichen Folgen für die Betroffenen gelten ebenso als Gewalttaten.«* (ARBEITSGRUPPE QUALITÄTSSTANDARDS DER BERATUNGSSTELLEN 2014: 5)

Rechte Gewalt konzentriert sich auf bestimmte Opfergruppen, die sich aus den weltanschaulichen Motiven der Täter_innen ableiten. Dabei werden in der Praxis der Opferberatungsstellen¹¹ in Deutschland die folgenden Zielgruppen rechter Gewalt kategorisiert:

Opfer rassistischer Gewalt (bspw. Asylsuchende)

Rassismus ist ein vielschichtiger Begriff. Es geht bei Rassismus um Verallgemeinerungen von konstruierten oder tatsächlich vorhandenen körperlichen Merkmalen, die die Unterschiedlichkeit von Menschengruppen durch vermeintlich biologische Begründungen rechtfertigen und diese Unterschiedlichkeit als Erklärung für benachteiligte Positionen nutzen, also als Praxis der sozialen Ausgrenzung, in Form einer Ideologie überlegener und unterlegener »Rassen« (vgl. MECHERIL/VEHLO 2013; BJØRGO 2002; BOLICK 2010: 8; ROMMELSPACHER 2009). Weiterhin gibt es Formen von Rassismus, in denen die genetische oder biologische Unterscheidung zugunsten einer vermeintlichen kulturellen Differenz zurücktritt. Dieser »Rassismus ohne Rassen« verweist zumeist auf die Unvereinbarkeit von Traditionen und Lebensweisen unterschiedlicher Gruppen. Von rassistischer Gewalt betroffen sind u. a. Flüchtlinge, ausländische Arbeitnehmer_innen, Tourist_innen und Studierende, aber auch deutsche Bürger_innen mit Migrationshintergrund. Deshalb ist der in der Bundesrepublik häufig synonym verwendete Begriff »Ausländerfeindlichkeit« zu kurz gefasst, da nicht nur Menschen anderer Nationen rassistischen Angriffen ausgesetzt sind.

Opfer sozialdarwinistisch motivierter Gewalt (bspw. Obdachlose)

Diese Form der Gewalt richtet sich gegen Menschen, die als »wertlos« oder »überflüssig« wahrgenommen werden. Sie gelten als unproduktiv und deshalb als entbehrlich für die Gesellschaft (FATTAH 2002: 960). Dabei werden *»die – in Anlehnung an die Evolutionstheorie von Charles Darwin – aus der Biologie abgeleiteten Prinzipien der sozialen Selektion auf menschliche Gesellschaften übertragen«* (BRÄHLER et al. 2010: 23). Zu den Opfern zählen neben wohnungslosen und alkohol- oder drogenabhängigen Menschen auch Personen mit körperlicher oder geistiger Behinderung.

Opfer antisemitischer Gewalt (Juden und Jüdinnen oder Stellvertreter_innen)

Antisemitismus ist Feindschaft gegen Jüdinnen und Juden als Jüdinnen und Juden (vgl. KLUG 2004: 224). Es handelt sich um eine Sammelbezeichnung für Einstellungen und Verhaltensweisen, die als Jüdinnen und Juden geltenden Individuen oder Gruppen negative Eigenschaften unterstellen und diese mit der Gruppenzugehörigkeit begründen, mit dem Ziel, Abwertung, Benachteiligung, Verfolgung und Vernichtung ideologisch zu rechtfertigen.

11 Auf der Seite der OPFERPERSPEKTIVE findet sich eine gute Zusammenfassung zum Diskurs um die Zu- und Einordnung der Tatmotive; vgl. www.opferperspektive.de/rechte-angriffe/erfassungskriterien/rechte-gewaltdefinitionen-und-erfassungskriterien.

Dabei werden idealtypisch verschiedene Formen antisemitischer Ideologien unterschieden, die sich nicht gegenseitig ausschließen. Dazu zählen religiöser, sozialer, politischer, sekundärer, rassistischer und antizionistischer Antisemitismus. Von antisemitischer Gewalt sind v. a. vermeintliche Jüdinnen und Juden, israelische Staatsbürger_innen und jüdische Einrichtungen und Organisationen betroffen.

Personen, die wegen ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer Geschlechtsidentität zum Gewaltopfer werden (Lesbisch-Schwul-Bisexuell-Trans-Intersexuell)

Homophobie als das häufigste Motiv in dieser Kategorie ist eine soziale Aversion, die »vordergründig mit Emotionen des Abscheus und des Ärgers, tiefgründig und meist unbewusst hingegen mit Angst bezüglich der eigenen (unsicheren) sexuellen Identität einhergeht« (WIESENDANGER 2002: 5). Damit in Verbindung steht der Heterosexismus als »gesellschaftliches und institutionalisiertes Denk- und Verhaltenssystem, das Heterosexualität anderen Formen sexueller Orientierung als überlegen einordnet« (ebd.) und aufgrund dessen destruktive Verhaltensweisen begründet. Homophobe Gewalt richtet sich hauptsächlich gegen Lesben, Schwule und Transsexuelle sowie Menschen, die von den Täter_innen als solche angesehen werden.

Politische Gegner_innen (z. B. Gewerkschafter_innen) als Gewaltopfer

Zu dieser Zielgruppe gehören Menschen, die sich öffentlich gegen rechte Aktivitäten engagieren oder gegen rechte Einstellungen vorgehen oder aus anderen Gründen, unter Umständen auch fälschlicherweise, als politische Gegner_innen wahrgenommen werden. Dazu zählen bspw. Gewerkschafter_innen, Mitglieder linker Gruppen oder Parteien, Journalist_innen, Richter_innen oder andere Beschäftigte aus Polizei und Justiz.

Nicht rechte Jugendliche (mit oder ohne subkultureller Prägung) als Gewaltopfer

Diese Form von Gewalt betrifft häufig Jugendliche und junge Erwachsene aus subkulturellen Szenen. Bei dieser Gruppe gibt es häufig Überschneidungen zur Gruppe der politischen Gegner_innen, allerdings ist hier keine konkrete politische Aktion nötig, um zum Opfer zu werden. Betroffen sind z. B. Angehörige der Punk-, Metal- und Hip-Hop-Szene. Aber auch Künstler_innen und sonstige Kulturschaffende können in dieser Gruppe vertreten sein.

Darüber hinaus adressiert rechte Gewalt körperlich oder psychisch Beeinträchtigte und weitere Opfergruppen, bspw. Christ_innen, aber auch Aussteiger_innen und Polizei-beamt_innen, wobei Aussteiger_innen und Polizeibeamt_innen als Opfergruppen von den Opferberatungsprojekten bei der Erfassung rechter Gewalt nicht berücksichtigt werden.

Im Folgenden werden neben weiteren theoretischen Ausführungen ausgewählte Ergebnisse der standardisierten Befragung vorgestellt, wobei zunächst die vermuteten Tatmotive durch die Stichprobe der Befragten (N=44) genauer beschrieben werden.

Auf die Frage »Aus welchem Motiv handelten der/die Täter in Ihrem Fall?« gaben die meisten, nämlich 26 der Befragten (59 %) an, es handle sich um eine Tat »gegen Nichtrechte«, 9 Personen (20 %) gaben an, es ginge »gegen politische Gegner« und 9 Personen (20 %) gaben »Rassismus« als Tatmotiv an (vgl. Abb. 5). Diese Befunde zeigen eine ähnliche Verteilung der Tatmotive wie in der Grundgesamtheit der von ezra beratenen Betroffenen (vgl. Tab. 1). Die relativ geringe Ausprägung der Kategorie »rassistisches Tatmotiv« ist vermutlich auch ein Effekt der hier betrachteten Stichprobe, denn einige der Betroffenen mit Migrationshintergrund haben Thüringen nach der Tat verlassen, andere konnten oder wollten wegen mangelnder Sprachkenntnisse nicht an der Untersuchung teilnehmen.

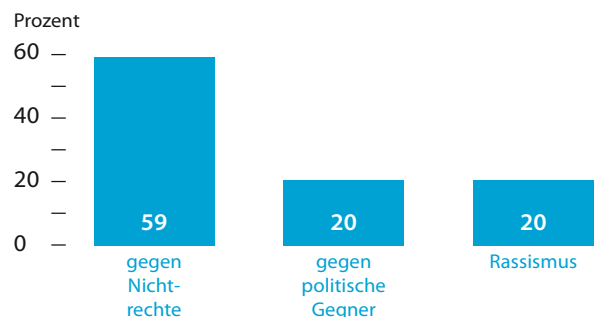


Abbildung 5: Motive der rechten Täter_innen (N=44) in Prozent

Auf die Frage »Waren Sie schon vor dieser Tatsituation persönlich von rechter Gewalt betroffen? (auch Schätzungen angeben)« antworteten 25 Personen (57 %) mit »nein«, die anderen 19 Befragten (43 %) gaben an, schon früher zwischen 1 und geschätzten 30 Mal von rechter Gewalt betroffen gewesen zu sein. Insgesamt ergaben sich bei diesen 19 Personen in der Summe mindestens 107 Fälle rechter Gewalt.

4.2 Viktimisierungsprozesse

Viktimisierung bezeichnet den Prozess des Zum-Opfer-Werdens. Dieser Prozess besteht aus »Interaktionen von Täter, Opfer und anderen [Nicht-]Akteuren und ist durch unterschiedliche Dispositionen und Tatfolgen gekennzeichnet« (BOLICK 2010: 39). Dabei werden drei Stufen unterschieden: Primäre Viktimisierung bezieht sich auf den Zeitpunkt der Tat und wird beeinflusst durch verschiedene Opfer- und Täterfaktoren und Situationsmerkmale. Sekundäre Viktimisierung ist eine Verschärfung der primären und entsteht durch Fehlreaktionen des sozialen Umfelds und öffentlicher Institutionen – v. a. der Polizeikontakt ist in der Regel »ein konstituierendes Element im Viktimisierungsprozeß« (KIEFL/LAMNEK 1986: 247). Die dritte Stufe ist die tertiäre Viktimisierung, die zu einer Verfestigung der Opferidentität und damit zu einer veränderten Selbstbild führt. Die verschiedenen Stufen müssen dabei nicht zwangsläufig aufeinanderfolgen (vgl. ebd.: 167). Mit PFEIFFER-STROBL ist dann von einer Viktimisierung zu sprechen, »wenn eine durch Konvention oder Recht legitimierte normative Erwartung enttäuscht und das dieser Enttäuschung zugrunde liegende Ereignis auf die soziale Umwelt bezogen wird« (zitiert in: BÖTTGER/LOBERMEIER/PLACHTA 2014: 31 f.). Eine Opfererfahrung wäre dem folgend z. B. auch die Erfahrung eines türkischen Jugendlichen, der im Gegensatz zu seinen deutschen Klassenkameraden keinen Ausbildungsplatz bekommt, obwohl er einen gleich guten oder sogar besseren Schulabschluss hat. In dem Beispiel wird die allgemein geteilte normative Erwartung des Prinzips der Chancengleichheit verletzt. Für den polizeilichen und juristischen Handlungsrahmen sind dagegen Strafrechtsnormen bindend (vgl. ebd.).

4.2.1 Primäre Viktimisierung

Die erste Viktimisierung umfasst die eigentliche Opferwerdung, also die Schädigung einer oder mehrerer Personen durch einen oder mehrere Täter_innen. Ausgelöst und beeinflusst wird diese Phase durch verschiedene Situationsmerkmale, Opfereigenschaften, Opferverhalten, die Art der Täter-Opfer-Beziehungen und Täterereigenschaften (vgl. KIEFL/LAMNEK 1986: 170).

Zu den Situationsmerkmalen zählen Tatort und Tatzeit. Das bedeutet, dass an bestimmten Orten und/oder zu bestimmten Zeiten das Risiko, Opfer einer Gewalttat zu werden, erhöht sein kann. Im Bereich der rechten Gewalt

trifft dies v. a. auf die Umgebung von rechten Veranstaltungen oder Treffpunkten zu. Weiterhin können Treffpunkte, Wohnungen oder Arbeitsstätten von potenziellen Opfergruppen zum Ziel von Angriffen werden. Gerade bei tätlichen Angriffen handelt es sich allerdings oft um zufällige Begegnungen von Opfer und Täter_innen, bei denen Tatortwahl und Tatzeit keine Rolle spielen (vgl. ebd.: 177). Taten, die im Nahbereich des Opfers geschehen, also bspw. in der Nähe der Wohnung oder Arbeitsstelle, haben oft besonders schwerwiegende Auswirkungen auf das Opfer, da es nur schwer möglich ist, diese Orte zu meiden, und das Risiko eines sich einstellenden alltäglichen Unsicherheitsgefühls erhöht ist. Ein weiteres Situationsmerkmal ist, ob die Täter_innen (und/oder die Opfer) unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, da dies die Hemmschwelle für einen Angriff absenken kann und somit möglicherweise diesen erst ermöglicht oder aber die Tat intensiviert (vgl. ebd.: 179). Dies kann sich auf die Opfer auswirken, weil Intensität und Dauer von gewalttätigen Angriffen für die Wahrnehmung des Opfers eine erhebliche Rolle spielen. Wird ein_e Betroffene_r über längere Zeit gequält, beleidigt, erniedrigt, steigert das die wahrgenommene Ohnmacht gegenüber den Täter_innen und führt in der Folge dazu, dass die Tat schwerer verarbeitet werden kann. Gleiches gilt, wenn das Opfer erheblich verletzt wird und/oder Waffengewalt angedroht oder ausgeführt wird (vgl. ORTH 2001: 22). Ein Ohnmachtsgefühl kann sich auch aus der Tatsache ergeben, dass rechte Gewalttaten häufig Gruppentaten gegen Einzelpersonen oder (zahlenmäßig) unterlegene Gruppen sind (vgl. WILLEMS/STEIGLEDER 2003: 16, 26).

Die Anwesenheit von unbeteiligten Dritten kann sich sowohl negativ als auch positiv auf das Opfer auswirken. Unbeteiligte Dritte sind dabei Personen, die nicht unmittelbar Täter_innen oder Opfer einer Gewalttat sind. Die bloße Anwesenheit von potenziellen Zeug_innen kann dazu führen, dass eine Tatsituation gar nicht erst eskaliert, weil die Täter_innen fürchten, erkannt zu werden. Kommt es dennoch zu einer Tat, so ist die Reaktion der unbeteiligten Personen entscheidend. Mögliche Reaktionen sind dabei Passivität / Zuschauen, Konflikt schlichten, aktive Hilfestellung für das Opfer, direkte oder indirekte Unterstützung der Täter_innen oder Abwenden / Flüchten (vgl. ebd.: 20 f.). Nach WILLEMS/STEIGLEDER ist dabei Passivität die am häufigsten angewendete Reaktion von unbeteiligten Personen. Teilweise kommt es sogar zu Unterstützung für die Täter_innen. Auch KIEFL/LAMNEK (vgl. 1986: 219) stellten fest, dass die Hilfsbereitschaft eher gering ausfällt.

Im Falle eines bewussten Nichteinschreitens können sich die psychischen Folgen für die Betroffenen verschlimmern, da das Schweigen mitunter als Zustimmung für die Gewalttaten aufgefasst wird. Umgekehrt federn einschreitende Zeug_innen die Folgen einer Gewalttat eher ab. Das Einschreiten muss dabei nicht körperlich geschehen, es kann sich auch um die Verständigung der Polizei oder sonstiger Hilfe handeln oder um andere Versuche, die Situation zu beenden.

Opfereigenschaften sind, neben den bereits bei der Beschreibung der Opfergruppen genannten Merkmalen, Alter, physische Konstitution und mögliche Vorerfahrungen. Die Motivation der Täter_innen, gerade diese Person als Opfer ihres Angriffs zu wählen, nimmt Merkmale zum Anlass, die meist nicht oder schwer änderbar sind. Dies kann die Verarbeitung der Tatfolgen erschweren – besonders dann, wenn es zusätzlich zu sekundärer Viktimisierung kommt. Allerdings kann es positive Effekte haben, wenn ein Betroffener sich erfolgreich gegen seine Angreifer_innen verteidigen kann. In diesem Fall sind schwere psychische Belastungen nach der Tat weniger wahrscheinlich. Haben Betroffene bereits negative Erfahrungen während oder nach einer sehr ähnlichen Tat, steigt das Risiko für eine schlechtere psychische Verarbeitung (vgl. ORTH 2001: 23).

Auch das Verhalten eines Opfers kann die Viktimisierung beeinflussen. KIEFL/LAMNEK klassifizieren mögliche Verhaltensweisen in »situationsadäquate« und »situationsinadäquate«: *»So erscheint etwa der aktive Widerstand eines einzelnen Opfers gegen eine größere Gruppe bewaffneter Angreifer bei vorhandenen Fluchtmöglichkeiten inadäquat, dagegen bei einem körperlich unterlegenen und unbewaffneten Einzeltäter als geeignete Abwehrmaßnahme«* (KIEFL/LAMNEK 1986: 214). Allerdings schränken sie ein, dass in der Realität die Entscheidung für die richtige Strategie nicht immer so einfach ist, wie das Beispiel vermuten lässt. Das liegt u. a. daran, dass der oder die Betroffene die Täter_innen in der Tatsituation möglicherweise gar nicht einschätzen kann und die Tatsituationen meist sehr komplex sind und immer ein hohes Maß an Ungewissheit bestehen bleibt. *»Ein Opfer, das über vollständige Informationen verfügt und zweckrational handelt, dürfte den Ausnahmefall darstellen.«* (Ebd.: 215) Zudem geht die Aktion häufig von den Täter_innen aus und das Opfer wird überrascht und muss erst in die Lage kommen, die Pläne der Angreifenden zu erfassen. Als relevante Opferreaktionen identifizieren KIEFL/LAMNEK Passivität aus Angst oder

Unwissenheit, um Hilfe rufen, handgreifliche Gegenwehr, Versuch mit dem_r Täter_in zu reden, Überlistungs- und Fluchtversuch, Nachgeben und Appelle an das Mitleid der Täter_innen – wobei für Gewaltverbrechen v. a. Passivität, um Hilfe rufen und Fluchtversuch relevant sind. Eine weitere Untersuchung kam zu ähnlichen Ergebnissen: Dabei wurden die Verhaltensweisen von Opfern rechter Gewalt untersucht und in »erfolgreiche« und »nicht erfolgreiche« kategorisiert. Als erfolgreich gelten dabei Strategien, die zu einem schnelleren Ende des Angriffs führen und solche, die den Betroffenen geholfen haben, sich vor Schlägen und Tritten zu schützen. Strategien, die keine derartige Wirkung erzielen, wurden als nicht erfolgreich eingruppiert. Erfolgreiche Strategien sind demnach: Hilfe holen, Androhung von Gegengewalt, Flucht und Schutzreaktionen. Nicht erfolgreich sind v. a. Ignorieren der Täter_innen und des Angriffs und die verbale Kommunikation mit den Angreifer_innen. Für verbale und körperliche Gegengewalt ergeben sich keine klaren Befunde. In manchen Fällen waren diese Strategien erfolgreich, in anderen nicht (vgl. BÖTTGER 2006: 409f.). Allerdings können aus solchen Studien keine Handlungsempfehlungen gezogen werden, da die Tatsituationen durch viele unterschiedliche Faktoren gekennzeichnet sind.

Die Täter-Opfer-Beziehungen spielen im Kontext rechter Gewalt eine untergeordnete Rolle, da die Konfliktparteien sich in der Regel nicht kennen (vgl. WILLEMS/STEIGLEDER 2003: 17). Wichtig ist, diese Merkmale und Eigenschaften nicht isoliert voneinander zu betrachten, da sie immer auch wechselseitig aufeinander einwirken (vgl. KIEFL/LAMNEK 1986: 170).

4.2.1.1 Tatsituationen

Opfer rechter Gewalt können in unterschiedlichen Alltagssituationen Viktimisierung erfahren, insb. in Fällen spontaner Täterschaft. In der zeitlichen Abfolge bei der (polizeilichen) Aufarbeitung eines Vorfalles ist zwischen der Tatsituation und dem Nachtatsbereich zu differenzieren. Ersterer bezeichnet die Zeit der Erstversorgung um die eigentliche Tat. Nachtatsbereich meint dagegen alle Abläufe, die mit der Tat zu tun haben, aber erst mit zeitlichem Abstand zur Tat beginnen, bspw. Vernehmungen, Beratungsprozesse oder Gerichtsverhandlungen.

Beispiele

Im Fall eines wegen seiner dunklen Hautfarbe viktimisierten jungen Mannes aus Thüringen, mit dem wir ein narratives Face-to-Face-Interview über seine Opferwerdung und deren Folgen führten, geschah der Angriff unvermittelt am Nachmittag im Innenstadtbereich einer Kleinstadt. Auf offener Straße wurde das Gewaltopfer von vier Männern unverfänglich angesprochen, indem sie ihn nach seinem Mobiltelefon fragten. Zunächst ohne Verdacht, ließ sich der Mann auf das Gespräch ein. Einer der Täter wollte ihm sein Telefon aus rassistischen Motiven rauben.

»Das ist mein Handy«, sagte mir einer (unv.). Zwei kamen auf mich zu und zwei waren hinter mir. Ich sagte: »Ist das irgendwie ein blöder Witz, was meinst du denn überhaupt?« »Ja, das ist mein Handy.« Und sie sagten: »Du lebst hier auf unsere Kosten und du/ und du finanzierst dein Leben auf unsere Kosten und somit gehört uns das Handy.« [...] Da habe ich das Handy eingesteckt, habe mit dem Kopf geschüttelt und wollte einfach weiter. Da sagte er mir, ich muss nachweisen, dass ich Steuern zahle, dass ich Lohn abrechne. [...] Er hat die Hand ausgestreckt und sofort mich einfach zusammengeschlagen.« (Interview 2)

Das Vorurteil der Täter, »Ausländer« würden ihren Lebensunterhalt auf Kosten der abstammungsdeutschen Bevölkerung bestreiten, war motivational für diese Gewalttat. Durch das Schüren von Ängsten vor »Wirtschaftsflüchtlingen« und »Armutsmigration« verbreiten rechtsextreme und demokratische Akteure diese Behauptung. Wenn etablierte Medien, Politiker_innen und Parteien dies vertreten, wird eine höhere Öffentlichkeit und diskursive Macht entwickelt, als wenn dies sozial weitgehend geächtete Parolen der extremen Rechten wären. Dies macht die Debatte um die »Zuwanderung in die Sozialsysteme« für rechte Parteien und Gewalttäter_innen anschlussfähig. Dabei liegt der Begründung der negativen Diskriminierung durch die Täter_innen zunächst die sozialdarwinistische Absprache von »Nützlichkeit« des Viktimisierten zugrunde. Dadurch rechtfertigen die Täter_innen ihre Gewalt und kommunizieren ihrem Opfer, dass dieses aufgrund des ihm durch seine Hautfarbe durch die Täter_innen zugeschriebenen Migrationshintergrunds unerwünscht und für »echte« Deutsche »Freiwild« ist.

In einer anderen Tatsituation schildert der rassistisch viktimisierte, dass er von »Rechten« durch die Stadt Gera gejagt wurde:

»Das war in/ in Gera. Gott, da will ich nicht mal umsteigen in Gera. Das war wirklich sehr schlimm. Die haben uns/ die/ die Rechten/ das war zu Neujahr/ uns verfolgt, mit Feuerwerk geworfen und doll und laut beschimpft. So richtig, einfach durch die Stadt durch.« (Interview 2)

Die nächtliche Hetzjagd führte bei dem Betroffenen dazu, dass die gesamte Stadt Gera für ihn einen Angstraum darstellt. Durch die traumatisierende Erfahrung, die für ihn direkt mit dem Tatort verbunden ist, vermeidet der Viktimisierte es nach Möglichkeit vollständig, sich in dem Sozialraum aufzuhalten.

Ein junger Mann wurde als Nichtrechtler zum Opfer der Gewalt einer Gruppe von Neonazis, die im Sommer 2011 das Park- und Schlossfest im thüringischen Greiz überfielen und dabei mehrere Personen verletzten.

»Im Hinlaufen habe ich schon eine Gruppe reinströmen sehen und dachte/ Also ich habe mir eigentlich nichts dabei gedacht und dann ging es eigentlich auch schon los. Also es ging unvermittelt/ plötzlich / also kann ich gar nicht sagen. Plötzlich lag ich halt einfach/ lag ich/ die nächste Erinnerung, die ich dann habe, dass ich auf dem Boden lag und irgendwelche Leute versucht haben auf mich einzutreten und zu schlagen. Da hab ich mich dann/ Wie hab ich das im Polizeiverhör auch gesagt, in Maikäfermanier versucht mich zu wehren, weil ich auf dem Rücken lag und habe mit Händen und Füßen um mich gestrampelt und getreten. Und ich weiß nicht/ ... das nächste Blitzlicht ist eigentlich, wie ich dann/ mich irgendwer herauszieht und ich irgendwie wieder hochkomme und noch ein paar Leute wahrnehme und dann verschwinden die auch schon wieder, die Leute.« (Interview 4)

In diesem organisierten Überfall von rechten Gewalttäter_innen wurden Anwesende zu Opfern, nur weil sie sich auf dem städtischen Fest aufhielten, bei dem Musikgruppen mit vielfältigen kulturellen Beiträgen auftraten. Traumatisierende Folgen hatte dies für viele der Anwesenden, die zuvor noch nicht mit rechter Gewalt in Berührung gekommen waren. Wie der Befragte ausführte, erfuhr er die

Die Ergebnisse bezüglich der Frage »Wo fand die Tat statt?« zeigen (vgl. Abb. 8), dass der Tatort in 22 Fällen (50 %) ein »öffentlicher Platz (z. B. Haltestelle, Park, Straße o.ä.)« war; 13 Mal (30 %) war es ein »Club, eine Kneipe oder Disco«. 3 Taten (7 %) fanden in der »eigenen Wohnung« der Opfer statt und 3 weitere im »öffentlichen Personennahverkehr«. 1 Person wählte die Kategorie »Sonstiges« und 1 weitere Person machte keine Angabe zum Tatort. Diese Daten zeigen, dass rechte Gewalt so wie hier von den Betroffenen geschildert v. a. im öffentlichen Raum stattfindet.

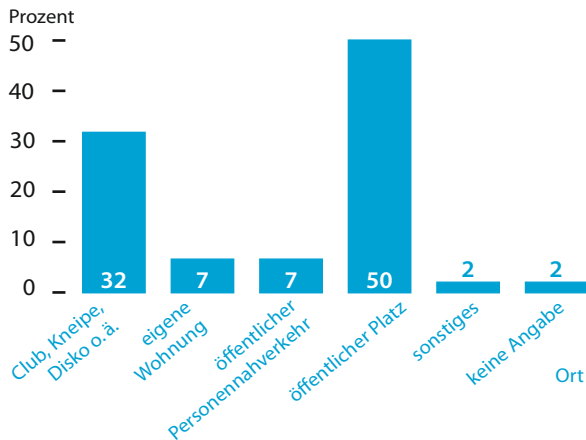


Abbildung 8: Antworten auf die Frage »Wo fand die Tat statt?« (N=44) in Prozent

Auf die Frage »Fand die Tat im Rahmen einer Veranstaltung oder Versammlung statt? Wenn ja, welche?« antworteten 20 Personen (45 %) mit »nein«, 8 Personen (18 %) mit bei einer »Feier oder Konzert in geschlossenen Räumen«, 4 Personen (9 %) bei »geschlossenen Versammlungen (Saalveranstaltung, Privatfeier o.ä.)«, 3 Personen (7 %) bei »öffentlichen Versammlungen (Demonstration o.ä.)«, 3 Personen (7 %) bei »öffentlichen Festen (Kirmes o.ä.)«, 1 Person »beim Fußball« und 4 Personen (9 %) gaben in der Kategorie »Sonstiges« an »auf dem Nachhauseweg eines Festes«, »bei einem Vereinsfest«, »vor dem Eingang der Disco« bzw. »bei einer Wanderung zu Himmelfahrt«. Auch diese Angaben zeigen, dass rechte Übergriffe in sehr vielen Fällen in der Öffentlichkeit stattfinden.

Die Frage »Waren in der Tatsituation unbeteiligte Personen – zum Beispiel Passanten – anwesend?« wurde von 21 Personen (58 %) mit »ja«, von 20 Personen (45 %) mit »nein« und von 3 Personen (7 %) mit »weiß nicht« beantwortet. Das heißt, mehr als die Hälfte der hier betrachteten Fälle fanden in der Öffentlichkeit und unter Anwesenheit unbeteiligter Dritter statt, was die Täter_innen aber nicht von ihren Gewalttaten abhielt.

Die Frage »Sagen Sie mir bitte, ob die Tat auf Sie organisiert wirkte.« beantworteten 21 Personen (48 %) mit »ja«, 5 Personen (11 %) mit »teils/teils« und 18 Personen (41 %) mit »nein« (vgl. Abbildung 9). Somit hatte fast die Hälfte der Betroffenen den Eindruck, dass es sich um eine organisierte Tat handelte.

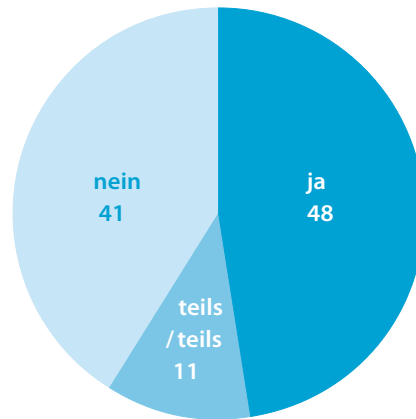


Abbildung 9: Antworten auf die Frage »Sagen Sie mir bitte, ob die Tat auf Sie organisiert wirkte.« (N=44) in Prozent

Zusammen betrachtet kann man diese Aspekte des Tathergangs so interpretieren, dass ob eine Person zum Opfer rechter Gewalt wird, häufig eher zufällig ist, weil die Betroffenen meist keinen bestimmten Szenen angehören und die Taten meist in der Öffentlichkeit stattfinden (mit der Einschränkung, dass Menschen die von den Täter_innen als Nichtdeutsche oder als Linke gesehen werden, häufiger betroffen sind). Gleichzeitig handelt es sich aus Sicht der Betroffenen in der Mehrzahl der berichteten Fälle um organisiert wirkende Übergriffe, das heißt die Suche nach (fast beliebigen) Opfern hat System.

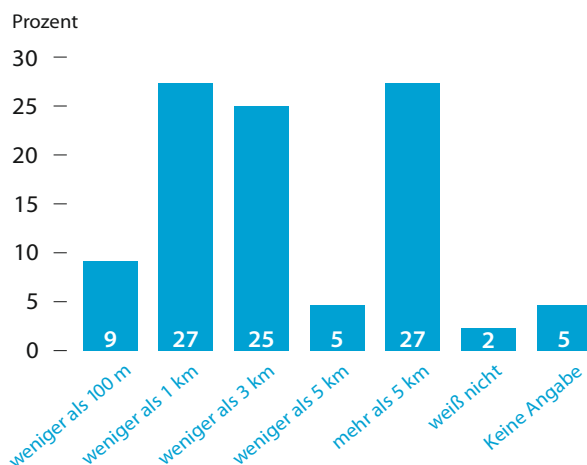


Abbildung 10: Entfernung des Tatorts von der Wohnung des Opfers (N=44) in Prozent

Die Frage »Wie weit war der Tatort ungefähr von Ihrer Wohnung entfernt?« ergab Häufungen in der Nähe der Wohnung: In insgesamt 27 Fällen (61 %) war die Entfernung »weniger als 3 km« (vgl. Abb. 10). In weiteren 12 Fällen (27 %) war der Tatort »mehr als 5 km« entfernt. 1 Person wusste das nicht mehr und 2 Personen wollten dazu keine Angabe machen. Diese Nähe des Tatorts zur Wohnung der Betroffenen zeigt, dass mit rechter Gewalt häufig ein empfindlicher Eingriff in den Alltag der Betroffenen einhergeht und es diesen in vielen Fällen kaum möglich ist, den Tatort und ähnliche Tatsituationen zu vermeiden. Das impliziert, dass das direkte Wohnumfeld der Betroffenen zum Angstraum werden kann (vgl. oben). Es zeigt zudem, wie wichtig es für den Schutz der Opfer ist, ihre persönlichen Daten (wie den genauen Wohnort) nicht in die Akten zum Vorfall aufzunehmen.

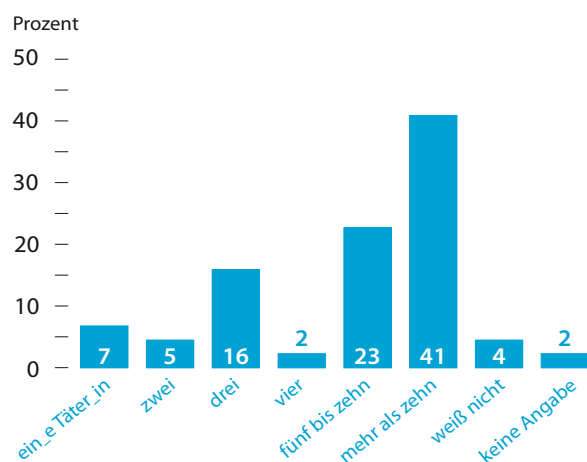


Abbildung 11: Anzahl der beteiligten Täter_innen (N=44) in Prozent

Die Frage »Wie viele Täter und Täterinnen waren beteiligt?« ergab, dass in 3 Fällen (7 %) 1 Täter_in, in 2 Fällen (4 %) 2 Täter_innen, in 7 Fällen (16 %) 3 Täter_innen, in 1 Fall (2 %) 4 Täter_innen, in 10 Fällen (23 %) 5 bis 10 Täter_innen, in 18 Fällen (41 %) mehr als 10 Täter_innen beteiligt waren (vgl. Abb. 11). Es zeigt sich somit, dass rechte Übergriffe meist aus Gruppen erfolgen, die aus 5 bis über 10 Täter_innen bestehen.

Die Frage »Und wie viele Personen waren direkt von der Gewalt betroffen?« ergab in 9 Fällen (20 %) nur 1 Opfer, in 6 Fällen (14 %) 2 Opfer, in 3 Fällen (7 %) 3 Opfer, in 2 Fällen (4 %) 4 Opfer, in 13 Fällen (30 %) 5 bis 10 Opfer, in 8 Fällen (18 %) mehr als 10 Opfer und in 3 Fällen (7 %) wurden keine Angaben zur Anzahl der Opfer gemacht (vgl. Abb. 12). Somit werden einerseits Einzelpersonen relativ häufig Opfer rechter Gewalt, während andererseits auch oft Gruppen von 5 und mehr Personen betroffen sind. Gemeinsam mit den vorherigen Befunden über die Anzahl der Täter_innen zeigt sich, dass sich rechte Tätergruppen relativ häufig Gruppen von mehreren Opfern suchen.

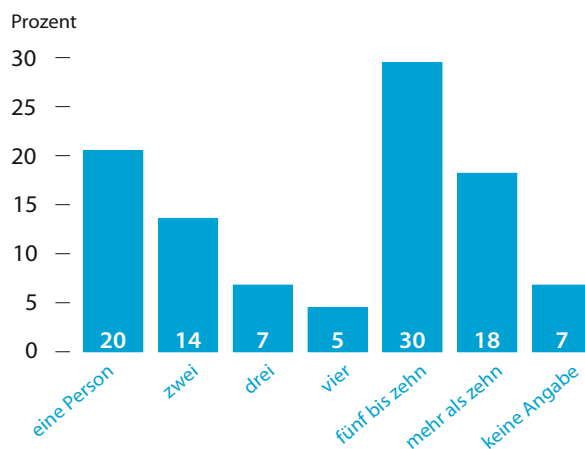


Abbildung 12: Anzahl der von der Gewalt betroffenen Opfer (N=44) in Prozent

Auf die Frage »Waren der oder die Täter alkoholisiert und/oder haben Drogen genommen?« antworten 14 Personen (32 %) mit »ja«, 3 Personen (7 %) mit »teils/teils« und 10 Personen (23 %) mit »nein«, 1 Person machte hier keine Angabe und 16 Personen (36 %) wussten es nicht. Diese Angaben belegen einerseits, dass rechte Gewalt häufig mit Alkoholkonsum einhergeht. Andererseits kann aber Alkoholkonsum keineswegs als alleinige Ursache verstanden werden, denn viele, aber keineswegs alle Täter_innen wirkten zum Tatzeitpunkt berauscht.



Abbildung 13: Antworten auf die Frage »Wie haben der/die Täter ihr Motiv kommuniziert? (Bspw. durch welche Aussagen?)«

4.2.1.2 Täter-Opfer-Verhältnis und Interaktion

Die Frage »Waren Ihnen der oder die Täter bekannt?« wurde in 8 Fällen (18 %) mit »ja«, in 4 Fällen (9 %) mit »teils/teils« und in der Mehrzahl von 31 Fällen (71 %) mit »nein« beantwortet (vgl. Abb. 14). Folglich waren die Täter_innen der großen Mehrzahl der Befragten unbekannt.

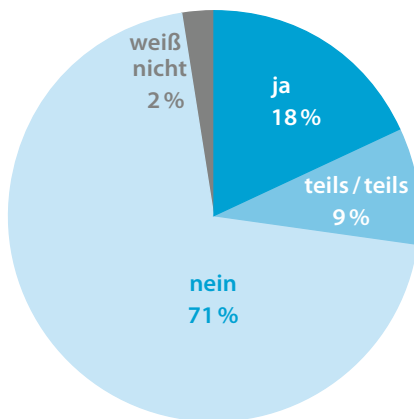


Abbildung 14: Antworten auf die Frage »Waren Ihnen der oder die Täter bekannt?« (N=44) Angaben in Prozent

Die Tatmotive werden sehr deutlich bei den teilweise schockierenden Antworten auf die Frage »Wie haben der/die Täter ihr Motiv kommuniziert? (Bspw. durch welche Aussagen?)« (vgl. Abb. 13). In mindestens 12 Fällen erfolgten vor oder während der Tat rassistische Beleidigungen. So

wurden die Opfer z. B. als »dreckige Neger«, »scheiß Ausländer«, »rote Judensau« oder »Kameltreiber« beschimpft. In anderen Fällen fielen die Worte »Du hässliche Schlampe«, »Kinderschänder«, »Du gehörst nicht hierher!«, »Scheiß Ausländer! Was machst du hier? Geh zurück, wo du herkommst! Warum hast Du so eine scheiß Hautfarbe?« oder »Sie haben hier nichts zu suchen!«. In weiteren Fällen zeigte sich das rechte Motiv der Tat durch das Zeigen des Hitlergrußes (4 Mal), durch »Sieg Heil!«-Rufe, durch Hakenkreuz-Tätowierungen der Täter (1 Mal) oder durch ein für die Naziszene typisches Erscheinungsbild oder Kleidung. Andere Täter_innen äußerten vor der Tat linken-feindliche Sprüche wie »Zecken, wir kriegen euch!«, »linke Spinner« oder menschenverachtende Aussagen wie »Solche Leute sollten in KZs gesteckt werden!«.

4.2.1.3 Polizei in der Tatsituation

Die Frage »Waren Sie und die Polizei in der Tatsituation gleichzeitig anwesend?« wurde von insgesamt 29 Personen (66 %) mit »ja« beantwortet, während 6 Personen (14 %) angaben »Nein, die Polizei kam erst später«, und 4 Personen (9 %) »Nein, die Polizei kam gar nicht«. 1 Person wusste es nicht und 4 Personen (9 %) wählten die Kategorie »Sonstiges« (»Ich wurde von der Polizei hingerrufen.«, »Die Polizei kam Stunden später.«, »Die Polizei traf ein, aber der

Betroffene wurde mit dem Krankenwagen ins Krankenhaus gebracht.«). Das heißt, in 5 Fällen kam die Polizei gar nicht bzw. erst Stunden später (möglicherweise weil sie nicht gerufen worden war). Die Antworten auf diese Frage fungierten zusammengefasst als Filter für die folgenden 11 Fragen, welche nur den 32 Personen vorgelegt wurden, die während oder nach dem Vorfall gleichzeitig mit der Polizei in der Tatsituation waren (also jene 29 Personen die »ja« geantwortet hatten sowie 3 weitere aus der Kategorie »Sonstiges«).

Die Frage »Wie lange dauerte es bis zum Eintreffen der Polizei?« konnte nur von 25 Personen (78 % der 32 Befragten) relativ genau in Minuten beantwortet werden, 5 Personen (16 %) machten hier keine Angaben, eine Person gab nur unbestimmt »sehr lange« an und eine Person »weiß nicht«. Die Zeitangaben der 25 Personen schwankten zwischen »15 Sekunden« und »60 Minuten« und ergaben einen Mittelwert von M=16 Minuten bis zum Eintreffen der Polizei (vgl. Abb. 15). Diese Zahlen sprechen für ein generell zügiges Eingreifen der Polizeibeamt_innen. Anzumerken ist allerdings, dass auf die offene Frage »Und fanden Sie in der Tatsituation an der Arbeit der Polizei auch etwas schlecht? Wenn ja, was?« 10 Personen (31 %) das späte Erscheinen oder Eingreifen am Tatort bemängelten (siehe unten).

Auf die Aussage »Die Polizei konnte den/die Täter vor Ort feststellen.« reagierten 11 der Befragten (25 %) mit »ja«, 18 Personen (41 %) mit »Nein, die Täter flüchteten vorher« und 15 Personen (34 %) wählten die Kategorie »Sonstiges« (z. B. »Sie hatte die Möglichkeit, hat sie aber nicht gemacht.«, »teilweise«). Somit konnten die Täter_innen nur in einem Viertel der Fälle sofort dingfest gemacht werden.

Wie erfahren und bewerten Betroffene das polizeiliche Handeln unmittelbar nach rechten Gewalttaten?

»Also die haben mich ernst genommen/ die haben sofort/ die haben nicht groß rumgedrückt. Ich habe denen gesagt, was Phase ist ... und da haben die auch sofort geschaltet und sind denen hinterher und konnten ja dann, wie ich im Nachhinein erfahren habe auch vor Ort von denen noch Personalien aufnehmen. ... also da war ich auch positiv überrascht, dass das wirklich so funktioniert hat.« (Interview 1)

Mit diesem positiven Eindruck von der Arbeit der Polizei unmittelbar in einer gefährlichen Situation mit rechtsextremem Hintergrund steht die Befragte – trotz der geäußerten Überraschung – nicht allein. Ermittlungen, die zur Feststellung und Habhaftwerdung von Täter_innen

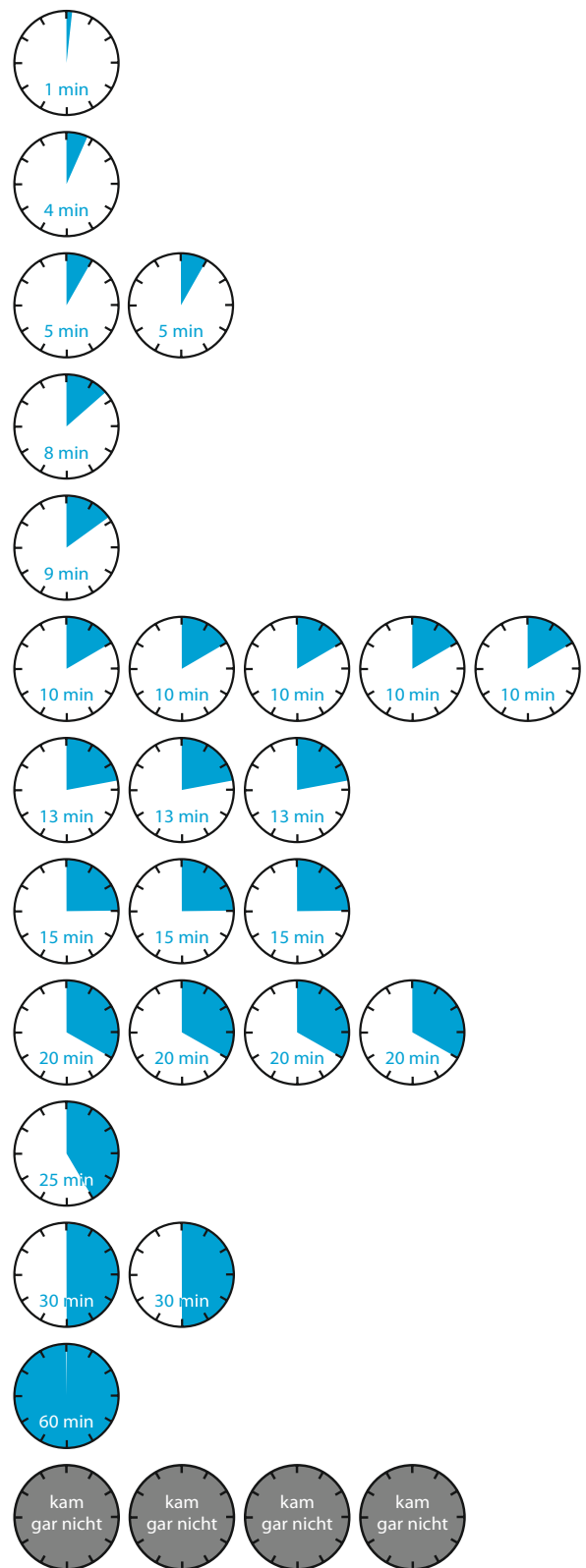


Abbildung 15: Antworten auf die Frage »Wie lange dauerte es bis zum Eintreffen der Polizei?« (in Minuten) (N=29)

führen, sind insb. bei spontan entstandenen Eskalations-situationen häufig erfolgreich. In diesem Beispiel eines Vorfalles aus Erfurt hielt die Zufriedenheit der Berater-snehmerin bei ezra auch beim zweiten Kontakt mit der Polizei noch an:

»Und/ hab dann zwei, drei Stunden später einen Anruf bekommen, wo es dann halt darum/ wo dann noch mal genauer gefragt wurde, was genau ich gehört hatte, warum ich/ also was der Grund war, warum ich zur Polizei gegangen bin. Und das ist quasi/ da hat der Beamte, der war wirklich auch sehr kompetent/ der hatte gesagt, da müssen wir jetzt/ also natürlich ist das ein/ sind rassistische, antisemitische Sprüche an sich, bis zu einem gewissen Punkt erst mal nicht strafbar. Aber ich habe ihm dann auch gesagt, was/ was die gesagt haben und da hat er gemeint, ›okay da könnte man auch schon Volksverhetzung oder so etwas annehmen‹. Und da hatte ich schon das Gefühl, dass der wirklich auch mich ernst genommen hat und auch die Sache verstanden hat, warum ich da jetzt hin bin.« (Interview 1)

Der Gesprächspartnerin fiel es nicht schwer, die Arbeit der Polizei zu würdigen und deren Kompetenz zu loben, so lang sie sich »ernst genommen« fühlte. Die Ermittler_innen, so der Eindruck, bemühten sich um eine Klärung des Sachverhaltes. An der positiven Einschätzung der Polizeiarbeit im unmittelbaren zeitlichen Rahmen der Tat änderte es nichts, dass die Betroffene mit der Nachbereitung des Vorfalles bei ihrer polizeilichen Zeugenaussage äußerst unzufrieden ist und Missstände daran deutlich kritisiert (vgl. S. 30). Sie differenziert explizit zwischen den verschiedenen Phasen der polizeilichen Behandlung und den jeweils handelnden Beamt_innen, ohne Generalurteile über die Ermittler_innen zu fällen. Unten wird überprüft, ob sich diese Beobachtung in anderen Fällen bestätigen lässt.

Auch der bei dem Überfall von Rechtsextremen auf das Schlossfest in Greiz zum Opfer gewordene Mann äußerte sich zufrieden hinsichtlich seiner Erfahrungen mit der Polizei nach der Tat:

»B: Er hat auch meine ganzen Blessuren fotografiert und mein T-Shirt, das ich da anhatte und hat mich dann, nachdem wir das alle erledigt hatten und ich das noch mal durchgelesen hatte, hat er mich dann auch ins Krankenhaus gefahren. Also da kann ich jetzt mal nichts sagen, das war in Ordnung von ihm. Hätte er ja nicht machen müssen.

MQ: Sind Sie auch insgesamt, mit dem Ablauf bei der Polizei zufrieden gewesen?

B: Also jetzt dem/ das war ja wirklich nur die Sequenz mit dem Geraer Kommissar und da kann ich jetzt nichts dagegen sagen, die war echt in Ordnung.« (Interview 4)

Das Handeln der Polizei hat der Betroffene positiv erfahren und bewertet. Dementsprechend wurde auch der standardisierte Fragebogen im Pretestverfahren ausgefüllt: Der Befragte attestierte der Polizei eine gute Arbeit. Dies spricht für die Validität des Fragebogens.

Im Fall des Betroffenen eines rassistisch motivierten Angriffs dominiert dagegen Kritik an der Polizeiarbeit die Wahrnehmung. Diese äußert sich bereits in der Unzufriedenheit des Gewaltopfers über die Dauer, die zwischen Notruf und Eintreffen der Polizei verging:

»Aber es hat ein bisschen gedauert, bis die Polizei gekommen sind, wirklich. Das war sehr lang.« (Interview 2)

Zudem fühlte sich der Betroffene von Beamt_innen diskriminiert, weil sie ihm beim Erstkontakt aufgrund seiner Hautfarbe zunächst Probleme mit der deutschen Sprache unterstellten:

»Dann kamen sie auf mich zu. Da sagte der/ der eine: ›Frag ihn nach der Beschreibung, er spricht ein bisschen Deutsch.‹ Da habe ich gesagt: ›Ich rede besser als du, aber macht nichts.‹ Er war wirklich un/ unfreundlich auch, bei der Frag/ bei der Befragung.« (Interview 2)

Trotz der für den Betroffenen unangenehmen Umgangsweise erfüllten die Beamt_innen ihre Aufgabe, die Täter_innen festzustellen, wie der Befragte lobend erwähnt:

»Die [Polizei, MQ] hat das richtig gemacht. Und dann sagte mir einer: ›Wir fahren dich einfach zu einem Ort, wo möglicherweise einer davon ist/ Sie kennen einfach die Täter/ Sie kennen einen sehr gut, die Polizisten, nach meiner Beschreibung. (unv.) ›Wir fahren dich hin, und da sind manche Leute, und du sagst uns, ob es einer von denen ist.‹ Dann sind wir hingefahren, ich habe denen gezeigt, das war der Haupttäter.« (Interview 2)

Bei der polizeilichen Vernehmung geht es zuerst um die Herkunft des Geschädigten. Obwohl dies für die Aufklärung der Täterschaft unerheblich scheint, klärt der vernehmende Beamte zunächst den Aufenthaltsstatus des Opfers. Nicht nur die Gewalttäter (vgl. Seite 20), sondern auch der Polizist bezieht sich dabei darauf, wie das Opfer im Arbeitsmarkt positioniert ist:

»Als Erstes hat er mich gefragt: ›Sie dürfen doch nicht arbeiten, ja?‹ .. Ich sag: ›Ich bin doch kein Asylant. Ich habe nichts gegen Asylanten, aber da steht schon Student. Da steht unten, ich darf 4 Monate im Jahr arbeiten.‹ ... Ich sag: ›Das ist Vorurteil/ Mit Vorurteil.‹ Und vorher da hat er gesagt:

12 Der Grad der Zustimmung wurde auf einer 5-stufigen Skala mit »stimme völlig zu«, »stimme eher zu«, »teils/teils«, »lehne eher ab« und »lehne völlig ab« erhoben. Zusätzlich gab es die Möglichkeit, »weiß nicht« zu wählen oder keine Angabe zu machen. Für die leichtere Lesbarkeit wurden jeweils die zustimmenden Antworten (»stimme völlig zu« und »stimme eher zu«) als Zustimmung aufaddiert sowie die ablehnenden Antworten (»lehne eher ab« und »lehne völlig ab«) als Ablehnung. Die detaillierten Angaben zu jeder der möglichen Antwortkategorien können den jeweiligen Abbildungen entnommen werden.

»Ich muss erst mal prüfen, ob sie hier legal sind.« Das hat mich wirklich total gestört ... Wir sind hier um eine Sache zu klären, ob ich legal oder illegal hier bin, das ist nicht die Frage. Unabhängig/ abgesehen davon, wollten sie einfach die Aufnahme machen. Sie haben mir gesagt, wenn ich illegal wäre, dann hätte er das nicht gemacht oder dann wäre das anders gelaufen. Dann ging es einfach weiter mit der Befragung. Das war wirklich unnutt von ihm.« (Interview 2)

Für den vernehmenden Beamten ist aus Sicht des Geschädigten seine Rolle als ausländischer Student vor der als Opfer einer rechten Gewalttat von besonderer Bedeutung. Die Ausführungen weisen darauf hin, dass der Status als »Legal« oder »Illegal« auch darüber entscheidet, wie mit dem Opfer und der Tat in der polizeilichen Praxis weiter umgegangen wird. Für den Geschädigten ist unverständlich, warum – wie bei der Gewalttat – seine Rolle als »Ausländer« gegenüber der Viktimisierung eine herausragende Rolle spielt. Auch ohne Aufenthaltserlaubnis hätte sich an seiner Opferwerdung und dem damit hervorgerufenen Leiden durch die rassistisch-motivierten Täter_innen nichts geändert. Für den Polizeibeamten steht die Rolle des Geschädigten in der Straftat jedoch nicht im Vordergrund. Stattdessen erfährt das Gewaltopfer eine weitere Diskriminierung, diesmal durch einen Repräsentanten des Staates.

»Ich fühlte mich von der Polizei vor Ort als Betroffener ernstgenommen.«



»Die Polizeibeamten hörten mir kaum zu.«



»Der Polizei war klar, dass ich der / die Betroffene der Gewalttat war.«



»Insgesamt haben die Polizisten haben mich anständig behandelt.«



»Die Polizeibeamten gingen ohne Vorurteile auf mich zu.«



»Alles in Allem erfüllten die Polizisten ihre Pflicht, vor Ort Belastendes und Entlastendes für eine Tatbeteiligung zu finden.«



Abbildung 16: Wahrnehmungen der Polizei in der Tatsituation (N=32) in Prozent

Die nächsten Fragen des standardisierten Fragebogens beschäftigten sich mit der subjektiven Sicht der Betroffenen auf die Arbeit der Polizei während und nach dem Vorfall. Auch diese Fragen wurden nur jenen 32 Personen gestellt, die angegeben hatten, gleichzeitig mit der Polizei in der Tatsituation gewesen zu sein. Zusammenfassend sind die Ergebnisse der Abbildung 16 dargestellt, danach werden sie im Einzelnen detaillierter vorgestellt.

Die Aussage »Ich fühlte mich von der Polizei vor Ort als Betroffener ernst genommen.« wurde von 13 Personen (41 %) zustimmend¹², von 3 Personen (9 %) mit »teils/teils« und von 15 Personen (47 %) ablehnend beantwortet (vgl. Abb. 16). Das heißt, weniger als die Hälfte der befragten Personen fühlte sich nach dem Vorfall von den am Einsatzort aktiven Polizist_innen ernst genommen.

Die Aussage »Die Polizeibeamten hörten mir kaum zu.« beantworteten 9 Personen (28 %) mit Zustimmung, 3 Personen (9 %) mit »teils/teils« und 18 Personen (56 %) mit Ablehnung (vgl. Abb. 16). Somit ist über ein Drittel der Befragten der Meinung, dass die Polizeibeamt_innen ihnen kaum zugehört haben.

Der Aussage »Der Polizei war klar, dass ich der/die Betroffene der Gewalttat war.« stimmten 16 Personen (50 %) zu, 1 Person antwortete mit »teils/teils« und 11 Personen (34 %) lehnten sie ab, während 2 Personen (6 %) »weiß nicht« angaben und 2 Personen hier keine Angabe machten (vgl. Abb. 16). Folglich hatte die Hälfte der befragten Personen kurz nach der Tat nicht das Gefühl, dass die Polizei vor Ort sie als Betroffene der Gewalttat betrachtete.

Die Aussage »Insgesamt haben die Polizisten mich anständig behandelt.« wurde von 17 Personen (53 %) mit Zustimmung, von 5 Personen (16 %) mit »teils/teils« und von 8 Personen (25 %) mit Ablehnung beantwortet (vgl. Abb. 16). Dementsprechend fühlte sich ein Viertel der Befragten durch die Polizei nicht anständig behandelt.

Die nächste Aussage »Die Polizeibeamten gingen ohne Vorurteile auf mich zu.« wurde von 13 Personen (41 %) mit Zustimmung, von 4 Personen (12 %) mit »teils/teils«, und von 11 Personen (34 %) mit Ablehnung beantwortet, wobei 3 Personen (9 %) »weiß nicht« angaben (vgl. Abb. 16). Mehr als die Hälfte der Befragten hatte demnach teilweise oder vollständig das Gefühl, mit Vorurteilen seitens der Polizeibeamt_innen konfrontiert zu sein.

Die Aussage »Alles in allem erfüllten die Polizisten ihre Pflicht, vor Ort Belastendes und Entlastendes für eine Tatbeteiligung zu finden.« wurde von 17 Personen (53 %)

mit Zustimmung, von 1 Person mit »teils/teils«, und von 11 Personen (34 %) mit Ablehnung beantwortet, wobei 2 Personen (6 %) »weiß nicht« angaben und 1 Person hier keine Angaben machte (vgl. Abb. 16). Folglich ist in der Wahrnehmung der Betroffenen die Mehrzahl der Meinung, die Polizei hat vor Ort ihre Pflicht erfüllt, während ein Drittel dem widerspricht.

Insgesamt zeigt sich, dass ungefähr jeder Zweite sich in der Tatsituation durch die Polizei nicht ernst genommen fühlte und nicht das Gefühl hatte, die Polizei behandle sie ihn als Betroffene_n der Gewalttat. Jede_r Vierte fühlte sich durch die Polizei nicht anständig behandelt und jede_r Zweite sah sich mit Vorurteilen seitens der Polizeibeamt_innen konfrontiert. Zudem teilte jede_r Dritte nicht die Ansicht, die Polizist_innen hätten vor Ort ihre Pflicht erfüllt, Be- und Entlastendes für eine Tatbeteiligung zu finden.

Zwei weitere Fragen der standardisierten Erhebung beschäftigten sich mit Wahrnehmungen der Betroffenen bzgl. der Anerkennung des politischen Tatmotivs durch die Polizei. Erneut wurden nur jene 32 Personen dazu befragt, die angaben, gemeinsam mit der Polizei in der Tatsituation gewesen zu sein. Auch diese Ergebnisse sind zusammenfassend in der Abbildung 17 dargestellt und werden danach im Einzelnen kurz beschrieben.

»Den Polizisten war wichtig, den politischen Hintergrund der Tat aufzuklären.«



»Die Polizeibeamten ignorierten das politische Motiv der Tat.«

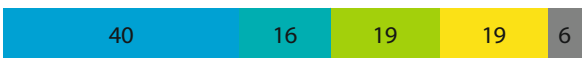


Abbildung 17: Einschätzung der Befragten bezüglich der Anerkennung des politischen Motivs der Tat durch die Polizei (N=32) in Prozent

Die Aussage »Den Polizisten war wichtig, den politischen Hintergrund der Tat aufzuklären.« wurde von 9 Personen (28 %) zustimmend, von 3 Personen (9 %) mit »teils/teils«, und von 18 Personen (56 %) ablehnend beantwortet (vgl. Abb. 17). Das heißt, nur weniger als ein Drittel war der Meinung, dass die Polizei am politischen Hintergrund der Tat interessiert war.

Diese Sichtweise bestätigen auch die Reaktionen der Befragten auf die Aussage »Die Polizeibeamten ignorierten das politische Motiv der Tat.«. 18 Personen (56 %) wählten hier zustimmende Antworten, 12 Personen (38 %) ablehnende (vgl. Abb. 17). Folglich fand diese Aussage die Zustimmung von mehr als der Hälfte der Befragten.

Zusammenfassend muss also diesbezüglich konstatiert werden, dass bei den Antworten zu diesen beiden Aussagen jeweils mehr als die Hälfte der Befragten bezweifelt, dass die Polizeibeamt_innen in der Tatsituation wirklich an der Aufklärung der politischen Tathintergründe interessiert waren. Zudem weist das Antwortverhalten der Befragten auf diese beiden inhaltlich ähnlichen aber von der Richtung entgegengesetzt formulierten Fragen eine hohe Konsistenz auf, was erneut für die Validität der Daten spricht.

Anschließend wurden zwei offene Fragen zur allgemeinen Einschätzung der Arbeit der Polizeibeamt_innen in der Tatsituation gestellt, die sich mit guten und schlechten Aspekten beschäftigten. Wir formulierten diese Fragen offen (also ohne vorgegebene Antwortmöglichkeiten), um die Sicht der Betroffenen in ihren eigenen Worten zu erfahren. Auch hier wurden nur jene 32 Personen befragt, die gleichzeitig mit der Polizei in der Tatsituation waren.

Auf die Frage »Was fanden Sie in der Tatsituation an der Arbeit der Polizei gut?« gaben 10 Personen (31 %) keine Antworten und 5 Personen (16 %) gaben explizit »nichts« bzw. »gar nichts« an. 6 andere Personen (19 %) lobten das schnelle Eintreffen der Polizeibeamt_innen mit Antworten wie:

»schnell da für weit außerhalb«

»dass sie so schnell da waren«

»schnelles Eintreffen der Polizei«

»schnelles Erscheinen«.

Insgesamt 11 weitere, die Arbeit der Polizei in der Tatsituation lobende Einzelkommentare waren:

»dass überhaupt etwas passierte«

»Ein Bekannter war bei der Polizei dabei, dadurch habe ich mich verstanden gefühlt.«

»Gruppen wurden getrennt, professionelles Auftreten, eine sehr zugängliche und einfühlsame Polizistin«

»haben Geschädigten informiert über Sachbeschädigung und sind auf vermeintliche Täter zugegangen, haben Personalien aufgenommen«



»jedem zugehört, detailliert und gründlich gearbeitet«

»Kompetenz, realistische Erfassung der Situation, vorurteilsfrei«

»Polizei hat versucht, die Situation ruhig und sachlich anzugehen«

»professionelles Auftreten«

»relativ schnelles Handeln, organisiertes Auftreten«

»Schaden selbst bei Streife festgestellt, da Ort schon besonders beobachtet wurde«

»Verletzte wurde zunächst verarztet«.

Folglich hat insgesamt knapp ein Drittel der Befragten hier keine Antwort gegeben und weitere 5 Personen fanden explizit nichts an der Polizeiarbeit in der Tatsituation positiv. 6 Personen lobten das schnelle Eintreffen der Polizei am Tatort und 11 Personen fanden verschiedene andere Aspekte der Polizeiarbeit gut.

Anschließend wurde ebenfalls offen erfragt »Und fanden Sie in der Tatsituation an der Arbeit der Polizei auch etwas schlecht? Wenn ja, was?«. Bei dieser Frage machten 9 Personen (28 %) keine Angaben. 1 Person gab durch »nein« an, nichts an der Polizeiarbeit kritikwürdig zu finden. 10 andere (31 %) bemängelten das späte Erscheinen oder Eingreifen am Tatort:

»Die Polizei hat zu lange gebraucht bis sie da war.«

»spätes Eingreifen«

»zögerndes Eingreifen der ersten Polizisten«

»zu lange abgewartet vor dem Eingreifen«

»zu spät am Tatort«

»zu spätes Eingreifen« (3 Mal)

»zu spätes Eingreifen der Polizisten, warten auf Verstärkung«

»zuerst zu wenig Polizisten, die nur zögerlich eingriffen«.

3 Personen (9 %) kritisierten von sich aus, selbst als Täter_innen verdächtigt geworden zu sein:

»Betroffener wurde nicht ernst genommen und selber verdächtigt«

»Herunterspielen der Situation, Täter-Opfer-Umkehr«

»Polizisten betrachteten mich als Täter, haben mich nicht ernst genommen, nicht zugehört«.

In drei Fällen wurde kritisiert, dass die Polizeibeamt_innen vor Ort das politische Motiv der Tat nicht berücksichtigt haben:

»Motiv nicht berücksichtigt«

»wollten Angriff als Nachbarschaftsstreit behandeln, erst auf Druck Motiv mit aufgenommen«

»Hitlergruß wurde überhaupt nicht beachtet«.

In zwei weiteren Fällen wurde beanstandet, dass die Polizei beim Festsetzen der Täter_innen zu zögerlich handelte:

»Sie ist den Hinweisen nicht nachgegangen, wo die Täter sich aufhalten könnten.«

»Täter wurden nicht sofort gestellt, sondern erst Aussage aufgenommen, Täter flüchteten in der Zeit.«.

Zwei weitere Antworten betrafen mangelnde Hilfeleistungen für Verletzte:

»wenig Hilfe für Verletzte«

»Verletzte wurden festgehalten, ohne ärztliche Hilfe«.

Andere Kritikpunkte betrafen das allgemeine Verhalten der Polizeibeamt_innen, z. B.:

»schlechtes Auftreten«

»keine Empathie, nicht richtig gearbeitet«

»Das Verhalten gegenüber den Tätern war lieb und nett. Als die Freundin des Betroffenen geweint hat, meinte die Polizei: ›Bitte lassen Sie das Theaterspiel«

»keine klare Trennung der Gruppen während der Zeugenvernehmung vor Ort, dadurch weiterhin Beleidigung und Bedrohung durch die Täter; kein sicherer Nachhauseweg gewährleistet«

»Polizei wirkte überlastet bei der Vernehmung der sieben Geschädigten«

»zunächst planloses Auftreten der ersten Beamten«.

Das heißt, insgesamt hatte ein Drittel der Befragten keine Kritik an der Arbeit der Polizeibeamt_innen vor Ort, 10 Mal wurde zu spätes oder zögerliches Eingreifen kritisiert, 3 Personen fühlten sich selbst mehr als Täter_innen denn als Opfer behandelt. Des Weiteren wurde von Einzelnen mangelhafte Berücksichtigung des politischen Motivs der Tat, zu zögerliche Verfolgung der Täter_innen, mangelnde Versorgung der Verletzten und auch die allgemeine Arbeit der Beamt_innen kritisiert.

4.2.1.4 Polizei im Nachtatsbereich

»Also ich hatte Momente, wo ich einfach heulen wollte, wo ich wirklich heulen wollte, wo ich gedacht habe, ich muss mich hier für Sachen rechtfertigen, der Typ nimmt mich überhaupt nicht ernst, der hört mir überhaupt nicht zu und bringt eigentlich ein rassistisch, sexistisches Ding nach dem andern. Auch als ich das mit dem Landser-Lied erzählt habe, was auf diesem ein Vogel wollte Hochzeit machen basiert, auf dieser Melodie. Da sagt er, naja, dass kennen wir ja alle, auch dieses zehn kleine Negerlein. Und da habe ich echt gedacht, dass kann/ [...]. Ich/ ich saß nur noch da und habe irgendwie versucht, meine Aussage [...] durchzukriegen, was schon schwierig genug war, weil er mich immer unterbrochen hat, immer relativiert hat, es immer runter gespielt hat.« (Interview 1)

Diese Erfahrung machte eine betroffene Beratungsnehmerin von ezra bei einer polizeilichen Zeugenvernehmung, bei der sie sich von dem vernehmenden Beamten als nicht ernst genommen erfuhr.

Dieses Klima wurde verstärkt durch die persönlichen Kommentare und Gegenstände im Vernehmungsraum: die Fanartikel eines lokalen Fußballvereins. Weil die Täter_innen des Vorfalles sich durch Kleidung ebenfalls als Anhänger_innen der gleichen Mannschaft zu erkennen gaben, fühlte sich die Betroffene zusätzlich verunsichert.

»Also da war eigentlich schon, für mich, mit diesem Rot-Weiß Erfurt Schlüsselband und diesem Eingangssituation, war eigentlich schon der Drops gelutscht. Eigentlich hätte ich da/ jetzt im Nachhinein hätte ich da eigentlich auch sagen müssen, also okay/ heute/ mir geht/ ich kriege Kopfschmerzen oder oder oder, ich komme zu einem anderen Termin wieder, heute nicht. Aber im Nachhinein ist man ja immer schlauer. Und da bin ich dann mit ihm hinterher gegangen, in sein komisches Büro, was auch vollgehangen mit Fußballzeug war.« (Interview 1)

Anstelle des erwarteten professionellen Verhaltens fiel der Beamte in der Wahrnehmung der Betroffenen »immer wieder aus seiner Rolle als Polizist«; z. B. »in dem Moment, wo er mir erzählt, dass er mit seinem Sohn immer ins Fußballstadion geht. ... Also ich kam mir nicht vor, wie bei einer Zeugenaussage«. Für die Betroffene wurde das unprofessionelle Gebaren des Beamten zur Belastung, sodass sie sich »ganze Zeit total unwohl gefühlt [hat]« (ebd.).

Ein Einzelfall? In der standardisierten Befragung antworteten bezüglich der Aussage »Persönliche Gegenstände, wie Plakate, im Verhörraum der Polizei irritierten mich.« 2 Personen (5 %) mit Zustimmung, während 31 Personen (79 %) dies ablehnten. 3 Personen (8 %) erklärten »weiß nicht« und 4 Personen (10 %) machten hier keine Angabe (vgl. Abb. 18). Das heißt, auch wenn nur 2 Personen hier zustimmen, handelt es sich dabei zwar nicht um einen Einzelfall, aber auch nicht um ein strukturelles Problem.

In der standardisierten Befragung wurden anschließend vier weitere Fragen zu Wahrnehmungen der Polizeibeamt_innen im Nachtatsbereich gestellt. Die Fragen und Antworten sind zusammenfassend in Abbildung 18 dargestellt und werden im Folgenden detailliert betrachtet.

Die Aussage »Ich fühlte mich durch das Auftreten von Polizisten eingeschüchtert.« wurde von 10 Personen (26 %) bejaht, 2 Personen (5 %) wählten die Antwortmöglichkeit »teils/teils«, 27 Personen (69 %) haben dies abgelehnt (vgl. Abb. 18). Demnach fühlte sich ein Drittel der Befragten durch das Auftreten der Polizeibeamten eingeschüchtert.

Auf die Aussage »Ich fühle mich von der Polizei ungerecht behandelt.« wurde von 10 Personen (26 %) mit Zustimmung, von 8 Personen (21 %) mit »teils/teils« und von 21 Personen (54 %) mit Ablehnung reagiert (vgl. Abb. 18). Insgesamt fühlte sich somit fast die Hälfte der Befragten im Nachtatsbereich ungerecht durch die Polizei behandelt.

Um zu erfragen, wie die wahrgenommene Bereitschaft der Polizeibeamt_innen bezüglich der Erfassung der rech-

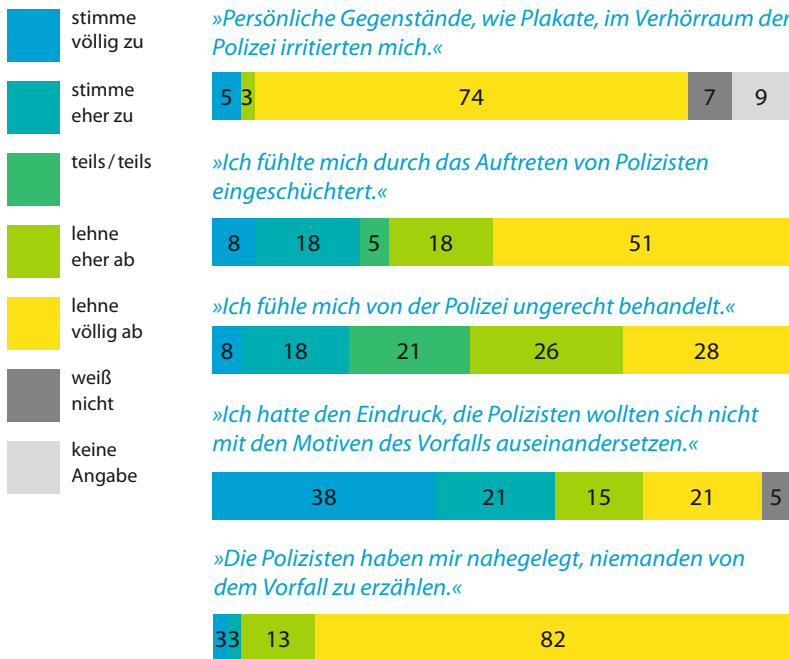


Abbildung 18: Wahrnehmungen der Polizei im Nachtatsbereich (N=39) in Prozent

ten Motive der Tat auch im Nachtatsbereich war, wurde es in diesem Kontext erneut abgefragt. Auf die Aussage »Ich hatte den Eindruck, die Polizisten wollten sich nicht mit den Motiven des Vorfalls auseinandersetzen.« reagierten 23 Personen (59 %) mit Zustimmung und 14 Personen (36 %) mit Ablehnung und 2 Personen (5 %) gaben »weiß nicht« an (vgl. Abb. 18). So hatten also fast zwei Drittel der Befragten auch im Nachtatsbereich den Eindruck, eine Auseinandersetzung mit den Tatmotiven sei für die Polizist_innen nicht von Interesse. Das entspricht in etwa auch den entsprechenden Zahlen in der Tatsituation selbst (siehe oben).

Der Aussage »Die Polizisten haben mir nahegelegt, niemanden von dem Vorfall zu erzählen.« stimmten 2 Personen (5 %) zu, 37 Personen (95 %) lehnten diese ab (vgl. Abb. 18). Somit gibt es hier immerhin 2 dokumentierte Fälle, in denen die Polizei empfohlen hat, den Vorgang geheim zu halten.

Anschließend wurde mit zwei offenen Fragen um eine Einschätzung der Nachbereitung des Vorfalls durch die Polizei gebeten, indem mit Antworten nach guten und schlechten Aspekten gefragt wurde – in den eigenen Worten der Betroffenen. Dazu wurde zunächst die offene Frage gestellt

»Was ist in der Nachbereitung des Vorfalles mit der Polizei gut gewesen?«. 19 Personen (49%) machten hier keine Angaben, 6 Personen (15%) gaben explizit »nichts« an, z. B.:

»Dazu fällt mir nichts ein.«

»Eigentlich nichts, da war ja nichts weiter. Nur diese Befragung. Und dann kam ein Brief mit der Information, dass das Verfahren eingestellt wurde.«

»gar nichts«

»nichts« (noch 2 Mal).

Weitere 13 Einzelaussagen (33 %) beschrieben verschiedene positive Aspekte der nachbereitenden Polizeiarbeit, z. B.:

»Beachtung der politischen Motive«

»dass sie überhaupt bereit waren, mich nach ein paar Monaten zu verhören und die Anzeige zu verfolgen«

»Die Polizei wollte uns nach Hause fahren. Sie haben die Männer [vermutlich die Täter] in Handschellen hingesetzt und auch mitgenommen für die paar Stunden.«

»Der Fall wurde sachlich richtig bearbeitet und an Staatsanwaltschaft weitergegeben.«

»gute Aufklärung über weiteres Vorgehen«

»gute Vorbereitung auf die Zeugenaussage«

»guter Kontakt, mitfühlend«

»haben nachgefragt, ob alles soweit in Ordnung wäre«

»haben öffentlich falsche Aussagen korrigiert«

»haben den Vorfall ernst genommen«

»Leute identifizieren auf Bildern«

»Verhaftung eines Verdächtigen«

»vertrauenswürdige Polizisten, Täter konnte identifiziert werden, schnelle Arbeit«.

Demnach hat insgesamt mehr als die Hälfte der Befragten keine positiven Kommentare zur Nachbereitung des Falls durch die Polizei gegeben, ungefähr ein Drittel der Befragten hob verschiedene Aspekte der Polizeiarbeit als besonders positiv hervor.

Anschließend wurde ebenfalls mit einer offen formulierten Frage erhoben »Und was fanden Sie in diesem Zusammenhang negativ?«. 15 Personen (38 %) machten hier keine Angabe, 3 weitere Personen (8 %) gaben »nichts« an. Die anderen Befragten (26 Personen, 66 %) berichteten kritisch:

»Beweismittel wurden zu spät sichergestellt; kein Hinweis auf Entlassung des Täters aus der U-Haft«

»dass dem gar nicht so nachgegangen wurde, wie ich es erhofft hatte; man hätte ja wenigsten z. B. ein Treffen vereinbaren können zwischen mir und den Tätern; aber es wurde ja überhaupt gar nicht auf alles eingegangen«

»dass es ein paar Monate dauerte und die Öffentlichkeit benötigte, damit es überhaupt bearbeitet wurde, und dass die Zeugenbefragung an sich fast drei Stunden in einem kleinen beengten Büro gedauert hat«

»Die haben unsere persönlichen Daten lautstark herumgebrüllt und die Frau [vermutlich Täterin] haben sie heimgehen lassen.«

»die pauschale Anklage, selber schuld zu sein; die Aussage, dass Linke brutal gegen Polizisten sind«

»Die Polizei war ungerecht. Die Polizei hat kein Interesse gehabt, wie es dem Betroffenen geht. Sie hat eine Anzeige gegen den Betroffenen geschickt, dass der Betroffene auch schuldig ist.«

»Differenzen beim Protokollieren«

»erst gab es kein Aktenzeichen für den Vorfall und keiner wusste davon«

»Es wurde alles sehr schnell beiseitegelegt, der Betroffene durfte weiter keine Aussage zu seinem eigenen Fall machen.«

»falsche Pressemitteilung, Sachverhalt verschleiert«

»Gleichgültigkeit der Polizisten«

»keine Kommunikation, keine Information, keine Kontaktadresse«

»keine weitere Unterstützung, wusste nichts von Ansprüchen«

»LKA-Kontakt sehr unfreundlich und patzig«

»Nach der Aussage wurde das Auto von Neonazis umringt (vor dem Polizeigebäude) und Geschädigter musste durch die Gruppe laufen; wurde beleidigt, Polizei hat nicht reagiert auf den Hinweis und Geschädigten ignoriert«

»Nichtnachgehen von Hinweisen; Verhalten während der Vernehmung und Vernehmung direkt im Krankenhaus, unsensibles Verhalten«

»keine Informationen bis heute«

»Reaktionen erfolgten zu spät (Hausdurchsuchung)«

»schlechte Informationslage, zu lange Dauer«

»Sie haben gesagt, ich sei ein Lügner, haben schlecht ermittelt, haben selbst gelogen über ihre Ankunftszeit.«

»Stand der Ermittlungen unklar«

»unfähige Bedienung von PC«

»Verhörsituation unangenehm«

»wenig Verständnis für die Auseinandersetzung bzw. dafür, dass sich jemand über einen Hitlergruß aufregen muss«

Folglich kritisierte also mehr als die Hälfte der Befragten die Polizeiarbeit im Nachtatsbereich bezüglich verschiedener Aspekte.

4.2.2 Sekundäre Viktimisierung

Sekundäre Viktimisierung entsteht durch Fehlreaktionen des sozialen Nahraums von Betroffenen (Freund_innen, Bekannte, Familienangehörige) und/oder Instanzen der formellen Sozialkontrolle (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte) nach der primären Opferwerdung (vgl. KIEFL/LAMNEK 1986: 239). Sie entsteht also nicht unmittelbar aus der Tat, »sondern [wird] durch Akteure produziert [...], welche mit dem Opfer der Straftat irgendeinen Umgang haben (und zwar im Hinblick auf dessen primäre Viktimisierung)« (KÖLBEL/BORK 2012: 39). Die primäre Viktimisierung wird dadurch verstärkt, die Betroffenen fühlen sich, als ob sie noch einmal zum Opfer geworden sind. Dabei umfasst der Begriff sowohl den Vorgang der Einwirkung der Akteure als auch die Folgen dieser Einwirkung (vgl. ebd.). Neben den genannten können auch die Täter_innen und deren Angehörige, die Öffentlichkeit, insb. die Medien, und die Verteidigung des_r Täter_in im Gerichtsverfahren die sekundäre Viktimisierung positiv oder negativ beeinflussen bzw. verhindern oder hervorrufen (vgl. KIEFL/LAMNEK 1986: 239). Im Folgenden werden mögliche Ursachen sekundärer Viktimisierung vorgestellt.

4.2.2.1 Reaktionen des sozialen Umfelds

Betroffene wenden sich häufig an ihren Freundes- und Familienkreis, um Hilfe zu erfahren. Positive Effekte ergeben sich dabei, wenn die Personen des sozialen Nahraums dem_der Betroffenen aufmerksam zuhören, Verständnis und Mitgefühl zeigen und auch unwahrscheinliche Schilderungen, die vom »typischen« Fall abweichen, erst einmal nicht weiter hinterfragen (vgl. HAUPT et al. 2003: 36 f.). Auch praktische Unterstützung kann sich als hilfreich erweisen, z. B. die Begleitung zu Terminen und die Entlastung von Tätigkeiten (vgl. ORTH 2001: 23f.). Häufig sind die Personen im Umfeld jedoch »hinsichtlich eines qualifizierten Umgangs mit den Opfern schwerer Straftaten [...] überfordert« (KURY 2010: 66). In der Folge kann es zu Reaktionen kommen, die zu weiteren Belastungen für die Betroffenen führen. Wird die Tat bagatellisiert oder werden Witze darüber gemacht, können sich die Opfer unverstanden und abgewertet vorkommen. Unter Umständen wird ihnen auch eine Mitschuld oder sogar die volle Verantwortung für die Tat übertragen, was bei den Betroffenen zu Selbstvorwürfen führen kann und somit die Folgen der eigentlichen Opfererfahrung verstärkt (vgl. HAUPT et al.

2003: 37 f.). Auch wenn die soziale Unterstützung nicht ausbleibt, kann es zu negativen Effekten kommen – v. a. bei überfürsorglicher Behandlung, dem Aufdrängen von Hilfe und Distanzlosigkeit (vgl. ORTH 2001: 24).

Die Befragten der standardisierten Untersuchung gaben das Ausmaß der Zustimmung zur Aussage »Dritte haben mir vorgeworfen, selber schuld für die Eskalation der Situation gewesen zu sein.« (wobei die Interviewer_innen hier explizit nicht nach solchen Vorwürfen durch die Polizei fragten) wie folgt an: 14 Personen (32 %) stimmten zu, 2 Personen (4 %) wählten »teils/teils« und 28 Personen (64 %) lehnten das ab (vgl. Abb. 19). Insofern muss man festhalten, dass bezüglich dieser Aussage etwa ein Drittel der Befragten von sekundärer Viktimisierung aufgrund der Reaktionen des sozialen Umfeldes betroffen ist.

»Dritte haben mir vorgeworfen, selber schuld für die Eskalation der Situation gewesen zu sein.«



Abbildung 19: Reaktionen auf die Aussage »Dritte haben mir vorgeworfen, selber schuld für die Eskalation der Situation gewesen zu sein.« (N=44) in Prozent

4.2.2.2 Reaktionen von Ermittlungsbehörden

Die Polizei ist häufig der erste Kontakt für Betroffene nach einer Tat. Sie wird vom Opfer selbst oder von Zeug_innen verständigt und trifft in diesem Fall zum Teil noch am Tatort auf die Konfliktparteien. Die Geschädigten erwarten dabei von der Polizei, dass sie als Opfer ernst genommen werden, Gehör und Beachtung finden und konkrete Hilfe erfahren (vgl. HAUPT et al. 2003: 60). Ein Problem besteht dabei in den unterschiedlichen Betrachtungs- und Herangehensweisen von Polizei und Betroffenen. Für Letztere ist klar, dass sie das Opfer der Tat sind. Die Polizei hingegen muss zunächst versuchen, die Situation unabhängig zu beurteilen. Zu ihrem Auftrag gehört es, vor Ort Be- und Entlastendes zusammenzutragen. Weiterhin zählen für sie derartige Situationen eher zum Berufsalltag, während die Betroffenen mit einem einschneidenden Erlebnis konfrontiert sind (vgl. BOLICK 2010: 44). Weiterer Kontakt mit der Polizei ergibt sich für die Betroffenen bei eventuellen Zeugenaussagen oder der Erstattung einer Anzeige. Das geschieht meist kurze Zeit nach der Tat auf der zuständigen Dienststelle. Sekundäre Viktimisierung kann im

Umgang mit der Polizei ebenso wie beim sozialen Umfeld aus Bagatellisierungen, unsensiblen Verhalten und Mitschuldvorwürfen resultieren. Ein sensibles, verständnisvolles Vorgehen ist auch unter Beibehaltung von Distanz und Sachlichkeit möglich, ebenso das Ansprechen von Widersprüchlichkeiten, ohne eine Vorwurfshaltung einzunehmen (vgl. FRÖHLICH-WEBER 2008: 75).¹³ Das ist v. a. im Umgang mit traumatisierten Personen wichtig, denen es mitunter schwerfällt, über das Erlebte zu sprechen oder die sich (partiell) nicht mehr an den Vorfall erinnern (vgl. ROTHKEGEL 2013: 268). Besondere Schwierigkeiten können sich durch Sprach- und Kulturbarrrieren bei Opfern rassistischer Gewalt ergeben (vgl. HAUPT et al. 2003: 61; BOLICK 2010: 44).

Ein erhöhtes Risiko sekundärer Viktimisierung besteht im Falle von fahrlässigem oder absichtlichem Fehlverhalten der Polizei, in Form von stigmatisierendem oder beleidigendem Verhalten gegenüber den Opfern oder wenn Einzelpersonen oder Gruppen (vermeintlich) aus dem Polizeialltag bekannt sind und als polizeifeindlich gelten oder bereits als Täter_innen in Erscheinung traten und ihnen deswegen der Opferstatus versagt wird (vgl. BOLICK 2010: 45). Anzeichen für derartiges Verhalten fanden STROBL/LOBERMEIER/BÖTTGER (2003: 41): In einer Untersuchung stellten sie fest, dass die

»Resonanz von Polizei und Justiz für eine mitgeteilte Opfererfahrung [...] umso größer [ist], je relevanter die verletzte Strafrechtsnorm ist, je schwächer und hilfloser ein Opfer in den Augen der Instanzvertreter ist, je stärker es als anständiger, unschuldiger Mensch zur Eigengruppe gerechnet wird und je eindeutiger wird, was für das Opfer getan werden kann.«

Nach ihrer Aussage bei der Polizei erfahren die Betroffenen in der Regel wenig über den Fortgang der Ermittlungen. Die Unsicherheit in Bezug auf die Fragen, ob die Täter_innen identifiziert oder festgenommen wurden und ob sie geständig sind, können den Bewältigungsprozess beeinträchtigen (vgl. ORTH 2001: 32). Durch den Mangel an Informationen kann die Arbeit der Polizei undurchsichtig erscheinen und das Gefühl der Missachtung oder bloßen Verwaltung der Opferwerdung entstehen (vgl. Hagemann 1993: 213; ORTH 2001: 32).

KIEFL UND LAMNEK (1986: 252 f.) vermuten, dass das Ausmaß der sekundären Viktimisierung von der Größe und personellen Ausstattung des aufnehmenden Polizeireviereviere abhängt: Während man in Großstädten über reichlich

Erfahrungen der Opferbehandlung verfügt und häufig auch Spezialist_innen (Polizeipsycholog_innen etc.) vorhanden sind, dürfte ein einzelner, womöglich unerfahrener Polizist auf dem Lande »hinsichtlich des Erfordernisses einer einfühlsamen Opferbehandlung überfordert sein«. Dabei empfohlen die Viktimolog_innen bereits 1986, »gerade solche Vertreter der formellen sozialen Kontrolle mehr als bisher mit der Problematik der sekundären Viktimisierung vertraut zu machen, die erfahrungsgemäß im Rahmen ihrer Alltagsroutine weniger mit den Opfern schwerwiegender Straftaten zu tun haben« (ebd.).

Auch in einem möglichen anschließenden Gerichtsverfahren kann sekundäre Viktimisierung entstehen bzw. die Bewältigung der Erfahrung erleichtert werden. Belastungen können durch das erneute Aufeinandertreffen mit den Täter_innen oder durch detaillierte Schilderungen des Tatgeschehens bei der Zeugenaussage entstehen, aber auch durch Befragungen durch die Verteidigung oder die allgemeine Stresssituation einer Aussage vor Gericht. Positiv kann sich dagegen für Geschädigte die Entscheidung für eine Nebenklage auswirken, bei der das Opfer sich unter bestimmten Voraussetzungen der staatsanwaltlich erhobenen, öffentlichen Klage anschließen kann. Dadurch wird v. a. die Informationslage verbessert und dem Opfer wird eine gewisse Prozesskontrolle eingeräumt. Außerdem dürfen Nebenkläger_innen auch vor ihrer Aussage am Prozess teilnehmen, was Zeug_innen eigentlich nicht gestattet ist.

4.2.2.3 Polizei in der Tatsituation

Diese Art der Viktimisierung wurde in der standardisierten Befragung durch 5 Fragen an jene N=32 Personen erfasst, die gleichzeitig mit der Polizei in der Tatsituation waren. Die Ergebnisse sind zusammenfassend in der folgenden Abbildung 20 dargestellt und werden anschließend beschrieben.

Auf die Aussage »Vor Ort haben mich die Polizisten behandelt, als sei ich der eigentliche Täter.« reagierten 7 Personen (22 %) mit Zustimmung und 24 Personen (75 %) mit Ablehnung (vgl. Abb. 20). Diese Befunde zeigen, dass über ein Fünftel der Befragten sich durch die Polizei als Täter_in und nicht als Opfer einer Straftat behandelt fühlte.

Die Aussage »Ich fühlte mich von der Polizei behandelt wie ein Mensch zweiter Klasse.« beantworteten 11 Personen (34 %) zustimmend, 2 Personen (6 %) mit »teils/teils« und 18 Personen (56 %) ablehnend (vgl. Abb. 20). Insofern hatte

13 HAUPT et al. verweisen zudem darauf, dass sich ein angemessenes Verhalten der Behörden gegenüber den Betroffenen und Zeug_innen durchaus auch für die Polizei und Staatsanwaltschaft lohnt, da die Qualität der Aussagen direkt von der Art der Behandlung durch die Strafverfolgungsbehörden abhängig ist und der überwiegende Teil der Ermittlungen überhaupt erst durch Anzeigen von Betroffenen oder Aussagen von Zeug_innen zustande kommt und auch der Ermittlungserfolg wesentlich von diesen abhängt; vgl. HAUPT et al. 2003: 62f.; vgl. dazu auch: MAWBY, ROB/WALKLATE, SANDRA (1995): Critical Victimology. International Perspectives, London, S. 95.

über ein Drittel der Befragten das Gefühl einer zweitklassigen Behandlung.

Die Aussage »Die Polizisten zeigten Sympathien für die Täter.« wurde von 3 Person (9 %) mit Zustimmung, von 1 Person mit »teils/teils« und von 24 Personen (75 %) mit Ablehnung beantwortet (vgl. Abb. 20). Somit hatten 4 Personen, also 12 % der Stichprobe, den mehr oder weniger starken Eindruck, die Täter_innen hätten Sympathien seitens der Polizeibeamt_innen genossen.

Auf die Aussage »Ich fühlte mich von der Polizei in meinen Menschenrechten verletzt.« reagierten 8 Personen (25 %) zustimmend und 23 Personen (72 %) ablehnend (vgl. Abb. 20). Folglich berichtete ein Viertel der Befragten hier von dem Gefühl, in der Tatsituation durch die Polizei in ihren Menschenrechten verletzt worden zu sein.

Die Aussage »Durch Vorwürfe der Polizisten fühlte ich mich erneut geschädigt.« wurde von 9 Personen (28 %) mit Zustimmung, von 1 Person mit »teils/teils«, von 21 Personen (66 %) mit Ablehnung beantwortet. Somit fühlten sich 10 Personen, also knapp ein Drittel der Befragten, durch Vorwürfe der Polizist_innen erneut geschädigt.

Insgesamt zeigen diese Ergebnisse, dass sich zwischen 12 % und 31 % der Befragten durch verschiedene Aspekte des Verhaltens der Polizeibeamt_innen in der Tatsituation erneut viktimisiert fühlten.

»Vor Ort haben mich die Polizisten behandelt, als sei ich der eigentliche Täter.«



»Ich fühlte mich von der Polizei behandelt wie ein Mensch zweiter Klasse.«



»Die Polizisten zeigten Sympathien für die Täter.«



»Ich fühlte mich von der Polizei in meinen Menschenrechten verletzt.«



»Durch Vorwürfe der Polizisten fühlte ich mich erneut geschädigt.«



Abbildung 20: Wahrnehmungen sekundärer Viktimisierung durch die Polizei in der Tatsituation (N=32) in Prozent

Von den 28 Befragten, die alle Items in Abbildung 20 beantwortet haben, lehnten acht Befragte (29 %) die fünf Aussagen vollständig ab und haben somit keinerlei Viktimisierungen durch die Polizei erfahren. Dies verweist erneut auf die interne Validität des Messinstrumentes. Weitere 15 Befragte (54 %) haben mehr als die Hälfte der Aussagen abgelehnt. Fünf Befragte (18 %) haben allen Aussagen zur sekundären Viktimisierung zugestimmt. Mehrheitlich wurden partielle Viktimisierungserfahrungen gemacht. Es gibt mehr Personen, die keinerlei Viktimisierungserfahrungen durch Polizist_innen gemacht haben, als Personen, die über umfassende Viktimisierungen berichten. Die Befragung zeigt somit, dass in der Realität hinsichtlich sekundärer Viktimisierung zwar vorbildhafte Fälle polizeilichen Handelns häufig auftreten. Allerdings sind auch umfassende sekundäre Viktimisierungserfahrungen durch Polizist_innen kein Einzelfall. Dazwischen liegt die Mehrheit der Fälle, mit einzelnen, im Gesamtbild jedoch nicht dominanten Viktimisierungserfahrungen. Für die Praxis von Polizei und Beratungsstrukturen sollten diese Daten zugleich als Ansporn und Hoffnungsschimmer dienen.

4.2.2.4 Polizei im Nachtatsbereich

Um auch im Nachtatsbereich sekundäre Viktimisierung zu erfassen, wurde jenen Befragten, die eine Zeugenaussagen gemacht haben (N=39), die Aussage »Polizisten haben mir vorgeworfen, selber schuld für die Eskalation der Situation gewesen zu sein.« vorgelegt. Darauf reagierten 7 Personen (18 %) mit Zustimmung, 1 Person mit »teils/teils« und 31 Personen (79 %) mit Ablehnung (vgl. Abb. 21). Somit berichtet ungefähr ein Fünftel der Befragten, von der Polizei mehr oder weniger stark als Verantwortliche für die Eskalation betrachtet worden zu sein.



Abbildung 21: Grad der Zustimmung zur Aussage »Polizisten haben mir vorgeworfen, selber schuld für die Eskalation der Situation gewesen zu sein.« (N=40) in Prozent

4.2.3 Tertiäre Viktimisierung

Tertiäre Viktimisierung beschreibt das Ergebnis von Erlebnissen und Zuschreibungs- bzw. Etikettierungsprozessen aufgrund vorangegangener primärer und/oder sekundärer Viktimisierung, die bei Betroffenen zu einer dominanten Selbstdefinition als Opfer führen. Erfahrungen und Einstellungen verfestigen sich dabei derart, dass es zur Verengung der Sicht- und Erlebnisweisen und zu einer Reduzierung der Handlungsmöglichkeiten kommt. Diese »Selbstviktimisierung« äußert sich in übertriebener Kriminalitätsfurcht und mangelndem Vertrauen gegenüber anderen Menschen und Organisationen (KIEFL/LAMNEK 1986: 272 f.).

Um tertiäre Viktimisierung in der standardisierten Befragung zu erheben, wurden den Betroffenen zwei entsprechende Aussagen vorgelegt; die Antworten sind zusammenfassend in Abbildung 22 dargestellt und werden im Folgenden ausführlicher beschrieben.

»Selbst wenn ich sehr vorsichtig bin, ich kann nicht verhindern, wieder zum Opfer von Gewalt zu werden.«



»Auf Grund meines sozialen, ethnischen oder politischen Hintergrundes habe ich mich eben an Gewalt gewöhnt.«



Abbildung 22: Tertiäre Viktimisierung der Betroffenen (N=44) in Prozent

Auf die Aussage »Selbst wenn ich sehr vorsichtig bin, ich kann nicht verhindern, wieder zum Opfer von Gewalt zu werden.« reagierten 38 Personen (86 %) zustimmend, 4 Personen (9 %) mit »teils/teils«, und nur 2 Personen (4 %) ablehnend. Das bedeutet, dass fast alle der Befragten (über 95 %) befürchten, erneut Gewaltopfer zu werden.

Der nächsten Aussage »Auf Grund meines sozialen, ethnischen oder politischen Hintergrundes habe ich mich eben an Gewalt gewöhnt.« stimmten 6 Personen (14 %) zu, 2 Personen (4 %) gaben an »teils/teils«, während 34 Personen (77 %) diese ablehnten. Somit berichten insgesamt 8 Personen (18 %) davon, sich mehr oder weniger an diese Art von Gewalt gewöhnt zu haben.

Zusammenfassend zeigen diese Zahlen einen erschreckenden Grad tertiärer Viktimisierung bei den Befragten. Fast alle befürchten, erneut zu Gewaltopfern zu werden und ein Sechstel hat sich bereits an Gewalt gewöhnt.

4.2.4 Strukturelle Viktimisierung

Als strukturell zu bezeichnen ist »eine Viktimisierung aufgrund von in der Sozialstruktur angelegten Machtungleichgewichten«, bspw. von »diskriminierten Minderheiten« (KIEFL UND LAMNEK 1986: 33 f.). Diese Form der Viktimisierung verläuft zumeist ohne physische Gewalt und wird daher von Unterstützungseinrichtungen der Opferberatung in der Regel nicht fokussiert. Nach KIEFL/LAMNEK können strukturelle Viktimisierungen auf verschiedenen Wegen zur Kriminalität und damit zur Viktimisierung im engeren Sinne führen: erstens, indem legitime Partizipationsmöglichkeiten eines Teils der Bevölkerung beschnitten werden, sodass eine Substitution durch illegitime Mittel stattfindet. So entsteht zweitens ein Kollektivbewusstsein der sich benachteiligt Fühlenden, indem die bestehende Rechtsordnung infrage gestellt werden kann. Drittens kann bei massenhafter Abweichung das Vertrauen – auch der konformen Gesellschaftsmitglieder – in die Rechtsordnung geschwächt werden, sodass vermehrt zur Selbsthilfe gegriffen wird (ebd.). Bspw. stellen institutionalisierte Regelungen gegenüber schwachen gesellschaftlichen Gruppen (Residenzpflicht, Gutscheinpraxis für Asylsuchende, Racial Profiling u. a.) nicht nur ganz praktische Einschränkungen der Handlungsoptionen der Betroffenen dar, sondern befördern die Abwertung der Gruppe in der Gesellschaft – Gewalttäter_innen können sich dadurch in ihrer praktizierten Menschenfeindlichkeit legitimiert sehen. Die den Spezialregelungen Unterworfenen werden so gesellschaftlich stigmatisiert und z. T. kriminalisiert, weil für sie rechtliche Maßstäbe aufgestellt werden, die für die große Mehrheit der Bevölkerung nicht gelten: Asylsuchende, die im Rahmen der »Residenzpflicht« bestimmte Gebietskörperschaften nicht verlassen dürfen (bspw. einen Landkreis), können viel leichter polizeilich auffällig werden als andere soziale Gruppen, für welche diese Gesetze nicht existieren. In der Folge wird öffentlich das Bild der »kriminellen Ausländer« gezeichnet und Vorurteile werden reproduziert, die ihre Ursache nicht im von der Mehrheitsgesellschaft abweichenden Verhalten der Betroffenen haben, sondern in den Sonderregelungen, denen diese unterworfen sind.

Strukturelle Viktimisierung kann sich in der behördlichen Praxis des Racial Profiling ausdrücken. Damit wird die Erstellung eines Verdächtigenprofils bezeichnet,



14 Zur öffentliche Debatte vgl. u. a.: AMJAHID, M. (2014): Alle überprüfen oder keinen. Online verfügbar unter www.zeit.de/2014/15/polizeikontrolle-hautfarbe-kopftuch-racial-profiling; SCHWARZER, A. (2014): Racial Profiling: Kontrollen jenseits des Rechts. Online verfügbar unter www.blaetter.de/archiv/jahrgaenge/2014/januar/racial-profiling-kontrollen-jenseits-des-rechts; SÜDDEUTSCHE.DE (2013): Menschenrechtler wollen Verbot »rassistischer Personenkontrollen«. Online unter www.sueddeutsche.de/politik/racial-profiling-bei-der-polizei-menschenrechtler-wollen-verbot-rassistischer-personenkontrollen-1.1706061; TORNÄU, J.F. (2013): Paragraf 22 für Alltagsrassismus. Online verfügbar unter www.fr-online.de/politik/racial-profiling-paragraf-22-fuer-alltagsrassismus,1472596,25652998.html; Enge Grenzen für Zivilcourage. Online verfügbar unter www.fr-online.de/rhein-main/racial-profiling-enge-grenzen-fuer-zivilcourage,1472796,26682876.html.

»[...] bei dem rassialisierte Merkmale wie Hautfarbe, Haarfarbe oder religiöse Symbole (in der Regel in Zusammenwirkung mit Faktoren wie Gender, Klasse, Alter) maßgeblich handlungsleitend für polizeiliche Maßnahmen wie Kontrollen, Durchsuchungen, Ermittlungen und/oder Überwachung werden. Dabei ist der Begriff eingebunden in Konzepte zu rassistischer Unterdrückung, die historische Konjunkturen rassistischer Einstellungen berücksichtigen, welche als Mechanismen sozialer Ein- und Ausgrenzung fungieren und in gesellschaftlichen Strukturen eingeschrieben sind.« (FRIEDRICH/MOHRFELD 2012: 27)

Dabei sollen ethnische Zugehörigkeitsmerkmale nicht beseitigt, »sondern, wenn man so sagen darf, festgeklopft werden, damit sie anstelle der gebotenen Gleichbehandlung eine Sonderbehandlung erlauben. Der Unterschied wird hervorgehoben und zum Stigma gemacht« (CASTEL 2009: 12 f.). Wie Castel am Beispiel migrantischer Vorstadtjugendlicher in Frankreich ausführt, bedeutet Kritik an diesem Vorgehen nicht, davon auszugehen, dass »die aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit diskriminierten Jugendlichen [...] allesamt Unschuldslämmer [sind]. Sie können aber, ob unschuldig oder nicht, ein tiefes Gefühl der Ungerechtigkeit verspüren, wenn ihre Gleichheit vor dem Gesetz gerade von den Gesetzeshütern missachtet wird.« (Ebd.: 39) Diese Form des polizeilichen Profilings wird in den letzten Jahren auch in Deutschland verstärkt kritisch diskutiert¹⁴. Die UN kritisieren die Praxis in Deutschland scharf und das Oberverwaltungsgericht in Koblenz stellte im Herbst 2012 fest, dass Personenkontrollen aufgrund der Hautfarbe mit dem Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes unvereinbar sind (vgl. bspw. TAGESSPIEGEL.DE 2014). Der Jurist Hendrik CREMERS (2013) führt im Anwaltsblatt aus:

»Abgesehen davon, dass das Handeln von Polizisten in solchen Fällen auf Stereotypen basiert, hat ihr Handeln – als Staatsgewalt – eine Außenwirkung, die bestehende Stereotype in der Gesellschaft in besonderem Maße bekräftigen kann. Die Betroffenen werden dadurch öffentlich für die ganze Umgebung sichtbar in einen kriminellen Kontext gestellt. Bestehende Stereotype bei Außenstehenden können so in besonderem Maße bekräftigt werden. Dies gilt umso mehr, als die Polizei in der Regel nur dann Personen kontrollieren darf, wenn ein konkreter Anlass besteht. In der Regel dürfen Außenstehende also davon ausgehen, dass sich eine Person verdächtig gemacht hat, wenn sie kontrolliert wird.«

Aus der Perspektive der Betroffenen – auf diese kommt es beim Grund- und Menschenrechtsschutz an – ist es unerheblich, ob Diskriminierungen direkt aus dem Gesetz ablesbar sind oder ob sie erst in der Ausführung durch die Exekutive ersichtlich werden (vgl. ebd.).

Mit der nun folgenden Aussage im standardisierten Fragebogen versuchten wir zu ermitteln, ob Opfer von rechter Gewalt in Thüringen auch von struktureller Viktimisierung betroffen sind, und wenn, ja, in welchem Ausmaß. Dazu wurde den Befragten die Aussage »Aufgrund meines Äußeren werde ich im Alltag häufig von der Polizei angehalten und kontrolliert.« vorgestellt (vgl. Abb. 23).

»Aufgrund meines Äußeren werde ich im Alltag häufig von der Polizei angehalten und kontrolliert.«



Abbildung 23: Grad der Zustimmung zur Aussage »Aufgrund meines Äußeren werde ich im Alltag häufig von der Polizei angehalten und kontrolliert.« (N=44) in Prozent

Darauf reagierten 11 Personen (25 %) mit Zustimmung, 2 Personen (4 %) mit »teils/teils« und 31 Personen (70 %) mit Ablehnung. Somit sind es insgesamt ca. 30 % der Stichprobe, die angeben, aufgrund ihres Äußeren häufig von der Polizei kontrolliert zu werden.

Daraufhin fragten wir uns, wer die 11 Personen sind, die aufgrund ihres Äußeren häufig von der Polizei angehalten und kontrolliert werden. Um dies zu ermitteln, haben wir die soziodemografischen Daten dieser Personen (Alter, Geschlecht, Migrationshintergrund und Staatsangehörigkeit) sowie die angegebenen Tatmotive noch einmal genauer untersucht.

Der Altersmittelwert dieser häufig kontrollierten Teilstichprobe (N=11) lag ähnlich wie in der Gesamtstichprobe bei 34 Jahren. Alle häufig Kontrollierten waren männlich, befragte Frauen waren davon nicht betroffen. Des Weiteren fand sich, dass 5 (45 %) von ihnen einen Migrationshintergrund haben, weil sie oder ihre Eltern im Ausland geboren sind. Dieser Wert ist deutlich höher als in der Gesamtstichprobe, wo es nur 23 % sind. Insgesamt berichtete mehr als Hälfte (60 %) der Befragten mit Migrationshintergrund von häufigen Kontrollen durch die Polizei in ihrem Alltag. Auch bezüglich der Staatsangehörigkeit waren in dieser Teilstichprobe mit 6 Personen (54 %) mehr Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit als in der Gesamtstichprobe (wo es nur 7 % waren). Bezüglich des Tatmotivs zeigte sich, dass Personen, die häufig von der Polizei kontrolliert wer-

den, relativ häufiger die Tatmotive »gegen politische Gegner« (N=4; 36 % der 11 Personen) sowie »Rassismus« (auch N=4; 36 %) angaben. Das heißt, Personen welche aus vermuteten rassistischen Motiven Opfer rechter Gewalt wurden, berichteten zu über 40 % davon, auch im sonstigen Alltag aufgrund ihres Äußeren häufig von der Polizei angehalten und kontrolliert zu werden.

Das bedeutet insgesamt: Von häufigen Kontrollen durch die Polizei sind v. a. männliche Personen mit Migrationshintergrund und ohne deutsche Staatsangehörigkeit betroffen, welche wegen Rassismus oder (vermeintlicher) politischer Gegnerschaft zu Opfern rechter Gewalt wurden. Diese Befunde sind deutliche Hinweise auf das sogenannte *Racial Profiling* von Polizeibeamt_innen und sie belegen eine starke strukturelle Viktimisierung (bzw. Diskriminierung) dieser Teilgruppe.

4.2.5 Viktimisierte Kollektive und kollektive Viktimisierung

Aufgrund der ideologischen Motive rechter Gewalt und der daraus resultierenden überindividuellen Austauschbarkeit der Opfer als Personen innerhalb der diskriminierten Gruppen ist naheliegend, dass sich andere Gruppenmitglieder in einem besonderen Maße mit dem direkt Betroffenen identifizieren und als »mitgemeinte« Rezipient_innen der Botschaftstaten mitleiden. Personen, die sich als von Täter_innen mitgemeinte Opfer einer stellvertretenden Viktimisierung verstehen, werden daher »als Opfer einer kollektiven Viktimisierung« bezeichnet (STROBL 1998: 16). Beispielhaft nennt STROBL »Minderheitenangehörige, die sich von ausländerfeindlichen Anschlägen gegen Angehörige ihrer Ethnie mitbetroffen fühlen« (ebd.).

Um der Frage nachzugehen, ob primär viktimisierte Menschen auch kollektiv viktimisiert sind, wurden Fragen nach Erfahrungen des Umfelds der Betroffenen mit rechter Gewalt gestellt. So wurde zunächst gefragt: »Waren Bekannte, Freunde oder Familienangehörige von Ihnen persönlich schon von rechter Gewalt betroffen und wenn ja, wie viele Personen?«. 19 Personen (43 %) gaben hier »nein« an. Bei den anderen 25 Personen (57 %) waren zwischen 1 und 30 (!) Bekannte, Freund_innen oder Familienangehörige bereits von rechter Gewalt betroffen, wobei der Mittelwert bei 5 betroffenen Personen liegt (vgl. Abb. 24). Somit berichtet über die Hälfte der Befragten, in ihrem sozialen Umfeld Personen mit Erfahrungen rechter Gewalt zu haben.

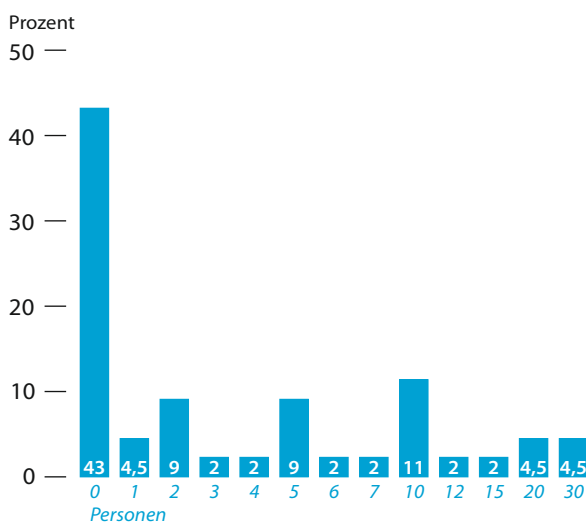


Abbildung 24: Antworten auf die Frage »Waren Bekannte, Freunde oder Familienangehörige von Ihnen persönlich schon von rechter Gewalt betroffen und wenn ja, wie viele Personen?« (N=44; Anmerkungen: 0 steht für »nein« bzw. keine) in Prozent

Daraufhin wurde bei den 25 Personen, die die vorherige Frage mit »ja« beantwortet hatten, nachgefragt »Wie oft hatten diese Personen Ihrer Kenntnis nach mit rechter Gewalt zu tun?«. Daraufhin antworteten 3 Personen (12 %) mit »einmal«, 7 Personen (28 %) mit »zwei- oder dreimal«, 5 Personen (20 %) mit »vier- oder fünfmal«, 5 Personen (20 %) mit »Zwischen fünf- und zehnmal«, 2 Personen (8 %) mit »mehr als zehnmal« und 3 Personen (12 %) mit »weiß nicht« (vgl. Abb. 25).

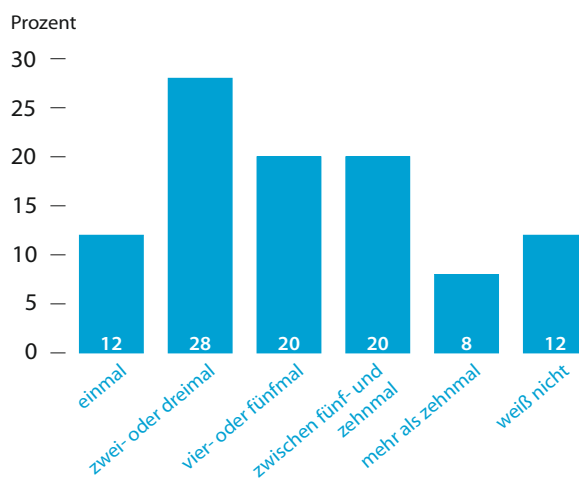


Abbildung 25: Antworten auf die Frage »Wie oft hatten diese Personen Ihrer Kenntnis nach mit rechter Gewalt zu tun?« (N=25) in Prozent

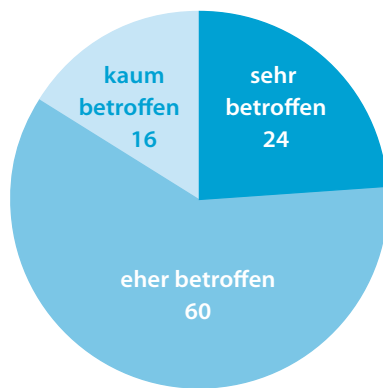
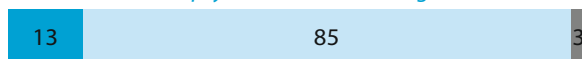


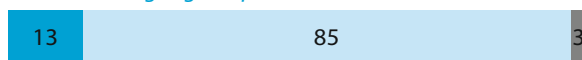
Abbildung 26: Antworten auf die Frage »Fühlen Sie sich selbst von diesen Vorfällen sehr betroffen, eher betroffen, kaum betroffen oder nicht betroffen?« (N=25) in Prozent

Des Weiteren wurde bei den 25 Personen die individuelle Betroffenheit bezüglich dieser Vorfälle erfasst, indem gefragt wurde: »Fühlen Sie sich selbst von diesen Vorfällen sehr betroffen, eher betroffen, kaum betroffen oder nicht betroffen?«. Hier gaben 6 Personen (24 %) »sehr betroffen«, 15 Personen (60 %) »eher betroffen« und 4 Personen (16 %) »kaum betroffen« an (vgl. Abb. 26). Dementsprechend bekannten sich 84 % dazu, von diesen Gewaltvorfällen im persönlichen Umfeld betroffen zu sein und nur eine Minderheit von 16 % sah sich als kaum davon betroffen an. Primär Viktimisierte sind also auch über ihre individuellen Erfahrungen hinaus sehr häufig kollektiv viktimisiert. Derartige Vorfälle im Umfeld der Befragten tragen zudem immer das Risiko einer Retraumatisierung in sich, welches durch die hier dokumentierte Häufigkeit solcher Vorfälle und die gerade erwähnte starke Betroffenheit der Befragten besonders hoch ist.

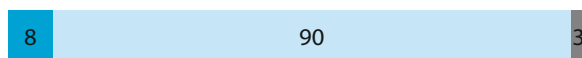
»... wie ist das mit psychosozialen Hilfsangeboten?«



»... Entschädigungsansprüche/ Schadensersatz?«



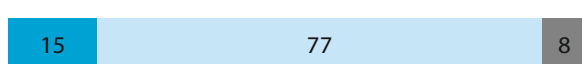
»... Prozesskostenhilfe?«



»...die Möglichkeit den Stand der Ermittlungen abzufragen?«



»Wurden Sie von der Polizei darauf hingewiesen, dass Sie für die Befragung einen Anwalt oder eine andere Person ihres Vertrauens hinzuziehen können?«



4.3. Viktimisierung verhindern: Möglichkeiten der Opferhilfe

Wie oben ausgeführt, versteht sich die Opferunterstützung als ein Angebot an Opfer im Hell- und im Dunkelfeld, um weitere, insb. sekundäre Viktimisierungen zu verhindern (vgl. BAURMANN/SCHÄDLER 1999). Für Betroffene im Hellfeld der Kriminalität dient dazu auch die ins positive Recht gesetzte Hilfe im Rahmen des Opferschutzgesetzes (vgl. einführend PAWLIK 2010). Nach Erfahrungen der Beratungsstelle für Opfer rechter Gewalt in Thüringen werden die verschiedenen Möglichkeiten des Opferschutzes gegenüber den Betroffenen im Rahmen der Polizeiarbeit jedoch häufig nicht oder nur unvollständig kommuniziert.

Um diese Erfahrungen in der standardisierten Befragung mit den Erlebnissen der Betroffenen, die eine Zeugenaussage gemacht hatten (N=39¹⁵), abzugleichen, wurden zu diesem Bereich mehrere Fragen gestellt: »Es gibt verschiedene Möglichkeiten, Betroffene von Gewalt zu unterstützen. Ich lese Ihnen nun einige davon vor. Bitte sagen Sie mir, ob Sie durch die Polizei auf diese Möglichkeiten hingewiesen wurden.« Die genauen weiterführenden Fragen und die entsprechenden Antworten (»ja«, »nein«, »weiß nicht« sowie »keine Angabe«) sind in Abbildung 27 dargestellt. Die Informationspflicht der Strafverfolgungsbehörden ist im Opferrechtsreformgesetz festgeschrieben. Einschränkend muss angemerkt werden, dass die Polizei in Thüringen dieser Informationspflicht im Allgemeinen durch die Aushängung eines Merkblattes nachkommt, die Rechte aber nur selten erläutert. Die Erfahrung der Opferberatung zeigt, dass nur wenige Betroffene das Merkblatt wirklich nutzen

»Wurden Sie von der Polizei darauf hingewiesen, dass Sie sich als Nebenkläger der öffentlichen Klage anschließen können?«



»Wurden Sie von der Polizei darüber informiert, dass Sie die Auskunft verweigern können?«



»Wurden Sie von der Polizei darauf hingewiesen, dass sie nicht ihre private Adresse für Akten angeben brauchen?«



»Wurde Ihnen als Betroffener unmittelbar nach der Vernehmung am Tatort bzw. Polizeiwache ein sicherer Nachhauseweg angeboten?«

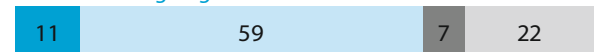


Abbildung 27: Antworten auf verschiedene Fragen zu Hinweisen der Polizei während der Zeugenaussagen (N=39; bei Frage »Wurde Ihnen als Betroffener unmittelbar nach der Vernehmung am Tatort bzw. Polizeiwache ein sicherer Nachhauseweg angeboten?« N=32) in Prozent

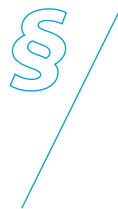
15 Fünf Personen wurden aus dem Datensatz gefiltert, weil sie aus verschiedenen Gründen keine Zeugenaussagen gemacht hatten; dadurch beziehen sich diese Angaben auf jene max. N=39 Personen, die eine Zeugenaussage gemacht haben.



können. Das Wissen zu Abläufen des Ermittlungs- und Strafverfahrens fehlt vielen Betroffenen; der juristische Sprachgebrauch ist ihnen nicht geläufig.

Es wäre z. B. hilfreich, wenn die vernehmenden Polizeibeamt_innen Geschädigte und Zeug_innen frühzeitig auf ihre Möglichkeit hinweisen würden, die Wohnanschrift nicht angeben zu müssen. Diese Möglichkeit wird bei befürchteten Gefährdungen von Zeug_innen im Paragraph 68 Absatz 2 der Strafprozessordnung eingeräumt. Nutzbar ist diese gesetzliche Regelung natürlich nur dann, wenn das Opfer darüber informiert ist. Informationen zu Beratungsstellen für Opfer gibt die Thüringer Polizei nur selten an Betroffene weiter, obwohl sie lt. Paragraph 406h StPo dazu angehalten ist, »Verletzte möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und soweit möglich in einer für sie verständlichen Sprache [...] insbesondere auch darauf hinzuweisen, dass sie [...] Nr. 5 Unterstützung und Hilfe durch Opferhilfeeinrichtungen erhalten können, etwa in Form einer Beratung oder einer psychosozialen Prozessbegleitung.«

Wie die Ergebnisse zeigen, wurden je 13 % der Befragten auf »psychosoziale Hilfsangebote« und auf die Möglichkeit von »Entschädigungsansprüchen und Schadensersatz« hingewiesen. Nur 8 % wurden auf die Möglichkeit von »Prozesskostenhilfe« hingewiesen, je 15 % auf »die Möglichkeit den Stand der Ermittlungen abzufragen« und darauf »dass Sie sich als Nebenkläger der öffentlichen Klage anschließen können«. Immerhin knapp über die Hälfte (54 %) wurde »darüber informiert, dass Sie die Auskunft verweigern können«, aber nur 10 % »dass sie nicht ihre private Adresse für Akten angeben brauchen« und lediglich 11 % wurde »unmittelbar nach der Vernehmung am Tatort bzw. Polizeiwache ein sicherer Nachhauseweg angeboten«. Insgesamt bestätigt sich damit, dass die verschiedenen Möglichkeiten des Opferschutzes seitens der Polizeibeamt_innen nur äußerst selten und sehr unvollständig kommuniziert werden bzw. die Vermittlung von Informationen durch das alleinige Überreichen eines Flugblattes die Betroffenen nicht erreicht.



4.3.1 Juristischer Exkurs: **Die Umsetzung der Opferschutzrechte durch Beteiligung am Strafverfahren**

Rechtsanwälte Alexander Hoffmann und
Dr. Björn Elberling

Die Wahrnehmung von Opferrechten, allen voran die Nebenklage in der Gerichtsverhandlung, gibt dem Opfer bestimmter Straftaten die Möglichkeit, sich aktiv am Strafverfahren zu beteiligen. Es können bspw. sowohl im vorgerichtlichen Verfahren als auch im Strafprozess Anträge gestellt werden, man erhält Akteneinsicht und kann sich an der Befragung der Angeklagten und Zeug_innen beteiligen. Es besteht auch die Möglichkeit, bereits im Strafverfahren Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche geltend zu machen.

Das Institut der Nebenklage hat eine ganz besondere Bedeutung¹⁶ bei der Verfolgung rassistisch, antisemitisch bzw. neonazistisch motivierter Straftaten: Hier bestehen nach wie vor besondere, nur schwer nachvollziehbare Hemmschwellen bei den Strafverfolgungsbehörden – sowohl bei der Feststellung rechter Tatmotive als auch bei der konsequenten Strafverfolgung. Dies führt nicht nur dazu, dass diese Taten oft als »normale« Kriminalität eingeordnet werden, sondern oft sogar dazu, dass eine Strafverfolgung gar nicht oder nur mit erheblichen Zeitverzögerungen erfolgt. Dies wird oft begleitet von einer weiteren Diskriminierung des Tatopfers, dessen Aussagen angezweifelt werden – im schlimmsten Fall wird das Opfer zum Täter_in, weil bei den Strafverfolger_innen selbst rassistische Vorstellungen vorliegen, die eine objektive Bewertung des Sachverhaltes unmöglich machen. Nirgends wird diese Problematik deutlicher als im zurzeit laufenden NSU-Prozess: Strafverfahren, die denklogisch beinahe zwingend eine rassistische Motivation aufwiesen, wie der Bombenanschlag auf die fast ausschließlich von türkeistämmigen Migrant_innen bewohnte Kölner Keupstraße, wurden der »türkischen organisierten Kriminalität« zugeschrieben. In der Folge wurde mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen

16 Von solchen Fällen abgesehen, ist allgemein die in den letzten Jahren geschehene Ausdehnung von Opferrechten rechtspolitisch durchaus problematisch – die weitere Schwächung der Position des Angeklagten und seiner Rechte, die häufig mit Opferinteressen begründet wird, prägt eine gefährliche Entwicklung, in der sich die Gesellschaft ihren Pflichten zur Resozialisierung von Straftäter_innen mehr und mehr entzieht und stattdessen gesellschaftlich verursachte Fehlentwicklungen durch die Schaffung neuer, härterer Gesetze einzudämmen versucht. Dies gilt umso mehr, wenn der Kreis der Nebenklageberechtigten auch auf Geschädigte von Alltagskriminalität und sogar von Urheberrechtsverletzungen o. ä. erweitert wird.

die Opfer ermittelt und diese wurden unter Druck gesetzt. Ganz normale Opferangebote, etwa psychosoziale Betreuung, wurden nicht einmal in Erwägung gezogen.

Opfer von rassistisch und neonazistisch motivierten Straftaten sind daher bereits lange vor der Hauptverhandlung vor Gericht, oft lange vor der Entscheidung, ob überhaupt ein gerichtliches Verfahren eingeleitet wird, auf fachkundige Beratung angewiesen. Neben der Beratung durch Opferberatungsstellen ist oft rechtsanwaltlicher Rat notwendig, um die Weichen für ein mögliches Strafverfahren zu stellen.

Im Folgenden wollen wir die mögliche Tätigkeit eines_ einer Nebenklägervertreters_in in den verschiedenen Stufen eines Strafverfahrens darstellen.

Anwendungsbereich und Kosten

Für viele Opfer rechter Straftaten stellt sich zunächst einmal die Frage, ob ihr Fall überhaupt für eine Nebenklage geeignet ist und ob sie sich anwaltlichen Rat überhaupt leisten können bzw. wer die Kosten trägt.

Als Nebenkläger_innen an der Verhandlung teilnehmen können Geschädigte bestimmter Straftaten, die in Paragraph 395 der Strafprozessordnung aufgezählt sind, immer. Das betrifft u. a. Sexualstraftaten, (versuchte) Tötungsdelikte und Körperverletzungen. Bei anderen Straftaten, etwa Beleidigung oder Raub, lässt das Gericht die Nebenklage zu, wenn eine Teilnahme des Opfers an der Verhandlung »aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der schweren Folgen der Tat« zur Wahrnehmung der Opferinteressen erforderlich ist.

Dies betrifft aber nur die Zulassung als Nebenkläger_in in der Gerichtsverhandlung – jedes Opfer einer Straftat hat immer das Recht, sich anwaltlichen Beistand zu suchen, sich beraten zu lassen und über den Beistand bestimmte Rechte geltend zu machen.

Die Frage der Kostenerstattung hängt von verschiedenen Faktoren ab: Die Strafprozessordnung bestimmt in Paragraph 397a eine Reihe von Straftaten, bei denen der geschädigten Person ein anwaltlicher Beistand ohne jedes Kostenrisiko beigeordnet wird. In diesen Fällen übernimmt der Staat vollständig die Kosten der Nebenklage, auch wenn es am Ende zu einem Freispruch kommt. Dies betrifft etwa schwere Sexualdelikte, (versuchte) Tötungsdelikte oder schwere Körperverletzung – nicht aber z. B. die gefährliche Körperverletzung, als die viele rechte Gewalttaten eingestuft werden.

Für andere Straftaten kann unter zwei Voraussetzungen Prozesskostenhilfe gewährt werden: zum einen, wenn das Opfer seine Interessen nicht selbst ausreichend wahrnehmen kann oder dies nicht zumutbar ist – dies ist z. B. bei Sprachproblemen, bei Traumatisierung oder bei einer komplizierten Beweisaufnahme der Fall. Zum anderen bekommt das Opfer nur Prozesskostenhilfe, wenn es ein relativ geringes Einkommen hat (z. B. bei einer allein-stehenden Arbeitnehmerin nach Abzug von Miete und besonderen Belastungen unter 658 Euro netto monatlich). Verbessern sich die Vermögensverhältnisse des Opfers später und ist der_die Täter_in nicht verurteilt worden, kann der Staat noch Jahre nach der Verhandlung Rückforderungsansprüche stellen.

Wird keine Prozesskostenhilfe gewährt, muss das Opfer seine_n Anwältin_Anwalt erst einmal selbst zahlen.

In allen Fällen gilt, dass die Kosten in aller Regel dem_ der Täter_in auferlegt werden, wenn er_sie am Ende des Verfahrens verurteilt wird. Damit ist aber natürlich nicht gesagt, dass er_sie auch das Geld hat, um diese wirklich zu erstatten.

Für die Kosten von anwaltlicher Beratung im Ermittlungsverfahren gilt letztlich ähnliches – vor allem, wenn das Verfahren gegen den_die Täter_in eingestellt wird, müssen die Opfer befürchten, am Ende auf den Kosten sitzenzubleiben.

Es verbleibt also für die Opfer – abgesehen von dem eingangs geschilderten Fall der Nebenklage bei bestimmten Straftaten – immer ein gewisses Kostenrisiko. Hier können mitunter Stiftungen helfen, die sich die Unterstützung von Opfern rechter Gewalt zur Aufgabe gemacht haben – aus dem anwaltlichen Bereich gibt es etwa die »Stiftung contra Rechtsextremismus und Gewalt« des Deutschen Anwaltsvereins.

Tätigkeit vor oder bei der Einleitung eines Strafverfahrens

Die Einschaltung eines anwaltlichen Beistands ist oft bereits direkt nach einer Straftat sinnvoll, möglicherweise sogar noch vor Stellung einer Strafanzeige durch das Opfer.

Verletzte haben oft Angst, Strafanzeige zu stellen, weil sie sich vor weiteren Übergriffen der Täter_innen oder vor der Vernehmungssituation bei der Polizei fürchten. In vielen Fällen besteht auch berechtigterweise Angst, selbst einer Straftat beschuldigt zu werden, denn gerade Täter_innen nazistischer und anderer rassistischer Angriffe behaupten oft, selbst angegriffen worden zu sein und sich nur ver-

teidigt zu haben. Der in anderen Fällen übliche Rat, die Aussage zu verweigern, führt dann aber dazu, dass gegen den_die eigentliche_n Angreifer_in gar keine belastende Aussage vorliegt.

In dieser Situation ist es besonders wichtig, den Rat eines_r in Strafsachen erfahrenen Rechtsanwaltes_Rechtsanwältin einzuholen, der_die das Risiko einer Zeugenaussage abschätzen kann. Oftmals empfiehlt sich eine schriftliche Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft in Form eines anwaltlichen Schriftsatzes. Damit wird der Sachverhalt aus Sicht des Opfers geschildert, ohne dass eine formale Aussage gemacht wird. Die Polizei muss ermitteln, trotzdem muss nicht zu allen Aspekten eine Aussage gemacht werden. Solche Überlegungen und Darstellungen können von einer Opferberatung nicht gemacht werden, die Polizei wird keinen entsprechenden Rat geben.

Im weiteren Verlauf des Ermittlungsverfahrens kann der Beistand Akteneinsicht erhalten und gemeinsam mit dem Tatopfer prüfen, ob und inwieweit noch näher ausgesagt werden kann und muss.

Ein weiterer wichtiger Punkt für das Tatopfer ist in diesem Stadium des Verfahrens, dass der anwaltliche Beistand versuchen kann, dass bei Akteneinsicht an die Verteidigung zumindest die Wohnadresse des Tatopfers geschwärzt, idealerweise nur die Anschrift des Beistands oder der Opferberatung als ladungsfähige Anschrift angegeben wird. Dies setzt meist einiges an Überzeugungsarbeit gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft voraus.

Tätigkeit in der Hauptverhandlung

Kommt es am Ende des Ermittlungsverfahrens zu einer Anklage, können die Interessen des Opfers auch in der Hauptverhandlung durchgesetzt werden. In vielen Fällen (s. o.) kann sich das Opfer dem Prozess als Nebenkläger_in anschließen und gewinnt so eine gleichberechtigte Rolle im Prozess: Das Opfer und sein_e Anwalt_Anwältin haben das Recht auf Anwesenheit im Gerichtssaal, können Zeugen befragen, Erklärungen und am Ende ein Plädoyer abgeben. Sie können auch selbst Anträge auf Vernehmung von Zeugen_innen oder sonstige Beweisaufnahme stellen. Gerade in Fällen, in denen Polizei und Staatsanwaltschaft nur halbherzig ermittelt haben oder ein rechtes Motiv nicht sehen wollen, können Nebenkläger_innen mit diesen Mitteln ganz erheblichen Einfluss auf den Ablauf und Ausgang des Prozesses nehmen.

Opfer, die sich dem Prozess nicht als Nebenkläger_innen anschließen können oder wollen, aber als Zeugen

innen aussagen müssen, können sich von einem anwaltlichen Zeugenbeistand begleiten lassen, der unzulässige Fragen durch Verteidigung und andere Prozessbeteiligte zurückweist und allgemein in dieser schwierigen und ungewohnten Situation Beistand leistet. Kann das Gericht überzeugt werden, dass das Opfer seine Rechte als Zeuge_in nicht ausreichend selbst verteidigen kann, wird ein solcher Beistand beigeordnet, die Kosten trägt dann die Staatskasse.

Tätigkeit nach dem Urteil

Opfer, die sich dem Prozess als Nebenkläger_innen angeschlossen haben, haben wie Staatsanwaltschaft und Verteidigung die Möglichkeit, gegen das Urteil Berufung bzw. Revision einzulegen, insbesondere wenn der_die Täter_in freigesprochen wurde. Dieses Recht ist allerdings in einem entscheidenden Punkt eingeschränkt: Ist der_die Täter_in verurteilt worden, kann das Opfer nicht Berufung bzw. Revision mit dem Ziel einer höheren Strafe einlegen.

Schadensersatz, Schmerzensgeld

Bereits im Strafverfahren können auch die Ansprüche des Opfers auf Entschädigung für die Tatfolgen geltend gemacht werden. Insbesondere Ansprüche auf Schmerzensgeld werden häufig auf diese Weise geltend gemacht. Bei schwerwiegenden Verletzungen kann auch unabhängig vom Strafverfahren gegen den_die Täter_in eine Zahlung nach dem Opferentschädigungsgesetz geltend gemacht werden, um dem Opfer eine erste Erleichterung zu gewähren.

Sonstiges

Neben diesen rechtlichen Tätigkeiten kann ein anwaltlicher Beistand dem Opfer aber auch außer-rechtlich zur Seite stehen, und zwar sowohl nach innen als auch nach außen: Nach innen ist es oft schon eine erhebliche emotionale Unterstützung, erklärt zu bekommen, was im Strafverfahren passiert, was die nächsten Schritte sind, was bestimmte Entscheidungen bedeuten usw. Auch in der schwierigen und ungewohnten Situation vor Gericht kann der anwaltliche Beistand bis zu einem gewissen Grade emotionale Unterstützung geben.

Gerade in Fällen, in denen Polizei und Staatsanwaltschaft sich weigern, den rechten, rassistischen oder antisemitischen Charakter einer Straftat anzuerkennen, kann eigene Pressearbeit eine wichtige Rolle spielen, damit deren Darstellung der Tat als »alltäglich« oder »unpolitisch« nicht unwidersprochen bleibt. In dieser kann auch die gesellschaftliche Gleichgültigkeit gegenüber solchen Übergriffen

thematisiert werden. Die Erfahrung zeigt, dass die Presse oft sehr interessiert an Stellungnahmen von Nebenklagevertreter_innen ist.

Zusammenfassung

Eine engagierte Vertretung der Verletzteninteressen, sowohl im Ermittlungsverfahren als auch in der Hauptverhandlung, ist oft die einzige Möglichkeit, die Mauer von Ignoranz und stillschweigender Zustimmung zu durchbrechen, die insb. die Opfer rechter Straftaten ein weiteres Mal bedroht. Wir halten es dabei für wichtig, im Verfahren auch gesellschaftliche Gleichgültigkeit gegenüber solchen Übergriffen und ggf. das Versagen von Polizei und Justiz im Strafverfahren zu thematisieren.

Durch konsequente Einmischung in den Gang des Ermittlungsverfahrens und des Hauptverfahrens können oft die Interessen der Geschädigten durchgesetzt werden. Gleichzeitig können im Rahmen der Nebenklagetätigkeit, auch durch offensive Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung, die politischen Hintergründe rassistischer und neonazistischer Straftaten aufgedeckt werden. Gerade Opfer solcher Taten müssen im Strafverfahren in die Lage versetzt werden, die Aufklärung aktiv mitzugestalten.

4.4 Viktimisierungsfolgen

Folgen rechter Gewalt können sich auf unterschiedlichen Ebenen ergeben. Sie können einzeln oder gemeinsam auftreten und sind teilweise miteinander verknüpft. Die von uns befragten Betroffenen haben alle einen mehr oder weniger intensiven Beratungsprozess mit *ezra* hinter sich. Es ist zu erwarten, dass negative Folgen dadurch eher reduziert wurden und bei Opfern rechter Gewalt, die keine professionelle Beratung erhalten haben, schwerer wiegen.

4.4.1 Psychische Folgen

Das Erleben einer Gewalttat stellt oft ein traumatisierendes Ereignis dar. Bei rechter Gewalt können sich die Betroffenen häufig nicht erklären, warum ihnen so viel Hass von Unbekannten entgegengebracht wird. Den Betroffenen wird es dadurch zusätzlich erschwert, die Gewalterfahrung zu verarbeiten (vgl. ROTHKEGEL 2013: 261). Diese Verarbeitung geschieht von Mensch zu Mensch unterschiedlich und es hängt nicht zwangsläufig von Art und Schwere des erlittenen Delikts bzw. den möglichen körperlichen Schäden ab, ob und wie ausgeprägt psychische Folgen auftreten. Wenn sie auftreten, dann sind sie meist lang anhaltender und werden von den Betroffenen als schwieriger kompensierbar angesehen als materielle oder körperliche Folgen (vgl. HAUPT et al. 2003: 32).

Unter einem Trauma¹⁷ versteht man eine »körperliche und/oder seelische Verletzung durch Gewalteinwirkung, die außerhalb des normalen Erfahrungsspektrums eines Menschen liegt, sodass keine gewohnten Verarbeitungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen« (ROTHKEGEL 2013: 30). Eine seelische Wunde kann dabei als markanter Einbruch in das gewohnte Lebensgefüge, als heftiger Schock, verstanden werden. Die Reaktionen auf traumatische Erlebnisse sind wiederum sehr individuell, einige Beschwerden sind aber bei vielen Betroffenen gleich oder ähnlich. Diese Stressreaktionen werden als akute Belastungsstörungen bezeichnet. Dazu zählen:

- subjektives Gefühl emotionaler Taubheit bzw. Fehlen emotionaler Reaktionsfähigkeit,
- Beeinträchtigung der bewussten Wahrnehmung der Umwelt,
- Entfremdung von sich selbst und der Umwelt,
- Verdrängung von Aspekten der Tat, bis hin zur Amnesie,
- Wiedererleben des traumatischen Erlebnisses (z. B. durch

17 Das Wort stammt aus dem Griechischen und heißt so viel wie Wunde.

- wiederkehrende Bilder, Gedanken, Träume, Flash-Backs), starkes Leiden bei Reizen, die an das Trauma erinnern,
- Vermeidung von Reizen, die an das Trauma erinnern (Geräusche, Orte, Personen, Aktivitäten, etc.),
- Symptome von Angst und erhöhter Reaktion auf innere und äußere Reize (z. B. Schlafstörungen, Reizbarkeit, Konzentrationsschwierigkeiten, übertriebene Schreckreaktionen, motorische Unruhe, Schmerzen, Magen-Darm-Beschwerden) (vgl. HAUPT et al. 2003: 33 f.; ROTHKEGEL 2013: 263).

Diese Symptome gelten zunächst als ›normale‹ Reaktionen auf die Stresssituation. Sie können einzeln, nacheinander oder gleichzeitig auftreten und sich Stunden, Tage oder Wochen nach der Tat bemerkbar machen. Sie halten in der Regel zwischen zwei Tagen und vier Wochen an (vgl. HAUPT et al. 2003: 34) und vergehen, »wenn die Psyche die Verletzung der persönlichen Integrität verarbeiten kann« (THÜRINGER HILFSDIENST FÜR OPFER RECHTER GEWALT 2009: 16). Bestehen die Symptome über einen längeren Zeitraum, kann eine posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) vorliegen. Bei einer PTBS müssen Symptome aus den Bereichen Intrusion (unwillkürliche belastende Erinnerung an das Trauma), Vermeidungsverhalten und allgemeiner emotionaler Taubheitszustand und Übererregung vorliegen, die länger als einen Monat andauern und vom erlebten Trauma verursacht wurden und nicht auf andere Gründe zurückzuführen sind (vgl. MAERCKER 2009: 14). Die Symptome wirken sich im Weiteren auch auf andere Bereiche, wie das Berufsleben, die Freizeitgestaltung und die sonstigen sozialen Kontakte aus (vgl. THÜRINGER HILFSDIENST FÜR OPFER RECHTER GEWALT 2009: 18).

Weiterhin gibt es die Kategorie des komplexen PTBS oder auch Entwicklungstraumastörung, die häufig mit chronischen Beschwerden einhergeht und zusätzlich noch Veränderungen im Selbstbild sowie interpersonelle Veränderungen mit sich bringt. Dazu zählen anhalten- des Schuld- und Schamgefühl, Verständnis für den Täter_in, Unfähigkeit, Vertrauen aufzubauen, Beschäftigung mit Rachefantasien u.v.m. (vgl. MAERCKER 2009: 23). Dieses Phänomen tritt häufig bei mehrfach Traumatisierten auf. ROTHKEGEL (vgl. 2008: 31f.) verweist zudem darauf, dass es nicht unbedingt eines traumatischen Erlebnisses bedarf. Unter dem Terminus kumulative Traumatisierung beschreibt sie, dass auch für sich genommen nicht traumatische Erfahrungen (bspw. Diskriminierungen) in ihrer Häufung traumatisierend wirken können. Weitere psychische Symptome, wie Depression oder Suizidgedanken,

können zusätzlich oder stattdessen nach einem Angriff auftreten. Ebenso kann es aufgrund oder statt der beschriebenen Möglichkeiten zu Alkohol- oder Drogenmissbrauch bis hin zur Abhängigkeit kommen (vgl. ROTHKEGEL 2004).

Wegen der erhöhten Retraumatisierungsgefahr haben wir psychische Folgen der Viktimisierung nur durch zwei allgemeine Aussagen erhoben. Die Ergebnisse sind zusammenfassend in der folgenden Abbildung 28 beschrieben und werden anschließend kurz diskutiert.

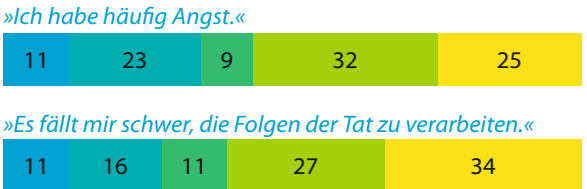


Abbildung 28: Psychische Folgen für die Betroffenen (N=44) in Prozent

Auf die Aussage »Ich habe häufig Angst.« antworteten 15 Personen (34 %) zustimmend, 4 Personen (9 %) mit »teils/teils« und 25 Personen (57 %) ablehnend. Demnach berichtete mehr als ein Drittel der Befragten von häufiger Angst.

Auf die folgende Aussage »Es fällt mir schwer, die Folgen der Tat zu verarbeiten.« reagierten 12 Personen (27 %) mit Zustimmung, 5 Personen (11 %) mit »teils/teils« und 27 Personen (61 %) mit Ablehnung. Demnach gab also über ein Drittel der Befragten an, Problemen damit zu haben, die Folgen des Übergriffs zu verarbeiten; insgesamt leidet also ungefähr ein Drittel an negativen psychischen Tatfolgen.

4.4.2 Physische Folgen

Die Spannweite der Folgen für die körperliche Unversehrtheit reicht von Gewalttaten ohne körperliche Verletzungen der Betroffenen, über Hämatome, Schürf- und Platzwunden, Knochenbrüche jeglicher Art und Verletzungen der inneren Organe bis hin zum Tod der Opfer durch Mord, Totschlag, schwere Verletzungen, die erst später zum Tod führen, oder auch Suizid infolge des Erlebten. Oftmals verheilen die Verletzungen innerhalb weniger Wochen, möglich sind aber auch bleibende Beeinträchtigungen oder Behinderungen infolge von Gewalteinwirkung. Wie oben bereits erwähnt, können auch psychische Gewaltfolgen mit somatischen Symptomen einhergehen und sich auf die körperliche Gesundheit auswirken. Chronische Schmerzen, Herz- und Kreislaufbeschwerden oder Magen-Darm-



Probleme zählen zu den beobachtbaren Reaktionen. Auch gesundheitsgefährdende Bewältigungsstrategien können infolge psychischer Belastungen entstehen und sich auf die körperliche Gesundheit auswirken. Hierzu gehört der bereits angesprochene Drogen- und Alkoholmissbrauch sowie verstärkte Medikamenteneinnahme, starker Tabakkonsum und selbstverletzendes Verhalten (vgl. ROBERT KOCH-INSTITUT 2008: 15 ff.).

Die Aussage »Ich leide noch immer unter den Folgen der körperlichen Verletzungen.« beantworteten 10 Personen (23 %) zustimmend, 1 Person mit »teils/teils« und 24 Personen (55 %) ablehnend. 9 Personen (21 %) machten hier keine Angaben (vgl. Abb. 29). Insgesamt leidet also ein Viertel der Befragten noch unter den Folgen der körperlichen Verletzungen.

»Ich leide noch immer unter den Folgen der körperlichen Verletzungen.«



Abbildung 29: Grad der Zustimmung zur Aussage »Ich leide noch immer unter den Folgen der körperlichen Verletzungen.« (N=44) in Prozent

4.4.3 Kollektive Folgen

Anschließend haben wir Wahrnehmungen von Folgen der primären Viktimisierung der Befragten für ihr direktes soziales Umfeld untersucht. Dazu wurde das Ausmaß der Zustimmung zu insgesamt fünf Aussagen erhoben, welches zusammenfassend in der folgenden Abbildung 30 dargestellt und anschließend kurz beschrieben wird.

Auf die Aussage »Mir nahestehende Menschen haben seit dem Vorfall Angst, selber zum Gewaltopfer zu werden.« wurde von 20 Personen (46 %) mit Zustimmung, von 3 Personen (7 %) mit »teils/teils« und von 20 Personen (46 %) mit Ablehnung reagiert, wobei 1 Person hier »weiß nicht« angab. Folglich haben in knapp der Hälfte der Fälle auch Personen aus dem direkten Umfeld der Betroffenen Angst, selbst Gewaltopfer zu werden.

Der Aussage »Ich kenne Menschen, die große Angst vor rechter Gewalt haben.« stimmte die überwiegende Mehrheit von 37 Personen (84 %) zu, 1 Person meinte »teils/teils« und 6 Personen (14 %) lehnten diese ab. Somit kennt die Mehrzahl der Befragten in ihrem Umfeld Menschen mit großer Angst vor rechter Gewalt.

»Mir nahestehende Menschen haben seit dem Vorfall Angst, selber zum Gewaltopfer zu werden.«



»Ich kenne Menschen, die große Angst vor rechter Gewalt haben.«



»Ich kenne Menschen, die aus Angst vor rechter Gewalt bestimmte Orte meiden.«



»Ich kenne Menschen, die aus Angst vor rechter Gewalt zu bestimmten Tageszeiten nicht weg gehen.«



»Ich kenne Menschen, die Thüringen aus Angst vor rechter Gewalt gern verlassen würden, wenn sie es könnten.«



Abbildung 30: Antworten auf verschiedene Fragen zu Folgen der primären Viktimisierung der des Befragten für dessen Umfeld (aus seiner_ihrer Wahrnehmung) (N=44) in Prozent

Anschließend erhoben wir mit drei weiteren Aussagen auch die Wahrnehmungen der Befragten zu den Reaktionen ihres sozialen Umfelds auf diese Ängste. Die Aussage »Ich kenne Menschen, die aus Angst vor rechter Gewalt bestimmte Orte meiden.« wurde von der überwiegenden Mehrheit von 37 Personen (84 %) zustimmend, von 1 Person mit »teils/teils« und nur von 6 Personen (14 %) ablehnend beantwortet.

Der nächsten Aussage »Ich kenne Menschen, die aus Angst vor rechter Gewalt zu bestimmten Tageszeiten nicht weg gehen.« stimmten 23 Personen (53 %) zu, 4 Personen (9 %) »teils/teils« und 17 Personen (40 %) lehnten diese ab. Dementsprechend kennt über die Hälfte der Befragten Menschen in ihrem Umfeld, die aus Angst vor rechter Gewalt bestimmte Orte oder das Ausgehen zu bestimmten Tageszeiten vermeiden.

Die letzte Aussage dieses Themenkomplexes »Ich kenne Menschen, die Thüringen aus Angst vor rechter Gewalt gern verlassen würden, wenn sie es könnten.« wurde von 15 Personen (34 %) zustimmend, von 1 Person mit »teils/teils« und von 24 Personen (55 %) ablehnend beantwortet, wobei hier 4 Personen (9 %) »weiß nicht« angaben. Knapp ein Viertel der Befragten kennt demnach Menschen, die Thüringen aus diesen Gründen gern verlassen würden.

Insgesamt zeigen diese Zahlen eine sehr starke Betroffenheit auch des sozialen Umfelds der Befragten – mit häufiger Angst davor, selbst Opfer rechter Gewalt zu werden und weit verbreiteten Vermeidungsstrategien bis hin zu Abwanderungswünschen.

4.4.4 Soziale Folgen

Die sozialen Folgen rechter Gewalt resultieren meist aus den beschriebenen psychischen Folgen. Betroffene mit PTBS verlieren häufig das Interesse an Dingen, die ihnen vorher wichtig waren und Freude bereiteten und isolieren sich zusehends, was sich negativ auf den Freundeskreis und andere soziale Kontakte auswirken kann. Andere entwickeln übergroßes Misstrauen gegenüber Menschen oder meiden allgemein größere Menschenansammlungen. Weitere negative Auswirkungen auf das soziale Leben können sich durch negative Erfahrungen mit dem sozialen Umfeld ergeben, wenn dem Opfer von Bekannten oder Verwandten eine Mitschuld zugesprochen wird. Dadurch können sich die Rückzugsprozesse noch verstärken, da dem sozialen Umfeld eine wichtige Rolle bei der Bewältigung zukommt (vgl. STROBL 1998: 198; BÖTTGER/LOBERMEIER/STROBL 2006: 416).

Die sozialen Folgen der Gewalterfahrungen wurden durch zwei Fragen erhoben, die das Umfeld der Befragten betreffen. Die Ergebnisse sind zusammenfassend in der folgenden Abbildung 31 dargestellt.

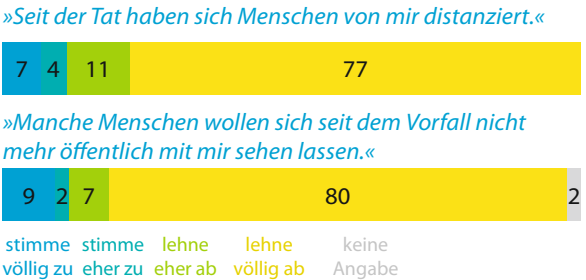


Abbildung 31: Antworten auf zwei Fragen zu sozialen Folgen rechter Gewalt (N=44) in Prozent

Die Aussage »Seit der Tat haben sich Menschen von mir distanziert.« wurde von 5 Personen (11 %) mit Zustimmung und von 39 Personen (89 %) mit Ablehnung beantwortet. Auch der inhaltlich ähnlichen Aussage »Manche Menschen wollen sich seit dem Vorfall nicht mehr öffentlich mit mir sehen lassen.« stimmten 5 Personen (11 %) zu, 38 Personen (87 %) lehnten die Aussage ab. Dieses Antwortmuster verdeutlicht, dass sich nach der rechten Gewalttat bei über 10 % der Befragten ein Teil ihres sozialen Umfelds von ihnen abgewandt hat.

4.4.5 Folgen für das Vertrauen in die Institutionen

Oben wurde bereits auf die Folgen nicht verarbeiteter primärer und sekundärer Viktimisierung für die Betroffenen und auch allgemeiner für den Zusammenhalt der Gesellschaft hingewiesen. Anhand drei verschiedener Fragen wurde das Vertrauen in die Bundesregierung, die Gerichte und die Polizei erfragt (vgl. Abb. 32).

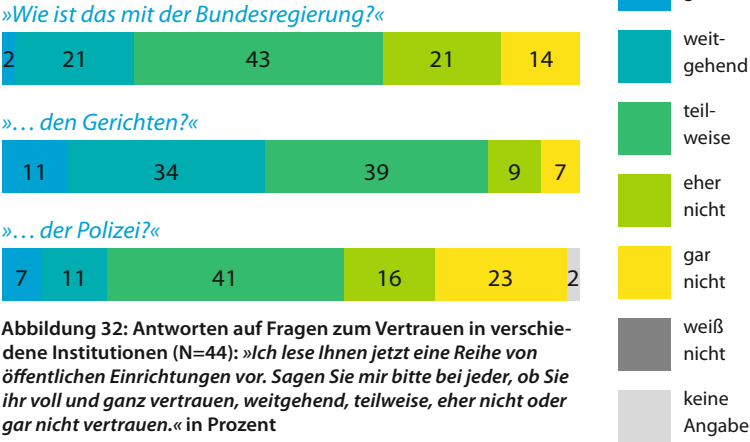


Abbildung 32: Antworten auf Fragen zum Vertrauen in verschiedene Institutionen (N=44): »Ich lese Ihnen jetzt eine Reihe von öffentlichen Einrichtungen vor. Sagen Sie mir bitte bei jeder, ob Sie ihr voll und ganz vertrauen, weitgehend, teilweise, eher nicht oder gar nicht vertrauen.« in Prozent

Auf die Frage »Ich lese Ihnen jetzt eine Reihe von öffentlichen Einrichtungen vor. Sagen Sie mir bitte bei jeder, ob Sie ihr voll und ganz vertrauen, weitgehend, teilweise, eher nicht oder gar nicht vertrauen. Wie ist das mit der Bundesregierung?« reagierten 15 Personen (34%) mit mangelndem Vertrauen, 19 Personen (43%) mit »teilweise« vorhandenem Vertrauen und 10 Personen (23%) vertrauensvoll.

Die entsprechende Frage zu »... den Gerichten?« führte bei 7 Personen (16%) zur Angabe von Vertrauensmangel, bei 17 Personen (39%) war das Vertrauen »teilweise« gegeben und 20 Personen (45%) vertrauten den Gerichten.

Die analoge Frage in Bezug zu »... der Polizei?« ergab bei 17 Personen (39%) einen Mangel an Vertrauen, bei 18 Personen (41%) war das Vertrauen »teilweise« gegeben, während nur 8 Personen (18%) der Polizei ihr Vertrauen aussprachen.

Insgesamt zeigt sich somit, dass fast die Hälfte der Befragten den Gerichten traut, aber nur ein Fünftel der Bundesregierung und etwas weniger als ein Fünftel der Polizei.

Ebenfalls von Interesse war, ob die Betroffenen trotz dieses mangelnden Vertrauens in ähnlichen Situationen wieder die Polizei rufen würden. Auf die Aussage »Wenn ich eine ähnliche Situation erlebe oder beobachte, werde ich

somit die Polizei verständigen.« reagierten 34 Personen (77%) mit Zustimmung, 1 Person mit »teils/teils« und 5 Personen (11%) mit Ablehnung. Folglich würde sich die überwiegende Mehrheit der Befragten in solchen Situationen wieder an die Polizei wenden (vgl. Abb. 33).

»Wenn ich eine ähnliche Situation erlebe oder beobachte, werde ich sofort die Polizei verständigen.«



Abbildung 33: Grad der Zustimmung zur Aussage »Wenn ich eine ähnliche Situation erlebe oder beobachte, werde ich sofort die Polizei verständigen.« (N=44) in Prozent

Im repräsentativen Thüringen Monitor wird regelmäßig das Institutionenvertrauen der Thüringer Bevölkerung gemessen. Das entsprechende Item ist identisch mit dem für die Befragung der Betroffenen rechter Gewalt (vgl. BEST et al. 2013, Tab. A17). Stellt man die Werte des durchschnittlichen Vertrauens der Thüringer Bevölkerung in die Polizei jenen gegenüber, die als Opfer rechter Gewalt Erfahrungen mit der Polizei im Freistaat machten, zeigt sich eine erhebliche Differenz (vgl. Abb. 34). Während 64% der Thüringer_innen (N=1012) der Polizei weitgehend oder voll und ganz vertrauen und weitere 24% der Polizei zumindest teilweise vertrauen, sind es unter den Betroffenen rechter Gewalt (N=44) nur 18% mit Vertrauen und 41% mit teilweisem Vertrauen. Fast ein Viertel der Befragten hat gar kein Vertrauen, weitere 16% nur ein geringes Vertrauen. Die hohe Differenz signalisiert bei Opfern rechter Gewalt einen besorgniserregenden Vertrauensverlust in die Polizei.

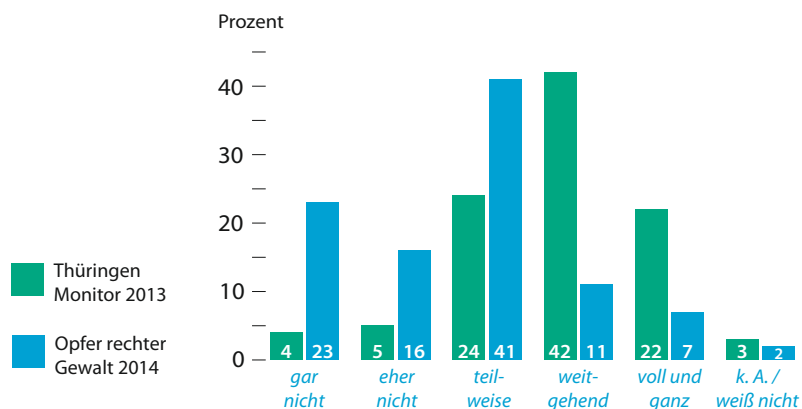


Abbildung 34: Vertrauen in die Polizei bei Opfern rechter Gewalt und der Thüringer Bevölkerung im Vergleich in Prozent

4.5 Bewältigungsstrategien

Opfer von Gewalt- und Straftaten können unterschiedliche Strategien anwenden, um die erfahrene Viktimisierung zu bewältigen bzw. um ihr Wohlbefinden und ihre Handlungsfähigkeit (wieder-)herzustellen (vgl. BÖTTGER/LOBERMEIER/PLACHTA 2014: 61). SCHMID/STORNI (2009: 357 ff.) identifizieren bei jugendlichen Opfern rechter Gewalt vier verschiedene Bewältigungsformen (Coping-Formen), von denen sie drei als vornehmlich von Opfern rechter Gewalt angewendet sehen.

Bei adaptiven Anpassungsreaktionen nehmen Ängste vor nochmaligen Übergriffen, den Täter_innen sowie die Furcht, sich im öffentlichen Raum zu bewegen, einen wichtigen Stellenwert ein. Um diese Sorgen zu bekämpfen, werden verschiedene Sicherheitsvorkehrungen getroffen, indem sie bestimmte Orte vermeiden oder sich bewaffnen. Die unterschiedlichen Anpassungsformen wirken restriktiv für die Individuen. Sie nehmen die Einschränkungen jedoch in Kauf, weil ihnen ihre Sicherheit wichtiger ist, »so dass sie sich den Umständen anpassen und das Gefühl, von einer unberechenbaren Übermacht unterdrückt zu werden, in Kauf nehmen« (ebd.: 346). Aus der Perspektive der rechten Gewalt »sind allgemeine Rückzugs- und Schutz-tendenzen durch die Opfer ein Zeichen der durchgesetzten Macht. Insbesondere Verhaltensänderungen sowie die Anpassung des Images machen deutlich, dass die Betroffenen kapituliert haben.« (Ebd.) Diese Coping-Form ist für die Viktimisierten sowie aus demokratischer Perspektive besonders problematisch und steht daher im Fokus der Untersuchung. Zu nennen sind darüber hinaus weitere mögliche Bewältigungsstrategien: Extra-aktive Reaktionen lösen oder verfestigen dagegen eine politische Haltung »in Opposition zu jeglicher rechtsextremer ideologischer Verhärtung« (ebd.). Im privaten und/oder öffentlichen Raum engagieren sich die Viktimisierten gegen Rechtsextremismus. Defensiv-resignative Reaktionen beschreiben die Einnahme einer passiven Haltung des Opfers mit dem Ziel, »mit dem Einsatz von kleinstmöglichen Ressourcen [...] zumindest eine temporäre Scheinstabilität zu erreichen« (ebd.: 347). Dazu zählen die Verharmlosung der Tat und Resignationsmuster wie die angenommene Übermacht der Täter_innen. Weniger typisch für Opfer rechter Gewalt sind laut SCHMID/STORNI intra-aktive Reaktionen, die sich in der Suche nach emotionaler Wärme ausdrücken.

Zunächst fragten wir mit zwei Fragen nach extra-aktiven Reaktionen in Form von Selbstverteidigung und

Gesamtfitness (vgl. Abb. 35). Die Aussage »Seit der Tat habe ich immer Gegenstände bei mir, die mir helfen, mich besser zu verteidigen.« wurde von 13 Personen (29 %) zustimmend beantwortet, von 1 Person (2 %) mit »teils/teils« und von 30 Personen (68 %) ablehnend. Die Aussage »Ich trainiere meine körperliche Fitness, um mich besser verteidigen oder fliehen zu können.« wurde von 20 Personen (45 %) zustimmend, von 3 Personen (7 %) mit »teils/teils« und von 21 Personen (48 %) ablehnend beantwortet. Das bedeutet also, ca. ein Drittel der Befragten führt seit der Tat Gegenstände zur Verteidigung mit sich und über die Hälfte der Befragten versucht seitdem, die körperliche Fitness zu verbessern.

Anschließend wurden mit fünf verschiedenen Aussagen vermeidende, defensiv-resignative Reaktionen erhoben (vgl. Abb. 35). Die Aussage »Seit der Tat vermeide ich es, zu bestimmten Tageszeiten weg zu gehen.« wurde von 7 Personen (16 %) mit Zustimmung, von 1 Person (2 %) mit »teils/teils« und von 35 Personen (80 %) mit Ablehnung beantwortet. Die nächste Aussage »Seit der Tat versuche ich, den Ort des Geschehens zu vermeiden.« führte bei 11 Personen (25 %) zu Zustimmung und bei 33 Personen (75 %) zu Ablehnung. Folglich vermeidet ein Viertel der Befragten, den Ort des Geschehens aufzusuchen. Auf die etwas allgemeinere Aussage »Seit der Tat versuche ich, ähnliche Orte zu vermeiden.« antworteten 8 Personen (18 %) zustimmend, 2 Personen (4 %) mit »teils/teils« und 32 Personen (73 %) ablehnend. Fast ein Fünftel vermeidet dementsprechend auch dem Tatort ähnliche Orte. Der Aussage »Ich gehe bedrohlichen Situationen stärker als vorher aus dem Weg.« wurde von 28 Personen (64 %) zugestimmt, 4 Personen (9 %) antworteten mit »teils/teils« und 10 Personen (23 %) lehnten das ab. Deutlich wird demnach, dass fast zwei Drittel der Befragten bedrohliche Situationen mehr als früher vermeiden. Dem Wunsch »Aus Angst vor rechter Gewalt würde ich Thüringen gern verlassen.« stimmten 9 Personen (20 %) zu, 1 Person (2 %) antwortete mit »teils/teils«, während 34 Personen (77 %) diesen ablehnten. So lässt sich resümieren: Ein Fünftel der Befragten würde als Folge des Erlebens von und der Angst vor rechter Gewalt Thüringen gern verlassen.

Die letzte Aussage befasste sich mit intra-aktiven Reaktionen: »In der Öffentlichkeit suche ich die Nähe von Personen, die mir in gefährlichen Situationen helfen könnten.« Hier reagierten 18 Personen (41 %) mit Zustimmung, 1 Person (2 %) mit »teils/teils« und 25 Personen (57 %) mit Ablehnung. Das bedeutet, fast die Hälfte der Befragten sucht in der Öffentlichkeit die Unterstützung anderer Personen.

»Seit der Tat habe ich immer Gegenstände bei mir, die mir helfen, mich besser zu verteidigen.«



»Ich trainiere meine körperliche Fitness, um mich besser verteidigen oder fliehen zu können.«



»Seit der Tat vermeide ich es, zu bestimmten Tageszeiten weg zu gehen.«



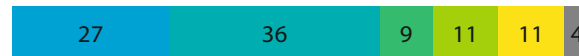
»Seit der Tat versuche ich, den Ort des Geschehens zu vermeiden.«



»Seit der Tat versuche ich, ähnliche Orte zu vermeiden.«



»Ich gehe bedrohlichen Situationen stärker als vorher aus dem Weg.«



»Aus Angst vor rechter Gewalt würde ich Thüringen gern verlassen.«



»In der Öffentlichkeit suche ich die Nähe von Personen, die mir in gefährlichen Situationen helfen könnten.«



Abbildung 35: Antworten auf Fragen zu individuellen Bewältigungsstrategien bzgl. der Gewalttat (N=44)

5. Resümee

Die vorliegende Studie konnte viele der anfangs gestellten Fragen mit empirischen Antworten versehen. Deutlich wird aber auch der noch künftig bestehende Bedarf, diesen Bereich weiter zu erforschen. Mit der Untersuchung werden erste, empirisch untersetzte Befunde vorgelegt für a) ein besseres Verständnis der Situation von Betroffenen rechter Gewalt und b) die Aufdeckung struktureller Probleme im Umgang der (Thüringer) Polizei damit.

Bei den Schlussfolgerungen ist stets ist die harte Formulierung der Items zu berücksichtigen: Diese führt eher zu einer Unterschätzung der Problemlage, da sie es unwahrscheinlich macht, dass Personen hier zustimmen, wenn sie sich ihrer Meinung nicht sehr sicher sind. Zudem gibt es die oben beschriebenen Verdrängungs- und Beschönigungstendenzen von Gewaltopfern, die ebenfalls verhindern können, dass das Problem in seinem vollen Umfang dokumentiert werden kann.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Studie zusammenfassend dargestellt und die Befunde auf die Ausgangsfragen bezogen.

Welche gesellschaftlichen Gruppen sind in Thüringen von rechter Gewalt betroffen?

Die Ergebnisse zeigen, dass als Motive der Gewalttat in der befragten Stichprobe v. a. »gegen Nicht-Rechte«, gefolgt von »gegen politische Gegner« sowie »Rassismus« angegeben wurden, wobei rassistische Vorfälle vermutlich unterrepräsentiert sind. Zudem war fast die Hälfte der Befragten auch vor diesem konkreten Vorfall schon persönlich von rechter Gewalt betroffen.

Lassen sich charakteristische Tatsituationen beobachten und in welchem Verhältnis stehen Täter_innen und Opfer?

In den meisten Fällen sind die Täter_innen den Opfern nicht bekannt. Die Tatsituationen lassen sich wie folgt charakterisieren: Relativ häufig werden Einzelpersonen Opfer rechter Gewalt, wobei auch Gruppen von fünf und mehr Personen oft angegriffen werden. Die Täter_innen agieren meist aus Gruppen mit mehr als fünf Mitgliedern, sodass es sich insgesamt relativ häufig um Konflikte mit mehreren beteiligten Täter_innen und Betroffenen handelt. Die Opfer werden bedroht, beleidigt oder ausgeraubt. Viele der Opfer werden überfallen, geschlagen und getreten und

teilweise äußerst brutal tödlich angegriffen, in Einzelfällen finden auch Sachbeschädigungen statt. Ein Großteil der Straftaten wird im öffentlichen Raum begangen (z. B. Haltestelle, Park), häufig auch im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen (z. B. Feier oder Konzert). Zudem sind oft unbeteiligte Personen (z. B. Passant_innen) anwesend. In den späten Nachtstunden (zwischen 0 und 4 Uhr morgens) ist eine Häufung der Taten zu beobachten. Der Tatort befindet sich häufig in der Nähe der Wohnung der Betroffenen. Rechte Gewalt geht häufig, aber keinesfalls immer, mit Alkoholkonsum der Täter_innen einher.

Werden rechte Gewalttaten als spontan oder organisiert erfahren?

Knapp die Hälfte der Befragten meint, dass die Taten auf sie organisiert gewirkt haben.

Wie nehmen Betroffene das polizeiliche Handeln in der Tatsituation und im Zuge der Aufarbeitung des Vorfalles wahr?

Meist kommt die Polizei relativ zügig, nachdem sie gerufen wurde, zum Tatort, was einige Befragte sehr positiv empfanden. In anderen Fällen kommt die Polizei aber auch erst sehr spät oder gar nicht, was häufig kritisiert wurde. Nur in einem Viertel der Fälle konnten die Täter_innen sofort durch die Polizei gefasst werden. Das polizeiliche Handeln in der Tatsituation ist aus Sicht der Befragten sehr problematisch. So fühlt sich ungefähr jeder Zweite in der Tatsituation durch die Polizei nicht ernst genommen und hat nicht das Gefühl, die Polizei behandele sie ihn als die Betroffenen der Gewalttat. Jede_r Vierte fühlt sich durch die Polizei nicht anständig behandelt und jede_r Zweite sieht sich mit Vorurteilen seitens der Polizeibeamt_innen konfrontiert. Zudem ist jede_r Dritte nicht der Ansicht, die Polizist_innen hätten vor Ort Ihre Pflicht erfüllt, Be- und Entlastendes für eine Tatbeteiligung zu finden. Bis zu einem Drittel der Befragten fühlt sich in der Tatsituation durch verschiedene andere Aspekte des Verhaltens der Polizeibeamt_innen erneut viktimisiert, z. B. als Täter_in (statt als Opfer) oder als Mensch zweiter Klasse behandelt oder in seinen Menschenrechten verletzt. Mehr als die Hälfte der Befragten bezweifelt zudem, dass die Polizeibeamt_innen in der Tatsituation wirklich an der Aufklärung der politischen Tathintergründe interessiert waren.

Auch im Nachtatsbereich wird die Arbeit der Polizei häufig kritisiert. Ein Drittel der Befragten fühlt sich durch das Auftreten der Polizist_innen eingeschüchtert, fast die

Hälfte ungerecht behandelt und auch hier entsteht bei mehr als der Hälfte der Betroffenen der Eindruck, die Polizei wolle sich nicht mit den Motiven des Vorfalls auseinandersetzen.

Erfahren sich Betroffene von rechter Gewalt in Thüringen durch Äußerungen Dritter als erneut geschädigt?

Ja, ca. ein Drittel der Befragten berichtet, dass Dritte sie nach der Tat für die Eskalation verantwortlich gemacht haben.

Werden Betroffenen von rechter Gewalt ihre Ansprüche und Rechte gemäß des Opferschutzgesetzes transparent gemacht?

Hier zeigt sich, dass die Möglichkeiten des Zeugnenschutzes, Hinweise auf Beratungs- und Unterstützungsangebote für Opfer, auf die Möglichkeiten der Nebenklage und des Hinzuziehens eines anwaltlichen Beistandes nur äußerst selten und sehr unvollständig durch die Polizeibeamt_innen an die Betroffenen kommuniziert werden bzw. dass die Vermittlung von Informationen durch das alleinige Überreichen eines Flugblattes die Betroffenen nicht erreicht – obwohl sie auf diese Informationen einen gesetzlich festgeschriebenen Anspruch haben.

Erfahren Opfer rechter Gewalt die Polizei als hilfreich bei der Aufarbeitung ihrer Viktimisierung?

Häufig wird die Polizei hier nicht als hilfreich wahrgenommen, stattdessen erfahren die Betroffenen eine sekundäre Viktimisierung, z. B. indem sie durch Polizeibeamt_innen wie Täter_innen behandelt werden oder es scheinbar kein Interesse seitens der Polizei gibt, rechte Motive der Tat aufzuklären.

Zudem ist knapp ein Drittel der Befragten (insb. männliche Migranten) häufig vom *Racial Profiling* betroffen. Dies führt insgesamt zu einem Vertrauensverlust in Bezug auf die Polizei.

Fühlen sich Opfer rechter Gewalt als von der Polizei ernst genommen?

Nur ungefähr jeder zweite Befragte fühlt sich ernst genommen.

Handelt es sich bei wahrgenommenem Fehlverhalten durch die Polizei um Einzelfälle oder systematische Effekte?

Wie die Befunde zeigen, handelt es sich bei den meisten der geschilderten Probleme nicht um Einzelfälle, sondern es sind mehrere oder viele Personen davon betroffen. Es ist ein Verdienst dieser Studie, das durch die standardisierte Befragung von 44 betroffenen Personen belegen zu können.

Mit welchen Strategien versuchen Betroffene, ihre Viktimisierungserfahrung zu verarbeiten?

Einerseits ergreifen die Betroffenen Maßnahmen zur Selbstverteidigung und Erhöhung der eigenen Fitness. Ein Drittel der Befragten führt seit der Tat Gegenstände zur Verteidigung mit sich und über die Hälfte der Befragten versucht, die körperliche Fitness zu verbessern. Andererseits besteht eine häufige Reaktion in Vermeidungsverhalten: So geht ein Fünftel der Befragten zu bestimmten Tageszeiten nicht mehr weg und meidet den Ort des Geschehens. Ein Viertel versucht darüber hinaus, dem Tatort ähnliche Orte zu vermeiden und fast zwei Drittel gehen bedrohlichen Situationen stärker aus dem Weg als früher. Ein Fünftel der Befragten würde Thüringen aus Angst vor rechter Gewalt gern verlassen und fast die Hälfte sucht in der Öffentlichkeit die Unterstützung anderer Personen, die ihnen gegebenenfalls helfen könnten.

Welche Folgen haben Viktimisierungserfahrungen durch rechte Gewalt für die Betroffenen?

Ungefähr ein Drittel der Befragten berichtet von negativen psychischen Folgen des Übergriffs (wie Angst) und ein Viertel leidet noch unter den Folgen der körperlichen Verletzungen. Zudem legen über 10 % der Befragten dar, dass sich nach der rechten Gewalttat ein Teil ihres sozialen Umfelds von ihnen abgewendet hat. Die Studie zeigt daneben eine sehr starke Betroffenheit auch des sozialen Umfelds der Befragten, mit häufiger Angst bei Freund_innen und Bekannten der Betroffenen davor, selbst Opfer von rechter Gewalt zu werden und daraus folgend, weit verbreiteten Vermeidungsstrategien – bis hin zu dem Wunsch, Thüringen zu verlassen.

Die Befragten zeigen im Vergleich zu repräsentativen Studien in Thüringen ein deutlich geringeres Vertrauen in die Gerichte und die Polizei, würden aber trotzdem bei ähnlichen Vorfällen mehrheitlich wieder die Polizei verständigen.

Mit der Enttarnung des rechtsterroristischen NSU und der gesellschaftspolitischen, öffentlichen und juristischen Aufarbeitung der Faktoren, die zu der über ein Jahrzehnt hinweg nicht erkannten rechtsextremen Mord- und Raubserie geführt haben, hat die Debatte um rechte Gewalt und die Rolle der Ermittlungsbehörden an Fahrt gewonnen. Parlamentarische Untersuchungsgremien im Bund und in drei Bundesländern – darunter Thüringen – haben ausführliche Dokumentationen, Problembeschreibungen und Empfehlungen für Reformen des Sicherheitsapparates vorgelegt, mit dem Ziel, die Effektivität der Verfassungsschutzämter und der Polizei zu verbessern und somit die Kontrollfähigkeit über Täter_innen zu erhöhen. Während in anderen westlichen Staaten unabhängige Kommissionen, Medien, Zivilgesellschaft und Wissenschaft die Debatte über polizeilichen Rassismus zu den Ursachen führen¹⁸, werden hierzulande die strukturellen und inneren Gründe polizeilichen Fehlverhaltens noch immer in erschreckendem Maße bagatellisiert, ignoriert oder als »Einzelfälle« abgetan. Die Perspektive der davon betroffenen Personen und Gruppen nimmt – trotz der aufrüttelnden Erfahrungsberichte und Erkenntnisse im Zusammenhang mit den Ermittlungen zur NSU-Mordserie – keine zentrale Rolle ein. Die nun vorliegende Studie leistet Pionierarbeit in der Darstellung davon, wie sich Betroffene rechter Gewalt fühlen, welche Erfahrungen sie mit der Polizei machen und welche Erwartungen und Forderungen sie erheben, um die Situation zu verbessern. Auf den vorherigen Seiten ist eines evident geworden: Negative Erfahrungen derjenigen, die als Opfer rechter Gewalt Hilfe suchen, sind keine Einzelfälle.

Wie kann rechte Gewalt verhindert und wie können negative Folgen für die Betroffenen und die Gesellschaft reduziert werden? Durch welche Veränderungen kann die Polizei ein Partner für Opfer rechter Gewalt werden, der als vertrauenswürdig und hilfreich wahrgenommen wird? Abschließend fassen wir einige Empfehlungen für die Praxis zusammen, die sich aus den Befunden der Studie ergeben.

18 Zu nennen ist beispielhaft die Aufarbeitung des Mordes an Stephen Lawrence in Großbritannien.

6. Empfehlungen

Zunächst sollen die Betroffenen zu Wort kommen. Von ihnen wollten wir diesbezüglich in offenen Fragen erstens wissen, welche Unterstützungsformen für Betroffene rechter Gewalt für »sie persönlich das Wichtigste [sind]«. Dazu wurden folgende Antworten gegeben (vgl. Abb. 36):



Abbildung 36: Antworten auf die Frage: »Unterstützung von Betroffenen rechter Gewalt kann viele Formen haben. Was ist für Sie persönlich das Wichtigste?« (N=43)

Unterstützungsform:	Nennungen
Opferberatung (ezra) wichtig	17
Öffentlichkeit, Solidarität in Gesellschaft	12
psychologische Hilfen	11
rechtliche Beratung	7
polizeibezogene Unterstützung	5
Unterstützung im sozialen Nahfeld	5
nicht allein lassen	4
Sonstiges	4
Anerkennung als rechte Gewalt	2

Tabelle 4: Präferierte Unterstützungsformen von und für Betroffene rechter Gewalt (Mehrfachnennungen möglich)



Abbildung 37: Antworten auf die Frage: »Was würden Sie persönlich verändern, um rechte Gewalt zu verhindern oder um negative Folgen zu reduzieren?«

psychologischen Unterstützungsleistungen (11 Nennungen) und rechtlicher Beratung (7 Nennungen). 5 Befragte favorisieren eine Verbesserung der polizeilichen Unterstützung, ebenso viele nannten die Unterstützung im persönlichen Umfeld besonders wichtig.

In einer weiteren offenen Frage wollten wir wissen, was die Befragten verändern würden, »um rechte Gewalt zu verhindern oder um negative Folgen zu reduzieren« (vgl. Abb. 37). Dabei äußerten sich die Befragten wie folgt:

Die Kategorisierung der Antworten (vgl. Tab. 5) zeigt ein differenziertes Bild: Betroffene rechter Gewalt haben Verbesserungsvorschläge in unterschiedlichen Bereichen. Besonders wichtig sind für sie an die Öffentlichkeit adressierte gesellschaftliche Aufgaben wie Aufklärung, Bildung und Öffentlichkeitsarbeit (summiert 31 Nennungen). Dem folgen Maßnahmen, die auf einen steigenden Repressionsdruck gegen Rechtsextreme abzielen (10 Nennungen) und Veränderungen, welche die soziale Integration und Vielfalt v. a. von Migrant_innen in die Gesellschaft fördern (5 Nennungen). Darüber hinaus wurde gefordert, die Polizei zu sensibilisieren (3 Nennungen) sowie Opfern beizustehen, Sozialarbeit auszubauen und allgemein Prävention zu fördern (je 2 Nennungen). 9 Nennungen lassen sich keiner Kategorie zuordnen, bspw. die Forderung nach »Selbstreflexion einer bürgerlichen Mitte als Nährboden für rechte Gewalt« oder »Inklusion der Täter in die Gesellschaft«.

Maßnahmen:	Nennungen
Aufklärungsarbeit, öffentliche Sensibilisierung	13
Bildung	12
Repression	10
Sonstiges	9
Öffentlichkeitsarbeit	6
Integration und Vielfalt und fördern	5
Polizei sensibilisieren	3
Opfern beistehen	2
Sozialarbeit ausbauen	2
Prävention allgemein fördern	2

Tabelle 5: Präferierte Maßnahmen gegen rechte Gewalt und negative Folgen (Mehrfachnennungen möglich)

Im Hinblick auf die Ergebnisse der Befragung unterstützen wir diese Forderungen und empfehlen im Folgenden weitere konkrete Maßnahmen für die gesellschaftspolitische Auseinandersetzung mit rechter Gewalt auf verschiedenen Ebenen.

Die Befragung lässt wenige Rückschlüsse über die Ursachen der berichteten Missstände im polizeilichen Handeln zu – im Fokus stehen die Wahrnehmungen und Erfahrungen von Betroffenen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die wahrgenommenen und beschriebenen Defizite im polizeilichen Handeln auch aus menschenfeindlichen oder rechtsextremen Positionen von Polizeibeamt_innen resultieren. Häufiger dürften hier jedoch mangelnde Sensibilität, Empathie oder Professionalität

einzelner Beamter_innen oder strukturelle Probleme ursächlich sein. Dass Polizeibeamt_innen in Thüringen tatsächlich rassistisch handeln, zeigt das Fallbeispiel auf Seite 26 f. Immerhin die Hälfte der Befragten nehmen Vorurteile der Polizeibeamt_innen ihnen gegenüber wahr und ca. 30 % werden durch *Racial Profiling* häufig im Alltag diskriminiert. Insofern sind Vorurteile und Rassismus unter den Polizeibeamt_innen tatsächlich ein Problem, welches offensiv angegangen werden muss.

In der Aus- und Weiterbildung von Polizist_innen sollten flächendeckend Empathie und Sensibilität verstärkt vermittelt und vorurteilsreduzierende Maßnahmen implementiert werden. Zudem sollten Polizeibeamt_innen ein Verständnis über die gesellschaftliche Funktion und kollektiven Folgen von primärer, sekundärer und struktureller Viktimisierung besitzen. Wie gezeigt wurde, sind sekundäre Viktimisierungsfolgen (z. B. Täter-Opfer-Umkehr, vgl. Seite 33 ff.) durch Polizeierfahrungen bei Betroffenen rechter Gewalt kein Einzelfall. Diese Folgen sind insb. aufgrund des überpersönlichen, kollektiven Tatmotives für die Betroffenen, die in den meisten Fällen keinerlei Schuld trifft, äußerst problematisch. In der Regel werden Polizist_innen diese zweite Schädigung von Betroffenen nicht beabsichtigen und es ist eigentlich in ihrem Interesse zu verhindern, dass diese erneute Viktimisierung durch unbedachte Äußerungen hervorgerufen wird. Auch hier ist Reflexion und Sensibilisierung nötig.

Dies betrifft im direkten Umgang mit den Betroffenen auch die Information über die Rechte und Möglichkeiten von Gewaltopfern im Rahmen des Opferschutzgesetzes. Ein Großteil der Befragten sah sich dazu nicht hinreichend informiert (vgl. Seite 39 ff.). Insofern gibt es hier einen klaren Bedarf, dies zu verbessern. In Fällen, in denen Anhaltspunkte für ein rechtes Tatmotiv vorliegen, wäre die Information über und Weitervermittlung von Betroffenen an Beratungsstellen für Betroffene rechter Gewalt potenziell entlastend und unterstützend für die Betroffenen, aber auch für Polizist_innen und Berater_innen. Wir empfehlen, hierzu einen methodischen Standard zu erarbeiten und zu etablieren.

Neben der Sensibilisierung für dieses Thema, dem gezielten Einüben vorurteilsfreien und professionellen Verhaltens gegenüber allen Menschen und der Sanktion von politisch-motiviertem Fehlverhalten im Dienst ist es wichtig, den Anteil von Polizeibeamt_innen mit Migrationshintergrund zu erhöhen, um durch Alltagskontakte die Anerkennung und Wertschätzung von Diversität innerhalb

der Polizei und damit auch in der Gesamtgesellschaft zu fördern. Um eine objektive Bewertung polizeilicher Maßnahmen zu ermöglichen, muss für Ermittlungen innerhalb der Polizei eine unabhängige Beschwerdestelle eingerichtet werden, wie sie bspw. in Großbritannien und den Vereinigten Staaten besteht und im NSU-Untersuchungsausschuss des deutschen Bundestages gefordert wird (vgl. u. a. DEUTSCHER BUNDESTAG 2013: 872).

Rechte Gewalt betrifft nicht nur die direkt durch sie Geschädigten, sondern wirkt sich negativ auf die von den Täter_innen adressierten gesellschaftlichen Gruppen und die Anerkennung der Gleichwertigkeit innerhalb der Gesellschaft aus. Diese kollektiven und gesellschaftlichen Folgen sind – wie die Ergebnisse zeigen – weit verbreitet. Durch diese politische Dimension unterscheiden sich rechte Gewalttaten von solchen ohne ein politisches Tatmotiv. Umso problematischer ist die hohe Zahl der Fälle zu bewerten, in denen der Wahrnehmung der Betroffenen folgend das politische Motiv eines Vorfalles nicht berücksichtigt wird. Die Morde des NSU und das katastrophale Versagen der Ermittlungsbehörden stellen dabei nur die Spitze des Eisberges und keinen Einzelfall dar – wie diese Studie belegt. Ermittlungsbehörden sollten daher verpflichtet werden, bei Gewalttaten gegen Angehörige der typischen Opfergruppen rechter Gewalt ein politisches Tatmotiv durch aktive Ermittlungsarbeit zu überprüfen.

Negative Diskriminierung beginnt nicht erst mit der Ausübung rechter Gewalt. Als Hilfestellung für Betroffene und für ein differenziertes Monitoring zur Problematisierung von Alltagsrassismus, struktureller Viktimisierung und anderer, nicht gewalttätiger Formen ist die Gründung einer unabhängigen Antidiskriminierungsberatungsstelle in Thüringen dringend geboten.¹⁹

Für entscheidend halten wir es darüber hinaus, den öffentlichen Diskurs über rechte Gewalt demokratie- und opferorientiert zu führen. Medien sollten aus der Betroffenenperspektive über rechte Gewalttaten berichten, deutungsmächtige Personen aus Politik, Kultur, Wissenschaft, Kirche und anderen Bereichen sich mit den Betroffenen solidarisieren. Dem Wunsch vieler Betroffener folgend ist eine gesellschaftliche Debatte über die Hintergründe rechter Gewalt zu beginnen bzw. zu intensivieren, welche die individuellen und gesellschaftlichen Folgen der Viktimisierungen kritisch thematisiert. Dazu ist es nötig, rechte Vorfälle von Polizei und Politik als solche zu benennen und zu behandeln, anstatt sie zu trivialisieren. Strukturelle Formen negativer Diskriminierung, wie das *Racial*

Profiling, müssen unterbunden werden. Durch Solidarität und Empathie mit abgewerteten Gruppen und durch das öffentliche Einfordern von Grundrechten (z. B. Unversehrtheit für alle Menschen) können Machtgefälle zwischen sozialen Gruppen aufgehoben und menschenfeindlichen Gewalttäter_innen so die Legitimation entzogen werden. Unabhängig ihrer Herkunft, ihrer sexuellen Orientierung, geschlechtlichen Identität, ihres Glaubens und sozialen oder politischen Hintergrundes sind wir als Gesellschaft allen Betroffenen rechter Gewalt Solidarität schuldig.

19 Gemeint ist eine aktive Beratungsstelle (etwa nach dem Brandenburger Vorbild) – und nicht nur ein_e Beauftragte_r.

7. Literaturverzeichnis

ARBEITSGRUPPE QUALITÄTS-STANDARDS DER BERATUNGSSTELLEN (Hg.) (2014): Beratung für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Deutschland. Qualitätsstandards für eine professionelle Unterstützung, Berlin. Online verfügbar unter www.raa-sachsen.de/tl_files/raa_sachsen/banner_und_bilder/Qualitaetsstandards%20Betroffene%20rechter%20Gewalt.pdf, zuletzt aufgerufen am 05.08.2014.

BAURMANN, MICHAEL C./SCHÄDLER, WOLFRAM (1999): Das Opfer nach der Straftat – seine Erwartungen und Perspektiven (redaktionell korrigierter Nachdruck), in: BKA (Hg.), BKA-Forschungsreihe 22, Wiesbaden.

BEST, HEINRICH et al. (2013): Politische Kultur im Freistaat Thüringen. »Wie leben wir? Wie wollen wir leben?« Zufriedenheit, Werte und gesellschaftliche Orientierungen der Thüringer Bevölkerung. Ergebnisse des THÜRINGEN MONITORS 2013. Online verfügbar unter www.thueringen.de/imperia/md/content/tsk/th_ringen-monitor_2013_mit_anhang.pdf, zuletzt aufgerufen am 06.08.2014.

BJØRGO, TORE (2002): Gewalt gegen ethnische und religiöse Minderheiten, in: WILHELM HEITMEYER/JOHN HAGAN (Hg.), Internationales Handbuch der Gewaltforschung (1. Aufl.), Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, S. 204–205.

BOLICK, KAY (2010): Spezialisierte Opferberatung im Kontext rechter Gewalt. Diplomarbeit. Neubrandenburg. Online verfügbar unter http://digibib.hs-nb.de/resolve?id=dbhsnb_thesis_0000000549, zuletzt aufgerufen am 06.08.2014.

BONGARTZ, BÄRBEL (2013): Hassverbrechen und ihre Bedeutung in Gesellschaft und Statistik. Zum Dilemma der Wahrnehmbarkeit vorurteilsmotivierter Straftaten, Mönchengladbach: Forum-Verl. Godesberg.

BÖTTGER, ANDREAS (2006): Forschungsverbund »Desintegrationsprozesse – Stärkung von Integrationspotenzialen einer modernen Gesellschaft« Projekt 15: Opfer rechtsextremer Gewalt. Abschlussbericht. Hannover.

BÖTTGER, ANDREAS/LOBERMEIER, OLAF/STOBL, RAINER (2006): Opfer rechtsextremer Gewalt, in: Wilhelm Heitmeyer/Peter Imbusch (Hg.), Forschungsverbund Desintegrationsprozesse. Stärkung von Integrationspotenzialen einer modernen Gesellschaft, Bielefeld.

BÖTTGER, ANDREAS/LOBERMEIER, OLAF/PLACHTA, KATARZYNA (2014): Opfer rechtsextremer Gewalt (=Analysen zu gesellschaftlicher Integration und Desintegration), Wiesbaden: Springer VS.

BRÄHLER, ELMAR et al. (2010): Die Mitte in der Krise. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2010 (=Studie im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung), Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung, Forum Berlin.

BURAWOY, MICHAEL (2005): For Public Sociology, in: American Sociological Review (70), S. 4–28. Online verfügbar unter <http://guru.asanet.org/images/members/docs/pdf/featured/2004PresidentialAddressASR.pdf>, zuletzt aufgerufen am 03.06.2014.

CASTEL, ROBERT (2009): Negative Diskriminierung. Jugendrevolten in den Pariser Banlieues (1. Aufl.), Hamburg: Hamburger Edition. Rezension online verfügbar unter www.gbv.de/dms/faz-rez/FD1200904272248166.pdf, zuletzt aufgerufen am 06.08.2014.

CARSTENS, PETER (2013): NSU-Opfer kritisieren Untersuchungsausschuss, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 22.08.2013. Online verfügbar unter www.faz.net/aktuell/politik/abschlussbericht-vorgestellt-nsu-opfer-kritisieren-untersuchungsausschuss-12542819.html, zuletzt aufgerufen am 17.06.2014.

CREMER, HENDRIK (2013): Das Verbot rassistischer Diskriminierung nach Art. 3 Abs. 3 GG. Ein Handlungsfeld für die anwaltliche Praxis am Beispiel von »Racial Profiling«, in: Anwaltsblatt 2013. Online verfügbar unter www.juris.de/jportal/portal/page/bsabprod.psml?printview=true&doc.id=jzs-AnwBl2013120029-000_896&st=zs&showdoccase=1¶mfromHL=true, zuletzt aufgerufen am 27.05.2014.

DECKER, OLIVER/BRÄHLER, E./KIESS, JOHANNES (2014): Die stabilisierte Mitte – Rechtsextreme Einstellung in Deutschland 2014, Leipzig. Online verfügbar unter www.uni-leipzig.de/~kredo/Mitte_Leipzig_Internet.pdf, zuletzt aufgerufen am 06.08.2014.

DELLA PORTA, DONATELLA (2009): Politische Gewalt und Terrorismus: Eine vergleichende und soziologische Perspektive, in: KLAUS WEINHAUER/JÖRG REQUATE/HEINZ-GERHARD HAUPT: Terrorismus in der Bundesrepublik. Medien, Staat und Subkulturen in den 1970er Jahren (1. Aufl.), Frankfurt / New York: Campus Verlag, S. 33–58.

DEUTSCHER BUNDESTAG (2013): Beschlussempfehlung und Bericht des 2. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes (=Drucksache 17/14600), Berlin.

DÖRRE, KLAUS (2014): Public Sociology – ein Konzept für die Arbeitsforschung, in: DETLEF WETZEL/JÖRG HOFMANN/HANS-JÜRGEN URBAN (Hg.), Industriearbeit und Arbeitspolitik. Kooperationsfelder von Wissenschaft und Gewerkschaften, Hamburg: VSA, S. 85–98.

EZRA – MOBILE BERATUNG FÜR OPFER RECHTER, RASSISTISCHER UND ANTISEMITISCHER GEWALT IN THÜRINGEN U. A. (o.J.): Opferberatungsprojekte fordern mehr Unterstützung und warnen vor der drohenden Abwicklung von Beratungsprojekten in Sachsen. Online verfügbar unter www.ezra.de/aktuell/artikel/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=7714&cHash=a455f68748108c8bfo496efd4d3aaad8, zuletzt aufgerufen am 08.08.2014.

FATTAH, EZAT A. (2002): Gewalt gegen »gesellschaftlich Überflüssige«, in: WILHELM HEITMEYER/JOHN HAGAN (Hg.), Internationales Handbuch der Gewaltforschung (1. Aufl.), Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, S. 960.

FINKE, BASTIAN (2010): Vorurteils-motivierte Hassgewalt und diversityorientierte Beratung, in: JUTTA HARTMANN (Hg.), Perspektiven professioneller Opferhilfe. Theorie und Praxis eines interdisziplinären Handlungsfelds (1. Aufl.), Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 207–232.

FRIEDRICH, SEBASTIAN/MOHRFELD, JOHANNA (2012): Alltägliche Ausnahmefälle – Zu Institutionellem Rassismus bei der Polizei und der Praxis des »Racial Profiling«, in: ZAG – ANTIRASSISTISCHE ZEITSCHRIFT (61), S. 27–30.

FRÖHLICH-WEBER, BEATE (2008): Das polizeiliche Ermittlungsverfahren, in: FRIESA FASTIE (Hg.), Opferschutz im Strafverfahren, Opladen: Verlag Barbara Budrich, S. 75.

GROSS, EVA/ZICK, ANDREAS/KRAUSE, DANIELA (2012): Von der Ungleichwertigkeit zur Ungleichheit: Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, in: APuZ 16–17/2012. Online verfügbar unter <http://www.bpb.de/apuz/130404/von-der-ungleichwertigkeit-zur-ungleichheit-gruppenbezogene-menschenfeindlichkeit?p=all>, zuletzt aufgerufen am 06.08.2014.

HAGEMANN, OTMAR (1993): Wohnungseinbrüche und Gewalttaten: Wie bewältigen Opfer ihre Verletzungen? Eine kriminologische Untersuchung über die Auswirkungen von Straftaten, Pfaffenweiler: Centaurus, S. 213.

HAUPT, HOLGER et al. (2003): Handbuch Opferschutz und Opferhilfe (2. Aufl.), Baden-Baden: Nomos.

HEITMEYER, WILHELM (2003): Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit. Die theoretische Konzeption und empirische Ergebnisse aus 2002 sowie 2003, in: WILHELM HEITMEYER (Hg.), Deutsche Zustände Folge 2, Berlin: edition suhrkamp, S. 13–32.

KIEFL, WALTER/LAMNEK, SIEGFRIED (1986): Soziologie des Opfers. Theorie, Methoden und Empirie der Viktimologie (=Uni-Taschenbücher Rechtswissenschaft, Soziologie, Sozialpädagogik, Psychologie 1406), München: Fink.

KLUG, BRIAN (2004): The collective Jew: Israel and the new antisemitism, in: CHRISTINA VON BRAUN/EVA-MARIA ZIEGE (Hrsg.), »Das bewegliche Vorurteil«: Aspekte des internationalen Antisemitismus, Würzburg: Königshausen & Neumann, S. 221–239.

KÖBBERLING, GESA (2010): Rechte Gewalt – Beratung im interkulturellen Kontext, in: JUTTA HARTMANN (Hg.), Perspektiven professioneller Opferhilfe. Theorie und Praxis eines interdisziplinären Handlungsfelds (1. Aufl.), Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 189–206.

KÖLBEL, RALF/BORK, LENA (2012): Sekundäre Viktimisierung als Legitimationsformel (=Schriften zum Strafrecht 230), Berlin: Duncker & Humblot.

KRASKE, MARION (2012): Das Kartell der Verharmloser. Wie deutsche Behörden systematisch rechtsextremen Alltagsterror bagatellisieren, Berlin: Amadeu Antonio Stiftung.

MECHERIL, PAUL/VELHO, ASTRIDE (2013): Rassismuserfahrungen. Von Abwehr und Hilflosigkeit zu Empowerment und involvierter Transformation, in: OPFERPERSPEKTIVE E.V. (Hg.), Rassistische Diskriminierung und rechte Gewalt. An der Seite der Betroffenen beraten, informieren, intervenieren, Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 204–214.

NEILD, RACHEL (2009): Ethnic profiling in the European Union. Pervasive, ineffective, and discriminatory, New York: Open Society Institute.

OPFERPERSPEKTIVE E.V. (Hg.) (2013): Rassistische Diskriminierung und rechte Gewalt. An der Seite der Betroffenen beraten, informieren, intervenieren (1. Aufl.), Münster: Westfälisches Dampfboot.

ORTH, ULRICH (2001): Strafgerechtigkeit und Bewältigung krimineller Viktimisierung. Eine Untersuchung zu den Folgen des Strafverfahrens bei Opfern von Gewalttaten (1. Aufl.) (=Mainzer Schriften zur Situation von Kriminalitätsopfern 28), Mainz: Weisser Ring.

PAWLIK, BEATRICE (2010): Rechte und Pflichten von Opfern im deutschen Rechtssystem, in: JUTTA HARTMANN (Hg.), Perspektiven professioneller Opferhilfe. Theorie und Praxis eines interdisziplinären Handlungsfelds (1. Aufl.), Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 113–146.

RICE, STEPHEN K./WHITE, MICHAEL DOUGLAS (Hg.) (2010): Race, ethnicity, and policing. New and essential readings, New York: New York University Press.

ROBERT KOCH-INSTITUT (Hg.) (2008): Gesundheitsberichterstattung des Bundes. Gesundheitliche Folgen von Gewalt unter besonderer Berücksichtigung von häuslicher Gewalt gegen Frauen (=Heft 42), Berlin.

ROMMELSPACHER, BIRGIT (2009): Was ist eigentlich Rassismus? Online verfügbar unter www.birgit-rommelspacher.de/pdfs/Was_ist_Rassismus.pdf, zuletzt aufgerufen am 08.08.2014.

ROTH, ROLAND (2010): Demokratie braucht Qualität! Beispiele guter Praxis und Handlungsempfehlungen für erfolgreiches Engagement gegen Rechtsextremismus, Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung, Forum Berlin.

ROTHKEGEL, SIBYLLE (2004): Nichts ist mehr wie zuvor. Online verfügbar unter: <http://www.opferperspektive.de/publikationen/nichts-ist-mehr-wie-zuvor>, zuletzt aufgerufen am 06.08.2014.

ROTHKEGEL, SIBYLLE (2008): Die Situation von Flüchtlingen und Migrantinnen und die Folgen traumatischer Erlebnisse, in: FRIESA FASTIE (Hg.), Opferschutz im Strafverfahren, Opladen: Verlag Barbara Budrich.

ROTHKEGEL, SIBYLLE (2013): Psychosoziale Folgen rassistischer Gewalt und deren Verarbeitungsmöglichkeiten, in: OPFERPERSPEKTIVE E.V. (Hg.), Rassistische Diskriminierung und rechte Gewalt. An der Seite der Betroffenen beraten, informieren, intervenieren (1. Aufl.), Münster: Westfälisches Dampfboot.

RÖPKE, ANDREA (2014): Neonazis zum Fürchten, in: BLICK NACH RECHTS vom 12.02.2014. Online verfügbar unter www.bnr.de/artikel/hintergrund/neonazis-zum-fuerchten, zuletzt aufgerufen am 30.07.2014.

POPITZ, HEINRICH (1992): Phänomene der Macht (2. Aufl.), Tübingen: Mohr.

SCHMID, MARTIN/STORNI, MARCO (2009): Jugendliche im Dunkelfeld rechts-extremer Gewalt. Viktimisierungsprozesse und Bewältigungsstrategien, Zürich: Seismo. Rezension online verfügbar unter www.socialnet.de/rezensionen/isbn.php?isbn=978-3-03-777071-9, zuletzt aufgerufen am 06.08.2014.

SIMSEK, SEMIYA/SCHWARZ, PETER (2013): Schmerzliche Heimat. Deutschland und der Mord an meinem Vater (1. Aufl.), Berlin: Rowohlt.

STROBL, RAINER (1998): Soziale Folgen der Opfererfahrungen ethnischer Minderheiten, Baden-Baden: Nomos.

STROBL, RAINER/LOBERMEIER, OLAF/BÖTTGER, ANDREAS (2003): Verunsicherung und Vertrauensverlust bei Minderheiten durch stellvertretende und kollektive Viktimisierungen, in: JOURNAL FÜR KONFLIKT- UND GEWALT-FORSCHUNG 1/2003, S. 29–48.

TAGESSPIEGEL.DE (2014): UN kritisieren »Polizeikontrollen nach Hautfarbe«, Online verfügbar unter www.tagesspiegel.de/politik/racial-profiling-un-kritisieren-polizeikontrollen-nach-hautfarbe/10051700.html, zuletzt aufgerufen am 06.08.2014.

THÜRINGER HILFSDIENST FÜR OPFER RECHTER GEWALT (THO) (2009): Thüringer Tatorte: rechtsextreme Gewalt in Thüringen; Informationen und Handlungsmöglichkeiten, Jena.

WIESENDANGER, KURT (2002): Heterosexismus und Homophobie, in: PSYCHOSCOPE (32).

WILLEMS, HELMUT/WÜRTZ, STEFANIE/ECKERT, ROLAND (1993): Fremdenfeindliche Gewalt. Eine Analyse von Täterstrukturen und Eskalationsprozessen; Forschungsbericht (=Informationen/ Bundesminister für Frauen und Jugend Materialien zur Jugendpolitik), Bonn: Bundesministerium für Frauen und Jugend.

WILLEMS, HELMUT/STEIGLEDER, SANDRA (2003): »Täter-Opfer-Konstellationen und Interaktionen im Bereich fremdenfeindlicher, rechtsextremistischer und antisemitischer Gewaltdelikte«. Eine Auswertung auf Basis quantitativer und inhaltsanalytischer Analysen polizeilicher Ermittlungsakten sowie von qualitativen Interviews mit Tätern und Opfern in NRW, Abschlussbericht. Trier

Quellen

Interview mit Opfer rechter Gewalt 2, März 2014.

Interview mit Opfer rechter Gewalt 4, März 2014.

Interview mit Zeuge rechter Gewalt 1, März 2014.

Impressum

Herausgeberin

ezra – mobile Beratung für Opfer
rechter, rassistischer und antisemiti-
scher Gewalt
Drei-Gleichen-Str. 35a
99192 Neudietendorf
Tel 03 62 02 – 77 13 – 5 10
Fax 03 62 02 – 77 13 – 5 09
Mail info@ezra.de
Web www.ezra.de

Autoren

Matthias Quent, Daniel Geschke,
Eric Peinelt

Redaktion

Jürgen Wollmann, Franz Zobel,
Robert Friedrich, Christina Büttner

Lektorat

Susanne Haldrich, www.textei.com

Gestaltung & Titelbild

Franziska Stübgen, www.diefranz.de

Druck

fehl Druck, Erfurt

Die Deutsche Nationalbibliothek
verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über
<http://dnb.dnb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-00-046922-0

© ezra – mobile Beratung für Opfer
rechter, rassistischer und antisemiti-
scher Gewalt
Alle Rechte bleiben bei den Autoren
und der Fotografien.
erschienen September 2014

Matthias Quent ist Doktorand und
wissenschaftlicher Mitarbeiter am
Institut für Soziologie der Friedrich-
Schiller-Universität Jena mit den
Arbeitsschwerpunkten politische
Soziologie und Rechtsextremismus.
2014 hat er gemeinsam mit Raj
Kollmorgen das Themenschwerpunkt-
heft »Innovativer Rechtsextremis-
mus?« der Fachzeitschrift Berliner
Debatte Initial (25) herausgegeben.

Dr. Daniel Geschke ist Kommunika-
tions- und Sozialpsychologe
und Mitarbeiter am Lehrstuhl für
Kommunikationspsychologie der
Friedrich-Schiller-Universität Jena.
Zu seinen Forschungsinteressen
gehören die Beziehungen zwischen
sozialen Gruppen, Intergruppen-
kommunikation, Migration, Vorurteile,
Diskriminierung.

Eric Peinelt ist nach seinem Studium
der Soziologie und Politikwissen-
schaft (B.A.) an der Friedrich-Schiller-
Universität Jena seit Juni 2014 als
sozialpädagogischer Mitarbeiter bei
einem Bildungsträger in der
Erwachsenenbildung tätig.

Alexander Hoffmann und **Dr. Björn
Elberling** sind Rechtsanwälte in
Kiel. Sie sind derzeit im NSU-Prozess
in München als Nebenklägerver-
treter für Geschädigte des Bomben-
anschlags in der Kölner Keupstraße
tätig und berichten hiervon
(in deutscher, türkischer und
englischer Sprache) auf dem blog
nsu-nebenklage.de.



Mobile Beratung für Opfer
rechter, rassistischer
und antisemitischer Gewalt



gefördert von



Die in der Broschüre
geäußerten Ansichten
und Meinungen
müssen nicht mit denen
des Fördergebers
übereinstimmen.



ezra ist die mobile Beratung für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Thüringen. Wir beraten, begleiten und unterstützen Menschen, die aus Motiven gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit angegriffen werden – also deshalb, weil die Täter_innen sie einer von ihnen abgelehnten Personengruppe zuordnen. Daneben richtet sich unser Angebot auch an Angehörige von Betroffenen und an Zeug_innen.